Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 110. Donnerstag den 13. Mai 1847.

Morgen wird für die hiesigen Abonnenten ein Extrablatt ausgegeben werden. Sonnabend den 15. Mai erscheint die Nr. 111 der Breslauer Zeitung.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai. (Anfang halb 11 Uhr. Das Protokoll verlesen und genehmigt.)

Der Marschall läßt zuerst den am 1sten d. eingegangenen (von uns bereits mitgetheilten) königl. Bescheid auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien in Beziehung auf das Verbot der Kartoffelausfuhr und des Branntweinbrennens verlesen, kündigt dann die inzwischen von ihm schon vorgenommene Vertheilung zweier Anträge an die Abtheilungen an und leitet die Debatte auf die ihm vom Marschall der anderen Kurie mitgetheilte Deklaration von etwa 138 Mitgliedern jener Kurie. Nach seiner Ueberzeugung erklärt der Marschall, könne diese ihm zum Zwecke der Berathung in den vereinigten Kurien überwiesene Erklärung nicht Gegenstand einer solchen Berathung sein, einmal darum, weil die Debatte über die Adresse an den König für vollständig geschlossen und abgethan angesehen werden müsse, und dann auch aus dem Grunde, weil der Gegenstand sich in keiner von den Formen bewege, die durch das Gesetz und die Geschäftsordnung vorgeschrieben, er enthalte keine Bitte, er enthalte keine Beschwerde.

Der Marschall hält es jedoch für angemessen, für nothwendig, die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, welchen Gang sie in dieser Sache einzuschlagen für erforderlich erachte. Es könne hier nur die Absicht sein, zu hören, ob die Versammlung ihre Mitwirkung eintreten lassen wolle oder nicht. — Fürst von Lychnowski ist der Ansicht des Marschalls: der § 14 der Verordnung vom 3. Febr. gebe nur die beiden Fälle der Anleihen und der Steuern als diejenigen an, in denen die beiden Kurien in vereinigter Sitzung mit einander zu berathen haben. Hier liege ein solcher Fall nicht vor. Zwar haben seit der Eröffnung des Landtages Ausnahmen von jener Bestimmung stattgefunden, die erste bei der Debatte über die Adresse, die zweite bei der über die Hülfskassen. Was letztere betreffe, so sei es weder eine Proposition noch ein Postulat, noch sonst etwas, das im Gesetze vorgesehen sei, sondern eine königl. Gabe gewesen, über deren Annahme die Kurien befragt worden; der Redner nennt es mit dem königlichen Kommissar, nach einer Privatäußerung desselben, ein hors d'oeuvre. Was die Adreß-Debatte betreffe, so sei nach einigem Bedenken beschlossen worden, daß, nachdem der König zu dem ungetheilten vereinigten Landtage gesprochen, auch der vereinigte ungetheilte Landtag Sr. Majestät zu antworten habe. Damit habe er, der Redner die Debatte für geschlossen erachtet. Er, dem in dieser hohen Versammlung öfter direkt und undirekt vorgeworfen worden, auf konstitutionelle Gebiete anzuspielen oder konstitutionelle Vorbilder zu suchen, habe in allen konstitutionellen Debatten keine Nachfragen, keine Nachreden nach königlichen Antworten auf Adressen gefunden. Er befinde sich also auf einem ganz originellen Standpunkte und könne sich auf kein Beispiel berufen. (Der Redner wird einige Augenblicke von der Militärmusik auf der Straße im Vortrage unterbrochen). Er glaube, diese Kurie, könne eine Mitwirkung nur versagen, nie aber gewähren. Zu Letzterem gehöre die gesetzliche Zusammenberufung, die ihr nicht zustehe; zum Versagen sei sie nicht erforderlich. — Graf v. Arnim hält dafür, daß die Kurie in keiner Weise auf den materiellen Inhalt der Erklärung einzugehen habe. Er motivirt seine Ansicht durch folgende Gründe: erstlich, weil er diese Mitwirkung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für zulässig halte, zweitens, weil es auch kein Gegenstand der Adresse, keine Fortsetzung der Adreß-Debatte sei, und endlich, weil die Deklaranten selbst, wie aus den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie, also aus den amtlichen Berichten hervorgehe, sich gegen die Mitwirkung der Herren-Kurie entschieden ausgesprochen, und nur durch die Alternative, die ihnen gestellt, sich bewogen gefunden haben, nachzugeben, den Zutritt der Herren-Kurie sich gewissermaßen gefallen zu lassen. Der Redner verwahrt sich aber gegen eine etwaige Schlußfolgerung aus seinem Votum, die dahin ginge: indem die Herren-Kurie ihre Mitwirkung verweigere, trete sie der Ansicht der Antragsteller dahin bei, daß dieser Gegenstand materiell in der Kurie der drei Stände zu verhandeln sei. Der Antrag der 137 Mitglieder des vereinigten Landtages sei dahin gerichtet, ihre Erklärung durch die Berathung der Drei-Stände-Kurie nach Vorberathung in einer Abtheilung zum Beschluß erheben zu lassen und sie zu Protokoll niederzulegen. Diese Erklärung enthalte aber die Behauptung, daß mehrere Punkte der neueren Verordnungen vom 3. Febr. unvereinbar mit den betreffenden Bestimmungen der älteren Gesetze seien; sie erklärt indirekt, daß sie diese Punkte der neueren Gesetze vom 3. Febr. für nicht zu Recht bestehend erkenne. Würde nun jenem Antrage Folge gegeben, so würden vier Punkte des Gesetzes, auf dem sich diese Versammlung befinde, ohne ihre Mitwirkung für ungültig erklärt werden. Der Redner fährt fort:

„Ich habe geglaubt und werde es immer glauben, daß der vereinigte Landtag ein Ganzes bilde, daß die Bestimmung, daß wir in vielen Fällen unsere Berathungen vereinzelt halten, nicht im entferntesten die Einheit des Landtages störe. Wir stehen auf einem Boden des Gesetzes und müssen auf einem Boden stehen, wenn wir überhaupt bestehen sollen. Ich frage also, was daraus werden soll, wenn eine Kurie für sich einen Theil des Gesetzes, auf dem wir Alle stehen, ihrerseits für ungültig erklärt, einen Beschluß deshalb faßt, und diesen Beschluß als eine feierliche Deklaration zu ihren Akten legt? Ich frage, ob dies nicht jeden gesetzlichen Bestand des vereinigten Landtags sofort über den Haufen wirft? Ich gehe nur, um meine Ansicht klar zu machen, einen Schritt weiter. Wer hätte denn die 137 Mitglieder gehindert, die Bildung der Herren-Kurie für unvereinbar zu erklären mit den Bestimmungen der früheren Gesetze? Ich kann Niemand das Recht bestreiten, diese Ansicht zu hegen. Aber würden wir der anderen Versammlung das Recht zuerkennen, durch Beschlüsse festzusetzen, daß wir nicht zu Recht bestehend hier sitzen? Würde ein Beschluß von uns, der die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes betrifft, wonach die andere Kurie lebt und handelt, würde der wohl zu Recht bestehend sein können, wenn wir ihn faßten? Ich glaube, wir würden uns eines solchen Verfahrens nie schuldig machen. Wir kennen eine Itio in partes für Stände, für Provinzen, bei deren gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme; aber wir kennen im Gesetz keine Itio in partes, wenigstens würde ich sie nie wünschen, für Kurien, und ich weiß also keinen gesetzlichen Weg, wie sich die Kurie gegen ein solches Verfahren irgendwie im gesetzlichen Wege schützen könnte. Wir haben zur großen Freude den ersten Versuch, eine Itio in partes zu ergreifen, scheitern sehen. Wir haben zu unserer großen Freude, zu meiner Freude besonders, gesehen, daß dieser Versuch von allen Seiten mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde. Wir dürfen also hoffen, daß überall mehr und mehr das Bestreben Einzelner zurückgewiesen werden wird, sich dem Gange der großen Majorität durch einseitige Demonstrationen entgegenzustellen."

Der Redner schließt daraus, daß nicht eine Kurie für sich allein Paragraphen und Bestimmungen der gemeinschaftlichen Gesetze des vereinigten Landtages für ungültig erklären könne. Er bestreitet der andern Kurie nicht das Recht, sich klar zu machen, in welchen Punkten man die Uebereinstimmung der ältern Gesetze mit den neueren vermisse; hiezu sei aber, wie schon in der andern Kurie bemerkt worden, die einzige gesetzliche Gelegenheit und Veranlassung bei der Erwägung von Petitionen. Wenn der Landtag sich so für diese oder jene Ansicht ausspreche, so sei dieser Ausspruch an sich kein Beschluß, sondern nichts mehr und nichts weniger als der Entschließungsgrund, einen Antrag an Se. Majestät zu stellen oder eine Beschwerde zu führen. Dann verhalten sich diese Erklärungen, die einen Mangel der Uebereinstimmung der älteren und neueren Gesetze als Motiv solches Antrages hinstellen, zum Antrage, wie die Entscheidungsgründe eines richterlichen Erkenntnisses zum Erkenntnisse selbst. Wenn nun bei einer Petition ein Beschluß von der einen Kurie gefaßt werde, so könne dieser kein Beschluß des Landtages werden; erst, wenn sich die andere Kurie jenem Antrage angeschlossen, werde es ein Beschluß des Landtages. Dadurch sei jede Kurie dagegen geschützt, daß ihr Recht ohne ihre Mitwirkung irgendwie alterirt werde durch einen Beschluß, an dem sie nicht Theil genommen. Der Redner ist der Ansicht, daß Beschlüsse eine Kurie für sich selbst wohl fassen könne, nur müssen diese Beschlüsse nicht auf die Verhältnisse und Rechte der anderen Kurie einwirken. So könne eine Kurie z. B. über die Ausführung eines Punktes im Reglement, mit Beistimmung des Marschalls, sich dahin vereinigen, daß dieser Punkt künftig so oder so in Anwendung komme; daraus könne für die eine Kurie ein usus entstehen, während die andere davon gar nicht berührt werde.

Da von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, so erklärt der Marschall, er habe das Einverständniß der Versammlung dahin vorauszusetzen, daß aus den von ihm und im Laufe der Berathung entwickelten Gründen sie ihre Mitwirkung bei einer Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen wolle. — Fürst Lychnowski wünscht, daß auf den Ausdruck „können" mehr Gewicht als auf das Wort „wollen" gelegt werde. — Graf von Arnim fragt, ob die Versammlung es nicht für angemessen halte, zu erklären, daß sie gegen einen Beschluß, der in dieser Hinsicht etwa ohne Mitwirkung der Herren-Kurie gefaßt werden möchte, so wie gegen den Antrag der 137 Mitglieder sich verwahre. — Fürst Lychnowski glaubt, daß diese Kurie sich gar nicht auf den Inhalt jener Deklaration, die man nur aus nichtpreußischen, unofficiellen Blättern kenne, einlassen dürfe. — Der Marschall bemerkt, daß man sich hier bisher noch in keiner Weise auf den Inhalt der Erklärung selbst eingelassen, sondern nur auf seine, des Marschalls, die Erklärung im Allgemeinen charakterisirenden Bemerkungen sich zu dem, was in der bisherigen Debatte vorgekommen, veranlaßt gesehen habe. — Graf v. Arnim erklärt, daß sich sein Vortrag auf die amtlichen Berichte gegründet hat, die über diesen Gegenstand in der Allgem. Preuß. Zeitung sich befinden. Ueberdies habe kein Geheimniß über diese Dinge stattgefunden. Man habe, um 137 Unterschriften zu gewinnen, 14 Tage Zeit gebraucht; wenn ferner 137 Mitglieder des Landtages von einem solchen Dokumente Kenntniß haben, so könne auch wohl ein 138stes davon unterrichtet sein. Der Redner bedauert, daß der Text jener Erklärung zuerst in einem nichtpreußischen Blatte

zu finden war; es könnte den Schein einer Scheu haben und er halte in solchen Dingen die vollkommenste Publicität für das Beste. — Fürst v. Lychnowski: Er habe bloß der Herren-Kurie anheim geben wollen, ob sie von der Kenntniß der Erklärung, die ja alle Mitglieder haben, officiellen Gebrauch machen werde. Er glaube, daß zwischen Dem, was ein einzelnes Mitglied wisse und dem, was eine ständische Körperschaft zu wissen declarire, ein großer Unterschied liege. Nach seiner Ansicht dürfe in dem Beschlusse dieser Kurie, den Debatten der zweiten Kurie über diesen Gegenstand nicht beizuwohnen, nichts auf die Kenntniß des Details eines Dokumentes hindeuten, von dem jene keine offizielle Mittheilung erhalten haben.

Graf v. Arnim: „Ich glaube, daß durch die offizielle Kenntniß, die wir von dem Anschreiben der 137 Mitglieder des vereinigten Landtages durch dessen Abdruck in der Allgem. Preuß. Zeitg. haben, in Verbindung mit den Debatten, die darüber in jener Kurie geführt worden sind, mit jenen formellen Verhandlungen daselbst die sich ebenfalls in der Allg. Preuß. Zeitung abgedruckt finden, wir hinreichend motivirt wären, indem wir erklären, die Herren-Kurie könne gesetzlich an der materiellen Berathung nicht theilnehmen, daß wir ferner vollkommen motivirt wären, unser Votum mit der Erklärung zu begleiten, daß wir hieraus nicht zu folgern bäten, daß wir die eine Kurie allein über einen derartigen Gegenstand zu beschließen, für berechtigt hielten. Das Anschreiben, ich wiederhole es, trägt darauf an, der Landtag wolle sich über die Mängel der Uebereinstimmung zwischen alter und neuer Gesetzgebung verständigen, und als Mittel zur Verständigung des Landtags folgt in den nächsten Zeilen der Antrag, daß die Kurie der drei Stände hierüber berathen, beschließen und diesen Beschluß zu Protokoll niederlegen möge. Dies würde mir vollkommen genügend erscheinen, um darzuthun, daß der Weg, welchen der Antragsteller zur Vereinigung, zur Verständigung des Landtages erstreben will, nicht der gesetzliche ist, indem nach diesem Antrage die Erklärung des Landtages in die Hände nur eines Theiles desselben gelegt werden soll. Wenn aber von irgend einer Seite der hohen Kurie als solcher die Ansicht gehegt wird, daß sich diese meine Verwahrung gegen die Mißdeutung meines Votums nicht anders herleiten ließe, als aus einer noch vollständigeren Kenntniß der Erklärung, so glaube ich wiederholen zu können, daß ich nicht nur für völlig zulässig, sondern auch für wünschenswerth halte, daß wir sie kennen, damit wir unser Recht nicht vergeben. Ich bin zwar der Ansicht von dem Standpunkte aus nicht gewesen, den ich vorhin entwickelte, aber ich wünsche keine Heimlichkeit und bin weit entfernt, wegen Mangels jener Kenntniß davon zu abstrahiren, daß die hohe Kurie sich meinem Votum anschließe; aber ich bemerke, daß ich auch nach dem, was mir amtlich vorliegt, diesen Anschluß bereits vollkommen motivirt erachte, weil das Votum des Landtags von den Antragstellern verlangt wird uns dieses Votum durch Niederlegung eines Beschlusses zu Protokoll nur seitens einer Kurie erreicht werden soll."

Fürst Lychnowski: Es müsse dem Ermessen der hohen Kurie und namentlich der sorgfältigen Stylisirung dieser Verwahrung vorbehalten bleiben, ob die Kurie annehmen werde, daß diese Verwahrung aus der Kenntniß eines offiziellen oder aus der Kenntniß eines nicht offiziellen Aktenstückes hervorgehe. Wenn die Kurie eine offizielle Mittheilung erhalten haben werde, so werde die Debatte von vorn zu beginnen haben, und es werde die ganze Erklärung nach ihren einzelnen Punkten abzudebattiren sein. — Graf v. Arnim fragt, ob der Redner eine Trennung der formellen Berathung von der materiellen nicht für zulässig halte? — Fürst Lychnowski: Er habe von vornherein für eine solche Trennung gesprochen. — Graf v. Arnim: Auch er beantrage weiter nichts, als daß man mit voller Nothwendigkeit sich aussprechen könne und müsse, inwiefern man die materielle Behandlung der vorliegenden Erklärung und jenes Anschreibens in dieser oder jener Form für gesetzlich unzulässig erkenne. Er wünsche, um das Votum der Herren-Kurie vor Mißdeutungen zu bewahren, nach welchem die Kurie eben so wenig an den materiellen wie an den formellen Berathungen über diesen Gegenstand in dem vereinigten Landtage theilnehme, daß dieses Votum nicht dahin gedeutet werde, als sei die Kurie deshalb der Ansicht, daß eine Kurie für sich die Gesetze, welche beiden Kurien gemeinsam, für nicht zu Recht beständig zu erklären beschließen könnte. - Der Redner stellt anheim, ob zu diesem Zwecke der Marschall und die Versammlung für nothwendig erachte, den Tenor vollständiger zu kennen. — Der Marschall erklärt, daß er nichts gegen solche Verlesung habe, fügt jedoch hinzu, daß hieraus keinesweges herzuleiten sei, man könne nun auf eine Berathung über diese Erklärung eingehen. Ihm erscheine, was er vorhin zur Charakterisirung der Erklärung gesagt, vollkommen hinreichend, um die Fragestellung zu bewerkstelligen. Diese könnte etwa so sein: „Will die Versammlung aussprechen, daß sie in einem Beitritt der anderen Kurie zu der in Rede stehenden Erklärung eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erkennen würde?"

Graf v. Arnim wünscht nicht, daß die Sache in dieser Weise ausgedrückt würde. Er müsse wiederholt so nachdücklich als möglich erklären, daß er nicht im entferntesten hierin ein Mißtrauen habe gegen die Kurie der drei Stände; ja er bedaure, daß das Gesetz dazu nöthige, diese Diskussion nicht im Angesicht der anderen Kurie, der 137 Mitglieder, mit deren Antrage in Beziehung auf formelle Behandlung des Gegenstandes er nicht einverstanden sein könne, führen zu können. Er bitte also jede Fassung zu vermeiden, welche als ein Mißtrauen erscheinen könnte. Die Fassung, die er vorschlage, sei: daß die Herren-Kurie der Ansicht sei, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in den vereinigten Kurien Theil nehmen könne, daß sie jedoch ihr Votum nicht so betrachtet wissen wolle, als wenn sie hierdurch einer Kurie des Landtags das Recht einräumte, Gesetze in einzelnen Punkten für nicht zu Recht bestehend zu erklären, auf denen der vereinigte Landtag in beiden Kurien als unzertrennliches Ganzes bestehe.

(Dieser Antrag findet vielfältige Unterstützung.)

Der Marschall erklärt, daß er nicht die Absicht gehabt, durch seine Formulirung der Frage irgendwie Mißtrauen in den Ausgang der Diskussion in einem anderen Saale vorauszusetzen; daß er ferner es sich zur Ehre schätzen würde, eine Berathung über den Gegenstand in der Sitzung der vereinigten Kurien zu leiten, und mehr als dies, daß es ihm eine Befriedigung gewähren würde, wenn es die Gesetze zulassen könnten, eine Befriedigung deshalb, weil er über das Resultat durchaus nicht im Zweifel sein würde. Er sei vollständig überzeugt, in sehr kurzer Zeit würde sich als Resultat der Berathung herausgestellt haben, daß in dieser Weise nicht weiter zu kommen sei. Der Marschall ist ganz einverstanden mit der Fragestellung, die vorgeschlagen ist, und glaubt, daß beide Fragen sich in eine vereinigen lassen.

Der vom Grafen v. Arnim abgefaßte Antrag lautet:

„Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrags Theil nehmen könne, daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem vereinigten Landtag, also beiden Kurien, als einem unzertrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen."

Frhr. v. Senfft-Pilsach hat das Bedenken, daß die Fassung der Frage zu dem Mißverständnisse führen könnte, als meinte die Versammlung, daß beide Kurien, wenn sie auf die Sache eingehen wollten, hierzu befugt wären. Dies seien sie jedoch unzweilhaft nicht. Graf v. York hält dies Bedenken durch die Arnimsche Fassung der Frage für erledigt. Der Marschall tritt dem bei: Wenn die erste Kurie nicht Theil nehme an einer Verhandlung der vereinigten Kurien, so existire die Berathung der vereinigten Kurien nicht. Nachdem Graf v. York auf seine Bemerkung, daß die Fassung zuerst eine allgemeine Erklärung und dann eine Verwahrung für den einzelnen vorliegenden Fall enthalte, daß es also aus der Fassung nicht hervorgehe, es sei irgendwie eine Beschränkung für die Kurie enthalten, von dem Marschall die Erklärung erhält, daß er seine Bedenken um so mehr schwinden lassen könne, als seine Bemerkungen im Protokoll niedergelegt seien, kommt die Frage zur Abstimmung. Kein Mitglied erhebt sich gegen den Antrag. Die Versammlung hat also einstimmig diese Erklärung abgegeben.

— Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Nachdem nunmehr, auf Anregung des Fürsten Lichnowski, abermals einige Vorschläge in Beziehung auf eine beschleunigte Mittheilung der Landtags-Verhandlungen gemacht worden sind — dieselben sollen durch eine spätere Rücksprache mit dem Landtags-Kommissar ihre Erledigung finden — geht die Versammlung zur Tagesordnung über, nämlich zur Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend. Ich ersuche Herrn von Keltsch den Bericht erstatten.

Referent von Keltsch: Ich glaube, daß die Berathung der vorliegenden Propositionen viel leichter sein wird, wenn der allgemeine Theil von dem besonderen getrennt gehalten wird. Der allgemeine Theil würde umfassen den Grundgedanken des Gesetz-Entwurfs, die Bedürfnißfrage und die Feststellung des Begriffes der Bescholtenheit; alles Uebrige würde dem besonderen Theile zuzuweisen sein. Es würde das Gutachten zunächst so weit vorzulesen sein, als es die allgemeinen Fragen enthält:

Der Grundgedanke des Entwurfs ist:
ständische Versammlungen jeder Art vor der Theilnahme Unwürdiger zu sichern.

Die Abtheilung wendet demselben ihre ungetheilte Zustimmung zu, zumal sie auch die Rechte des Einzelnen durch die speziellen Bestimmungen des Entwurfs hinreichend gewahrt gefunden hat.

Daß:

A. das Bedürfniß einer allgemeinen Verordnung über diesen Gegenstand vorhanden sei.

hat die Abtheilung einstimmig bejaht.

Denn die Denkschrift zeigt klar, daß bisher hierüber nur für einzelne Provinzen und nur für gewisse Gattungen ständischer Körperschaften gesetzliche Vorschriften ergangen sind, während dergleichen für andere Landestheile und für mehrere Arten ständischer Verbände noch fehlen.

Gleichmäßigkeit und Allgemeinheit der Gesetzgebung in dieser Hinsicht empfehlen sich von selbst.

Zu §§ I. und II.

Es fragt sich aber ferner:

B. wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren sein wird?

Der Entwurf stellt dafür zwei Kategorien auf:

a) Fälle, in denen geschmälerte Ehrenhaftigkeit in bestimmten staatlichen Formen festgestellt ist und von selbst — ipso jure — eintritt.
(§ I. Nr. 1, 2, 3 und § II.)

b) Fälle, in welchen auch ohne solche bestimmten Formen Zweifel gegen Ehrenhaftigkeit sich aufdrängen und zu erledigen sind.
(§ I. Nr. 4 und § III.)

Die Abtheilung erkennt es dankbar, daß durch § I. Nr. 4 des Entwurfs unseren ständischen Verhältnissen ein neues Lebens-Prinzip zugeführt werden soll, ein Grundsatz der in unseren militärischen Einrichtungen sich bereits ungemein segensreich bewährt hat, der Gedanke:

daß das Urtheil der Standesgenossen die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder zu überwachen habe.

Kein Gesetz, selbst wenn es sich die nicht einmal empfehlenswerthe Aufgabe stellen wollte, die kleinsten Details zu erschöpfen, würde im Stande sein, alle Kennzeichen der Bescholtenheit im voraus aufzustellen.

Unverletzte Ehrenhaftigkeit kann nur wurzeln in dem Anerkenntnisse der Nebenmenschen, insbesondere der Standesgenossen.

Dieser Grundsatz findet sich niedergelegt in Nr. 4 des § I. Die Abtheilung hält ihn für einen

auf den nothwendigen sittlichen Grundlagen unseres öffentlichen Lebens ruhenden, durch echt deutsches Wesen getragenen Gedanken.

Sie hat nicht verkannt, daß die Stärke eines Prinzips sich bei den Konsequenzen seiner Durchführung zeigt. Gleichwohl hält sie einstimmig dafür:

daß es einer ganz konsequentan Anwendung jenes Grundsatzes nicht bedürfe,

weil es aberdings staatliche Formen giebt, welche den Flecken der Bescholtenheit dem davon Betroffenen so unzweifelhaft aufdrücken, daß derselbe auch für ständische Verhältnisse ohne weiteres Urtheil der Standesgenossen vorhanden ist.

Zur Abstimmung wird daher die Vorfrage vorgeschlagen:

Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtheil der Standesgenossen festgestellt werden?

und eventuell, wenn diese Frage nach dem Gutachten der Abtheilung verneint wird:

Soll die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen auch in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen von selbst — ipso jure — eintreten?

So weit würde der allgemeine Theil der Berathung gehen. Ich erlaube mir einige Worte hinzuzufügen. Der Gegenstand ist in den letzten Tagen so vielseitig besprochen worden, daß ich glaube, die meisten Mitglieder werden bereits mit sich im Reinen sein, wohin sie sich in dieser oder jener Rücksicht entscheiden wollen; ich halte daher dafür, daß die Debatte hier sich sehr konzentriren wird. Daß das Gesetz ein Bedürfniß sei, kann unmöglich bezweifelt werden. Ich weiß nicht, ob der Herr Landtags-Marschall diese Frage erst noch besonders zur Abstimmung bringen wolle, die Abtheilung aber hat es für nothwendig erachtet.

Es entwickelt sich dennoch eine Discussion über die Bedürfnißfrage, in welcher, außer dem Marschall und dem Referenten, der Graf von Landsberg-Gehmen, der Prinz Friedrich von Preußen und der Fürst zu Lynar das Wort ergreifen. Das Bedürfniß wird anerkannt.

Referent von Keltsch: Es würde zur zweiten Hauptfrage überzugehen sein, wie der Begriff der Bescholtenheit in ständischer Beziehung gesetzlich zu formuliren sein wird, und zwar bestimmter noch ausgedrückt, ob die hohe Kurie der Ansicht ist, daß die Bescholtenheit in ständischen Verhältnissen allein durch das Urtel der Standesgenossen festzustellen sein möchte. So steht die Frage, wie die Abtheilung sie vorgeschlagen hat.

Marschall: Die Abtheilung ist mit der Denkschrift dahin einverstanden, daß von der Versammlung nicht angenommen werden möge, daß blos nach dem Urtheile der Standesgenossen zr verfahren sei, sondern auch Fälle anzuerkennen, wo ipso jure die Bescholtenheit anzunehmen wäre.

Aus den Bemerkungen, welche über diesen Antrag gemacht worden, heben wir folgende hervor:

Graf York von Wartenburg: Ich glaube, es handelt sich im vorliegenden Gesetze um die Anerkennung, die Jemand als ehrenhafter Mann bei der Gesammtheit oder bei seinen Standesgenossen findet. Ich muß mich auch für das Gesetz aussprechen, wenn das Gutachten sagt, daß in bestimmten Fällen schon ipso jure diese Ehre, dieses Ansehen der Ehrenhaftigkeit bei der Gesammtheit verloren gehen könne. In den Fällen, wo der Richter gesprochen hat, ist es unzweifelhaft, daß selbst, wenn ein Einzelner aus der Gesammtheit die Ansicht hat, der Richter habe in einem speziellen Falle gefehlt — was immerhin möglich bleibt, denn auch der Richter kann irren, und es ist das auch schon vorgekommen — dieser dennoch sein Urtheil dem Rechtsspruche unterordnen muß und sagen: wenn ich selbst diese Ansicht habe, so muß sie doch eine irrige sein in der Anwendung, weil das Gericht, das Gesetz gesprochen hat. Ich stimme in diesem Punkte für den Gesetz-Entwurf.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Referent von Keltsch: Um Mißverständnissen vorzubeugen, erlaube ich mir die kurze Bemerkung, daß man bei den Berathungen in der Abtheilung davon ausgegangen ist, daß unter der Bezeichnung „Kriminal-Ge-

richt“ nicht blos bürgerliche Kriminal-Gerichte gemeint seien, sondern eben so militairische Kriminal-Gerichte. Man hat geglaubt, daß der Gesetz-Entwurf darin so unzweifelhaft sei, daß man es nicht für nöthig erachtete, eine Aeußerung hierüber in das Gutachten aufzunehmen. Die Abtheilung hat also in dieser Beziehung die Frage vorgeschlagen: „Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des § 1 Nr. 2 des Entwurfs bei?“

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir nur die eine Bemerkung erlauben, daß hier Kriegs- und Kriminal-Gerichte zugleich genannt worden sind, nämlich im Gutachten; Kriminalfälle kommen aber im Kriegsrechte nicht vor. Ueber gewöhnliche Kriminalfälle erkennt das Kriminalgericht; beim Militair haben wir nur Kriegs- und Ehren-Gerichte.

Referent von Keltsch: Das scheint mir doch zweifelhaft zu sein.

Der Kriegs-Minister von Boyen: Mir scheint, wenn ich etwas darauf erwiedern sollte, diese Bemerkung etwas vorgegriffen zu sein; denn wir müssen von dem Standpunkte ausgehen, daß Gerichte, die der König niedergesetzt hat, bis diesen Augenblick noch gültige Gerichte sind, um Strafen zu vollziehen.

Sollte sich aber bei weiterer Diskussion finden, daß dieses Gericht den Begriffen der Kriminalgerichte nicht entspräche oder man Aenderungen wünschte, so würde dies auf einen andern Fall führen. Wir müssen allerdings die vom Könige eingesetzten, bestehenden Gerichte, wenn er ihnen den Vollzug gewisser Strafen anvertraut hat und diese nach seiner Sanktion vollzogen werden, als kompetente Gerichte ansehen; sonst hieße das unsere ganze bestehende Verfassung umwerfen. Ich glaube aber, daß durch die Bemerkungen, die ich wegen der Ehrengerichte im Gutachten finde, sich dieser Punkt ziemlich ausgleichen wird.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Referent von Keltsch: Zweifelhafter erscheint der Abtheilung die Bestimmung des § 1 Nr. 2,

wonach der Ausspruch eines militairischen Ehrengerichts in den dort bezeichneten Fällen jederzeit Bescholtenheit in ständischer Beziehung zur Folge haben soll.

Die Majorität von 4 Stimmen hat sich jedoch für die unveränderte Beibehaltung dieser Festsetzung des Entwurfs entschieden. Sie geht hierbei davon aus:

der Staat müsse für die Ausübungsfähigkeit so wichtiger Rechte, wie ständische seien, die ungeschwächteste Ehrenhaftigkeit verlangen und könne eine solche nicht mehr als vorhanden anerkennen, wo überhaupt gegen die Ehre eines Individuums etwas Formelles, oder auch nur ein Schein vorliege. Dies trete aber gewiß in den Fällen ein, wo andere Standesgenossen, welchen ein ständisches Mitglied in anderer Beziehung angehöre, demselben das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit in staatlichen Formen versagt hätten. In den meisten ständischen Versammlungen würde eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern und gerade die am höchsten gestellten, dem Offizierstande angehören, diesen aber könne doch nicht zugemuthet werden, mit Individuen, denen der Offizierstand das Anerkenntniß ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit versagt habe, in einer ständischen Versammlung zugleich zu erscheinen.

Allerdings könnten Fälle vorkommen, in denen nur die Militair-Ehre des Individuums beeinträchtigt erscheine, während man in bürgerlicher Stellung einen Mangel ehrenhafter Gesinnung nicht anerkennen würde. Solche Fälle würden zwar hart erscheinen, jedoch sei zur Beseitigung dieser Härte den Ständen der Antrag auf Wiederzulassung durch § VI. des Entwurfs gestattet.

Bei der näheren Erwägung der Verordnung vom 20sten Juli 1843 und namentlich der einzelnen dort § 4 b bis e aufgeführten Strafen und der einzelnen im § 2 derselben aufgezählten Handlungen, für welche diese Strafen eintreten können, drängte sich der Majorität das Bedenken auf:

ob nicht diese Bestimmung doch zu modifiziren sein werde?

Der Versuch solcher Modifikationen hat jedoch wieder aufgegeben werden müssen, weil dergleichen bei sehr vielen der im § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 erwähnten Handlungen, welche die Unterlage ehrengerichtlicher Entscheidungen bilden, sich als nöthig zeigten und dadurch ein verwickeltes und dennoch nicht ausreichendes Detail herbeigeführt sein würde.

Auch war hierbei die Ansicht leitend, daß Jeder, welcher in den Offizierstand eintrete, wissen müsse, daß, wenn er sich in diesem Stande etwas zu Schulden kommen lasse, dies auch auf seine übrigen bürgerlichen Rechte Folgen äußere, daß er deshalb doppelten Grund habe, dergleichen Handlungen zu vermeiden, und sich nicht beschweren könne, wenn ihn die gesetzlichen Folgen derselben träfen.

Die Minorität von 3 Stimmen hält die Weglassung der Bestimmung der Nummer 2 des § 1 für richtiger. Sie geht von folgenden Ansichten aus:

Die militärischen Ehrengerichte beruhten auf den sehr rühmenswerthen richtigen Gedanken,

die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes auf das sorgfältigste zu überwachen,

wozu sich als das sicherste Mittel Genossenschafts-Gerichte an die Hand gegeben haben.

Militärische Ehre müsse so zarter Natur sein, daß sie schon durch manche Handlungen und Unterlassungen gefährdet werde, welche die allgemeine bürgerliche Ehre noch im mindesten nicht beflecken.

Der Ausspruch eines militärischen Ehrengerichts könne daher von dem militärischen Standpunkte aus vollständig gerechtfertigt sein und dennoch in bürgerlicher und rein menschlicher Hinsicht eine Verletzung der heiligsten Rechtsbegriffe enthalten.

Man trete der eigenen sittlichen Grundlage der militärischen Ehrengerichte zu nahe, wenn man ihren Aussprüchen eine Wirkung beilege, welche über ihr Wesen und ihren Zweck hinausliege.

Ebenso entkräfte man aber zugleich das sittliche Prinzip, welches ständischer Genossenschaft zum Grunde liege, wenn man sie nöthige, ein in anderer Genossenschaft gefälltes Urtheil über Ehrenhaftigkeit auch innerhalb ihrer Kreise ohne Weiteres gelten zu lassen.

Nur wenn militärische und ständische Genossenschaftsgerichte ganz aus einander gehalten würden, bewahre man beiden die Bedingungen ihres Gedeihens und vermeide zugleich bedenkliche Kollisionen.

Die einzelnen Bestimmungen der §§ 4 und 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 zeigten aber, daß darunter Strafen aufgeführt seien, die als Folgen von nicht nothwendig ehrenrührigen Handlungen eintreten könnten, und daß auch wieder einzelne der von den Ehrengerichten zu beurtheilenden Handlungen vom militärischen Standpunkte aus ganz anders zu betrachten seien, als vom rein menschlichen oder ständischen.

Dabei könne man aber vollständig vertrauen, daß die ständischen Körperschaften gewiß nach Nr. 4 des § 1 des Entwurfs selbst diejenigen aus ihrer Mitte entfernen würden, welche als unehrenhaft aus einem Militär-Ehrengericht hervorgegangen sein sollten.

Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen:

Tritt die hohe Kurie der Festsetzung des § 1. Nr. 2 des Entwurfs bei?

Marschall? Es fragt sich, ob Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen sind?

Domprobst von Krosigk: Ich glaube, die Minorität ist wohl zu weit gegangen; indem sie zu sehr die Militair-Verhältnisse von den bürgerlichen getrennt hat. Wir leben im preußischen Staate, jeder preußische Unterthan ist Soldat. Ich werde mit der Majorität stimmen.

Graf York: Ich würde der Minorität beitreten. Wenn ich mich vorhin dahin ausgesprochen habe, daß durch richterlichen Spruch entschieden sein müsse, ob Jemand unehrenhaft ist oder nicht, so wünsche ich zu gleicher Zeit auszusprechen, daß es auch noch ein anderes Urtel gebe, das von den Standesgenossen gefällt werden muß. Es ist nämlich eben das ein Urtheil, welches nicht mehr auf bestimmten, festen, gesetzlichen Grundlagen, sondern das nur in der Ueberzeugung, in der Ansicht beruht, was also ohnehin in sich etwas Schwankendes tragen muß. Es ist allerdings anzuerkennen, daß das Militär wenigstens ein exceptioneller Stand zu nennen ist. Indem ich meine, daß der Militärstand und, was, wie ich glaube, uns zunächst berührt, der Offizierstand ein exceptioneller ist, muß ich an ihn einen strengeren Maßstab legen, vielleicht in mancher Beziehung auch etwas mehr Aeußerliches an ihn knüpfen, welches aber, indem es sich eben bei einem exceptionellen Stande findet, nicht blos etwas Aeußerliches ist, sondern auch vollständig seine innere wichtige Bedeutung hat. Solche Verhältnisse aber als unumgänglich nothwendig auch auf bürgerliche Verhältnisse zu übertragen, scheint mir sehr schwierig. Ich will nicht verbergen, daß mir noch eine besondere Schwierigkeit in unserem Landwehr-Systeme in dieser Beziehung zu liegen scheint. Da ist der Offizier in der Lage, daß er halb Offizier und halb nicht Offizier ist, so daß es hier allerdings Verhältnisse giebt, und mir selbst sind aus eigner Erfahrung solche vorgekommen, wo man gesagt hat: Der Mann war früher Offizier und treibt nun ein Gewerbe, welches uns nicht recht zusagen will; stimmt das noch zusammen, kann der Mann noch Offizier bleiben? Er war dabei vollkommen unbescholten, aber ich selbst bin der Meinung gewesen, wir würden doch nicht wünschen können, daß er Offizier bliebe, obgleich gegen die Ehrenhaftigkeit des Gewerbes und auch gegen die Person durchaus nicht etwas die Ehre Berührendes einzuwenden war. Man muß also anerkennen, daß es solche Verhältnisse wohl geben kann und wirklich giebt, worin das Urtheil verschiedener Stände auseinandergehen kann, ohne daß dem Einen oder dem Anderen ein bestimmter Vorwurf gemacht werden könne, er fühle weniger zart, als Andere, und fasse den Begriff der Ehre weniger scharf auf und empfinde weniger, ob sie verletzt oder unverletzt erhalten sei. Ich kann mich daher nach meinen Ansichten im Allgemeinen nur der Minorität anschließen; ich möchte aber eben auch aus dem Grunde gern der Standschaft das Recht gewahrt wissen, auch ihrerseits auszusprechen: wir halten den Mann, sofern er etwas Ehrenrühriges begangen hat, nicht für aufnehmbar in unserem Kreise, damit nicht vorher schon die Standschaft durch das Anerkenntniß eines höchst ehrenwerthen und in Preußen insbesondere von uns Allen als höchststehend anerkannten und im Staate mit den höchsten äußeren Ehren geschmückten Standes gebunden werde, sondern auch durch die Ueberzeugung ihrer eigenen Genossenschaft solche Urtheile Geltung bekommen und unabhängig von der Bestimmung eines anderen Standes gehalten werden. Indem wir von einer Standesehre sprechen, setzen wir selbst schon einen gewissen Unterschied, ein gewisses Auseinandergehen der Ansichten mit dem Ausdrucke selbst fest, und indem ich ihn von meinem Standpunkte aus nicht aufgeben möchte, muß ich auch jedem Stande das Recht vindiziren, sich allein geltend zu machen, einem anderen Standpunkte gegenüber.

Prinz von Preußen: Was in Bezug auf den exceptionellen Stand gesagt worden ist, in Beziehung auf den Ehrenpunkt, so erkenne ich an, daß der Offizierstand in dieser Beziehung ein exceptioneller ist; aber in welcher Art! Hinsichtlich des Ehrenpunktes nur insofern, als er die Ehrenhaftigkeit als auf das höchste Stadium getrieben darstellt. Es fragt sich also, ob eine ständische Versammlung sich damit begnügt, ein Mitglied unter sich zu haben, dem dieser höchste Grad der Ehrenhaftigkeit abgeht. Meiner Ueberzeugung nach muß eine ständische Versammlung, gerade so wie der Offizierstand, den höchsten Grad der Ehrenhaftigkeit seiner Mitglieder verlangen. Darum behaupte ich gerade, weil es einen Stand giebt, der bereits durch seine Institutionen (Ehrengerichte) zu dem höchsten Stadium der Ehre hingetrieben wird, daß Jemand, der von seinen Standesgenossen nicht für würdig gefunden wird, in ihrer Mitte zu bleiben, ein Mitglied einer ständischen Versammlung nicht sein kann.

Domdechant von Krosigk stellt sich blos auf den juridischen Standpunkt Er sagt, er habe versucht, die Punkte herauszuheben, bei denen er Anstand nehme, sie nicht auszuschließen; es sei das aber so schwierig und so ins Spezielle gehend, daß er davon habe absehen müssen, und glaube, daß es doch den ständischen Ehrengerichten zu überlassen sei, nach genauer Prüfung der möglichen militairischen Ehrengerichts-Aussprüche zu urtheilen.

Prinz von Preußen: Zur Erläuterung dessen, was ich geäußert habe, erwähne ich, daß ich ausdrücklich gesagt habe: alle diejenigen, die durch Ehrengerichte aus der Mitte der Offiziere entfernt worden sind, halte ich nicht für aufnehmbar. Daß die anderen Punkte noch nicht darunter begriffen sind, versteht sich von selbst; ich habe darüber mich nicht ausgesprochen, weil diese Kategorien noch nicht zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe aber — die stenographischen Aufzeichnungen werden das auch enthalten — gesagt, daß der Offizier, der von seinen Standesgenossen aus ihrer Mitte ausgeschlossen worden ist, nicht Mitglied einer ständischen Versammlung sein kann. Dies nur zur Erläuterung, damit kein Mißverständniß über den Sinn meiner Worte besteht.

Prinz von Preußen: Es war keine Erklärung, sondern nur eine beiläufige Bemerkung.

Kriegsminister von Boyen: Wenn ich mir erlaube, über den Gegenstand auch noch einige Worte zu sagen, so gehe ich von der Voraussetzung aus, daß Alle, die darüber ein Urtheil ausgesprochen haben, nicht allein sich mit den Gesetzen, von denen die Rede ist, bekannt gemacht haben, sondern auch die Verhandlungen, die in der anderen Kurie bereits stattgefunden, zu ihrer Kenntniß gebracht haben. Ich werde also so wenig als möglich wiederholen, glaube aber, daß es nicht überflüssig ist, in einem gedrängten Bilde die Hauptpunkte, auf die es hier ankommt, und zugleich auf einige der Folgen aufmerksam zu machen, die unausbleiblich eintreten würden, wenn man einzelne Milderungs-Vorschläge ohne Bedenken annähme. Es ist schon bei den früheren Verhandlungen zur Sprache gekommen, wie bedenklich es wäre, in einer Nation, unter einem Könige und in einem Gefühle doppelte Prinzipien der Ehre zuzulassen. Man hat sich immer davon entfernt halten zu müssen geglaubt, und es besteht in der That ein praktischer Gebrauch, wenn auch stillschweigend, der das Urtheil der anderen Stände, wenn es bis zur Höhe einer förmlichen Ausstoßung gekommen ist, vollständig anerkennt. Es ist möglich, daß bei jungen Leuten, mit geringem Einkommen, denen aber ungeschwächte Lebenslust in ihren Adern wallt, leichtere Begriffe über eingegangene Verbindlichkeiten und über das Schuldenmachen vorwalten können, während der Handelsstand mit Recht ein großes Gewicht darauf legt, daß die Nichterfüllung eines solchen Versprechens, wenn es einmal eingegangen ist, einen Mann unfähig macht, bürgerliche Ehren zu bekleiden. Ich habe nie gehört, daß man einen solchen ausgeschlossenen Mann von einem anderen Stande in einen, der vielleicht leichtere Begriffe darüber haben könnte, aufnehmen würde. Außer diesem Bedenken einer doppelten Ehre, das die Nation im Auslande in einem zwiefachen Standpunkte darstellt, würde es auch noch die unausbleibliche Folge haben, daß es eine gänzliche Revision unserer Kriegsgesetzgebung zur Folge haben würde. Sollen wir z. B. dem Unteroffizier und dem Gemeinen die National-Kokarde und damit den Inbegriff aller bürgerlichen Rechte absprechen und sie für höhere Stände in Anspruch behalten? Ich glaube nicht, daß das die Meinung sein kann. Es ist ein Bedenken vielfach zur Sprache gekommen, daß in der Anwendung der Soldaten-Prinzipien oder der Soldaten-Ehre eine Härte liege, die für die anderen bürgerlichen Verhältnisse zu streng und zu nachtheilig wirkte. Wir wollen versuchen, auf diesem Wege die Grundsätze, nach denen bei den Ehrengerichten verhandelt wird, hier einer, wenn auch nur flüchtigen Prüfung zu unterwerfen. Daß absolute Feigheit wohl kein Beruf sein könnte, in einer ständischen Versammlung zu sitzen, muß ich als angenommen voraussetzen. Dagegen ist aber gesagt worden, daß Mangel an Entschlossenheit noch nicht eine gänzliche Ehrlosigkeit herbeiführte. Das gebe ich zu; aber ein Mann, der den hohen Beruf übernommen hat, sein Vaterland zu vertheidigen, und der diesen Mangel in sich fühlt, muß vorher den Abschied nehmen, und das kann er ohne Bedenken. Daß die Kriminalstrafen, wo sie verhängt werden, nach den Gesetzbüchern nicht mit der ständischen Ehre vereinbar sind, ist, glaube ich, als angenommen anzusehen; aber dagegen könnte vielleicht noch für zwei Punkte, die ich

mir erlauben will hier zusammenzudrängen, noch einiges Bedenken über die zu große militärische Härte bei dem Entfernen aus dem Militairstande zur Sprache kommen und berichtigt werden.

Es ist z. B. der eine Punkt Trotz und muthwilliges Uebertreten gegen die bestehenden Gesetze. Ich glaube, daß allerdings schon an und für sich es keine lobenswerthe Eigenschaft ist, welche einem Manne beiwohnt. Aber ich kann, leider möchte ich von der einen Seite sagen, glücklicherweise aber von der anderen, wenigstens hier für diese Debatte zwei Beispiele dafür anführen, wie richtig die Bestrafung des Entlassens und Entfernens angebracht wird. Man wird dadurch eine klare Uebersicht bekommen, nach welchen Prinzipien in den Ehrengerichten gehandelt wird. Es hat vor wenigen Monaten das Schicksal zwei Offiziere eines Regimentes und leider noch dazu zwei Brüder getroffen. Der Eine ist entlassen und der Andere entfernt worden. Ich werde nur eine kurze Uebersicht ihrer Vergehen geben, muß aber auf die Entwickelung ihres vorhergehenden Lebens noch einen kurzen Blick werfen, weil es nicht ohne Einfluß auf die Urtelssprüche der Ehrengerichte bleiben konnte.

Der Vater dieser beiden Offiziere war ein hochgeachteter, ehrenwerther Mann, der sich von dem gemeinsten Soldaten bis zum Rittmeister hinaufdiente und mit Ehrenzeichen, so wie mit Wunden geschmückt, aus dem Kriege kam. Er und seine Gattin starben bald, er hinterließ arm zwei Söhne und eine Tochter. Der verewigte König nahm sich der Erziehung der Söhne im Kadettenhause an, und gab der Tochter eine Unterstützung. So kamen sie durch des Königs Emporheben in das Regiment. Was ist nun geschehen, oder was hat die Entlassung oder den milderen Fall des einen von diesen Offizieren herbeigeführt? Nur ein paar Tage — so daß es ein ungewöhnliches Zusammentreffen war — vor der Invasion, die man von Kurnik aus in Posen machen wollte, meldete sich der eine dieser Offiziere krank. Es war aber keine bedeutende Krankheit, wie der Verfolg meines Vortrages ergeben wird. Wie bei dem Einfall aus Kurnik die Garnison zusammenberufen wird, kommt der Soldat, der seinem Offizier zur Bedienung zugegeben war. Der sagt: Herr Lieutenant! es ist Allarm geschlagen worden, ich muß auf den Allarmplatz, und Sie werden wahrscheinlich auch hingehen. Darauf sagt der Offizier: Nein! ich bin krank, und gehe nicht hin und Du mußt zur Aufwartung bei mir bleiben. Der Soldat hat aber ein richtigeres Ehr- und Pflichtgefühl — ich muß es leider sagen — wie der Lieutenant. Er nimmt die Patrontasche um und das Gewehr in die Hand und geht auf den Sammelplatz für das Bataillon in Posen. Nach einer kurzen Frist nimmt der ehemalige Lieutenant seinen Mantel um, geht bei dem Bataillon, wo seine Kameraden stehen, vorbei, ohne von ihnen Kenntniß zu nehmen, besucht seine Braut, bleibt da ein paar Stunden und geht auf diesem Wege wieder zurück. Dieser Mann ist aus dem Dienste entlassen worden und entbehrt dadurch den Abschied und ist des Rechtes auf die Benefizien, welche der Staat den gut gedienten Soldaten zuerkennt, verlustig gegangen. Ich glaube nicht, daß das eine übertriebene Härte ist. Der zweite dieser unglücklichen Brüder steht an jenem Tage mit seinem Bataillon im Fort Winari. Als Allarm geschlagen wird, wollen Mehrere schon ein ganz besonderes Benehmen an ihm bemerkt haben, was ich aber hier ruhen lassen muß, weil es von der großen Untersuchungs-Kommission noch besonders besprochen werden wird. Ich halte mich rein an das militärische Faktum. Er geht zu seinem Hauptmann hin und sagt: „Herr Hauptmann! ich habe eine Schwester in der Stadt, die wird sich sehr ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe und sie tröste.“ Der Hauptmann schlägt es ihm ab, und nun wartet er den Augenblick ab, wo der Hauptmann nicht da ist, und geht zu dem Kommandanten hin. Er sagt zu ihm: „Ich habe eine Schwester, die wird sich bestimmt ängstigen, erlauben Sie, daß ich in die Stadt gehe.“ Der Oberst natürlich schlägt es ihm ab, und wenn man will, noch ein Bischen härter. Hierauf geht jener zu dem Offiziere der Wache und sagt: „Ich habe den Befehl von dem Kommandanten, nach der Stadt zu gehen und Verstärkung nach dem Fort zu holen.“ Da läßt ihn der Offizier ohne Bedenken hinaus und nun, anstatt nach der Stadt zu gehen, nimmt er einen dem Militair wohlbekannten, verbotenen Weg über ein unbesetztes Festungswerk, über das Glacis, und geht nach einem Kirchhof, wo eine Menge Leute versammelt war, die, wenn das Unternehmen von Kurnik gelungen wäre, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, sich vielleicht auch thätig gezeigt hätte. Man hat diese Leute aus einander gehen sehen, und der Offizier kommt auf demselben verbotenen Wege über das Festungswerk zurück und wird da von einer Patrouille bemerkt und angehalten. Dieser ist aus dem Offizierstande entfernt, und ich muß doch fragen, ob da eine überflüssige Härte zu entdecken ist. Ich glaube, daß bei der Wichtigkeit einer halb dem Angriffe ausgesetzten Festung, wenn ein solches Benehmen dort vorgeht, die Strafe eigentlich nicht zu hart ausgefallen ist.

Ich will nun zu einem Punkte übergehen, der auch schon vielfach berührt worden ist, wenn auch nicht hier in dieser hohen Kurie, so wenigstens doch schon in der anderen, das ist der Zweikampf. Ich habe gar kein Bedenken, selbst wenn ich dem Vorurtheile auch einigemal unterlegen haben sollte, ihn für ein Vorurtheil zu erklären. Ich habe viele mit den höchsten Würden geschmückte Offiziere gekannt, die durch ihr ganzes Leben ihm nicht unterlegen haben, und ich muß nur hinzufügen, daß es ein Vorurtheil ist, was vielleicht mit Ausnahme der Türkei so ziemlich in Europa eingebürgert ist, und daß der Gesetzgeber unter solchen Umständen doch auch dies Vorurtheil zuweilen berücksichtigen muß. Ist aber in unserer Militärgesetzgebung irgend eine Einrichtung, irgend eine Aufforderung zum Zweikampf, oder sind nicht Vorkehrungen getroffen, um den Zweikampf so viel als möglich zu vermindern, was in der That auch geschehen ist? Es wird der unausbleiblich mit Festungsstrafe belegt, welcher einen Zweikampf annimmt, ohne sich bei dem Ehrengerichte zu melden. Was sind die Pflichten eines Ehrengerichts? Es muß die Leute vorfordern, muß sie auf das Uebereilte in ihren Streitigkeiten aufmerksam machen, es muß den Sühneversuch fortsetzen, ja ihn selbst bis auf den Ort des Zweikampfes fortsetzen. Auf diesem Wege haben denn auch — ich kann das wiederholen und mit Zahlen belegen, wenn es nothwendig ist — die Zweikämpfe bedeutend abgenommen. Ich gebe sehr gern der Ansicht Raum, daß es mit einem sehr ehrenhaften Charakter verbunden sein kann, wenn man aus Grundsätzen, die vielleicht für den Kriegerstand nicht passend sind, sich vor dem Duell scheue. In allen diesen Fällen wird es, wenn man diese Grundsätze hat — ich muß es wiederholen — besser sein, daß ein solches Individuum vorher den Abschied nehme. Aber wir wollen annehmen, daß es Männer giebt, die im Gefühle ihrer Pflicht wissen, was sie für ihr Vaterland im Augenblicke des Krieges thun würden, und also einen solchen Fall abwarten. Bleibt dem Manne kein Ausweg übrig, in dem er, von einem anderen vor das Ehrengericht geladen, sich doch einigermaßen bewegen könnte? ich glaube, ja. Es kann ein jeder Zweikampf durch eine Ehrenerklärung, die vorher gegeben wird, vermieden werden, und da hat das Offizierkorps, so wie die höheren Befehlshaber, das Recht, den Zweikampf zu hintertreiben. Wenn also der Mann in diesem Falle sagte: „Es ist wider meine Gewissensansicht, mich auf einen Zweikampf einzulassen; da ich aber die Gesetze des Standes ehre, so bin ich gern bereit, eine Erklärung zu geben, die den Mann zufriedenstellt,“ da wird die ganze Sache und die Besorgniß, daß man wider seinen Willen in einen Zweikampf verwickelt werden könnte, damit todt gemacht und niedergeschlagen. Aber versinnlichen wir uns noch für einen Augenblick den Fall, wenn wir ein anderes Prinzip in dieser Hinsicht annehmen wollten. In den mehrsten Fällen erfordern die dienstlichen Rücksichten, daß die Strafe so schnell als möglich dem Verbrechen nachfolge. Dieses ist nicht allein im Kriege, wo es noch dringender hervortritt, sondern auch im Frieden schon nothwendig. Würde der Lieutenant, der einen Spaziergang auf den Kirchhof machte, noch länger im Offizierstande zu dulden gewesen sein? Er ist aus dem Offizierstande entfernt worden, und zwar unter königlicher Sanktion. Wenn wir also noch eine andere Behörde konstituiren wollten, die dieses Urtheil removiren wollte, weil es zu hart wäre, würden wir dann nicht der königlichen Würde und dem königlichen Ansehen eine indirekte Lehre geben wollen? So habe ich wenigstens einige Urtheile, die ich früher hörte, verstehen müssen. Ich kann also, insofern es mir gelungen ist, ein Bild von dem Benehmen und von der Praxis der Ehrengerichte und wie sie solche anwenden, zu geben, nicht glauben, daß irgend etwas wäre, was dem Gewissen oder der Ehrenhaftigkeit in ihrem größten Umfange ein Hinderniß sein könnte. Es fällt mir ein, daß von einem der verehrten Redner noch die Verschwiegenheit herausgehoben ist. Das ist ein sehr ernstes, militairisches Vergehen, was auch in der That in anderen Ständen gefühlt werden könnte. Wenn nun der Lieutenant, der durch eine Unwahrheit sich den Auslaß aus dem Thore von Winari verschaffte, wirklich den Auftrag gehabt hätte, nach der Stadt zu gehen, wie er vorgegeben, und versteckt hinzugehen, und wenn er nun aus Unbesonnenheit und Schwatzhaftigkeit es Jemand erzählt hätte, der Mißbrauch davon gemacht hätte, wäre dies nicht ein großes, ein bedeutendes Verbrechen? So habe ich nach meinem besten Wissen und Vermögen Alles zusammengestellt, was, wie ich glaube, zur Beurtheilung und Prüfung dieser Angelegenheit gehört. Ich würde mir erlauben, noch etwas hinzuzufügen, wenn ich nicht annehmen müßte, daß diese erlauchte Versammlung in ihrer Gesammtheit dieselbe Gesinnung theilt. Ich will es also nur für meine Individualität anführen, nur für den Gesichtspunkt aus dem ich diesen Vortrag an die erlauchte Versammlung gehalten habe. Wenn der Gesetzgeber oder der Gesetzbeurtheiler sich mit den einzelnen Fällen beschäftigt und Vorschläge dazu macht, muß er da blos den einzelnen Fall, oder muß er nicht den gesammten Standpunkt des Staates, nicht allein im Innern, sondern auch im Aeußern im Auge behalten? muß er da nicht selbst, wenn es nöthig ist, was ich hier noch nicht für nöthig halte, Opfer bringen, um das Ansehen der Krone und dadurch der Nation aufrecht zu erhalten und nicht dem Zweifel Raum zu geben, daß es im Kreise auserwählter Männer, die das Vertrauen der Nation und des Königs haben, eine verschiedene, den bestehenden Gesetzen widersprechende Ansicht gäbe?

Graf Dohna-Lauck: Die gründliche Erörterung, die ich aus dem Munde des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz so eben gehört habe, hat mich einerseits in meiner schon früher gewonnenen Ueberzeugung bestärkt, andererseits hat sie aber nicht alle Bedenken heben können, die ich gegen einzelne Punkte des Gesetzes schon früher gefaßt habe. Der Militärstand ist von einem Redner ein exceptioneller Stand genannt worden, und wenn ich auch zugestehe, daß man ihn in mancher Beziehung so nennen könnte, so kann ich das doch nicht so weit ausdehnen, daß man auch die militärische Ehre als etwas ganz Anderes darstelle, als die bürgerliche Ehre. Diese Auffassung muß ich meinerseits als vollkommen irrig anerkennen. Die militärische Ehre muß ihrem Wesen nach ganz übereinstimmend mit der bürgerlichen Ehre sein, sonst würde die Ehre nicht Ehre sein. Will man das nicht anerkennen, so muß man für die militärische Ehre eine andere Bezeichnung annehmen. So lange man aber denselben Ausdruck braucht, so lange kann man, glaube ich, nicht umhin, daß man bürgerliche und militärische Ehre in ihrem Wesen für einerlei hält. Steht dieses nun fest, so sehe ich wirklich nicht ein, wie man bei Beurtheilung der Bescholtenheit die ehrengerichtlichen Strafen ganz unberücksichtigt hat lassen wollen. Ich habe die Sache reiflich überlegt, und kann diese Ansicht unter keinen Umständen theilen. So sehr ich nun auch die Nothwendigkeit einsehe, dieses zuvörderst anzuerkennen, so kann ich mich doch nicht allen Bestimmungen, die im zweiten Abschnitt § 1 des Gesetzes festgesetzt sind, anschließen. Es heißt nämlich hier, daß die als bescholten angesehen werden sollen, welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Litt. b bis e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehren-Gerichte aufgeführten Strafen verurtheilt sind. Unter den in der Verordnung über die Ehren-Gerichte verfügten Strafen ist hier die erste sub a genannte schon ausgelassen. Sie enthält eine Rüge von Seiten der Ehrengerichte. Nun folgen die übrigen sub b, c, d und e genannten Punkte, und diese sind einfache Entlassung aus der Armee, Entfernung aus dem Offizierstand mit Verlust aller Titel, Verlust der Militär-Uniform und Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte. Diese Strafen sind blos aufgeführt, ohne daß gesagt ist, auf welche Vergehungen sie gelegt werden, und wenn hier bei Beurtheilung der Bescholtenheit eine von diesen Strafen oder alle berücksichtigt werden sollen, so würde ich mich dahin entscheiden, daß nur die einzige Bestimmung sub c, Entfernung aus dem Offizierstande mit Verlust des Titels, der Charge und der Fähigkeit der Wiederanstellung, allein berücksichtigt werden könne. Ich würde also den zweiten Abschnitt des § 1 nur mit der Einschränkung annehmen, daß nur die sub Lit. c. der Verordnung über die Ehrengerichte genannten Strafen als solche betrachtet werden, mit welchem die Bescholtenheit in bürgerlicher Beziehnng verbunden ist, daß aber die übrigen Punkte a. b. d. e. weggelassen würden.

Kriegsminister von Boyen: Ich glaube dem verehrten Redner danken zu müssen, daß er mich auf eine Auslassung aufmerksam gemacht hat, die ich in meinem vorigen Vortrage unterlassen habe, weil er voraussetzt, das Unterlassen habe keine bürgerlichen Folgen, sondern es treffe nur den Offizier in seinen militärischen Rechten und im Verluste auf Versorgungs-Ansprüche. Wollen die Behörden nachher ihn trotzdem noch in anständige Korporationen wählen, so liegt das in ihrem Ermessen, in ihrem Gefühl. Aber eine andere Bedingung ist noch da, die selbst bei Anwendung der härtesten Strafe — das ist also das Entfernen — zur Sprache kommen könnte. Das haben wir bei den Soldaten, welche die National-Kokarde verloren und durch einige Jahre ein ihre vorhergehende Handlung besserndes Leben geführt haben. Dann werden sie dem Könige vorgeschlagen und bekommen die National-Kokarde und die bürgerlichen Rechte wieder. Dafür, daß man aber auch sehr vorsichtig bei diesem Rehabilitiren bleiben müsse, fällt mir in dem Augenblicke ein Beispiel aus der älteren Kriegsgeschichte ein, welches noch zum Schluß hier angeführt werden kann. In der Schlacht von Minden, welche Herzog Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege lieferte, war die französische Armee im vollen Rückzuge, und wenn die englische Kavalerie, die unter einem General stand, dessen Namen ich in diesem Augenblicke vergessen habe, weil er nicht hierher gehört, dagewesen wäre, so wäre die ganze französische Armee vernichtet worden. Herzog Ferdinand schickte an den englischen General 6 oder 7 Adjutanten, zuletzt den Chef des Generalstabs, mit dem Befehl, er sollte angreifen, er verweigerte es aber. Der Fall war so eklatant, daß er von dem Herzog Ferdinand dem Könige von England angezeigt wurde, und er wurde durch ein kriegsgerichtliches Erkenntniß nicht allein kassirt, sondern er verlor

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 110 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 13. Mai 1847.

(Fortsetzung.)

auch alle seine Standeswürden. Einige Jahre später, als vielleicht ein Wechsel der Meinungen eingetreten war, er auch durch Erbschaft einen anderen Titel bekommen hatte, wurde er rehabilitirt. Dieser Mann wurde sogar Minister und war einer von den Ministern, die den Krieg mit Nordamerika herbeiführten, er gehörte zu einem Ministerium, welches ich nicht weiter bezeichnen will. Ich führe dies nur an, um zu zeigen, daß man nicht vorsichtig genug sein kann.

Graf von Dyhrn: Nicht aus den einzelnen Beispielen und Punkten, die hier angeführt und so vielfach und gründlich durchsprochen worden sind, sondern aus der allgemeinen Anschauung und aus der Freude, daß das uralte deutsche Institut der Genossenschafts-Gerichte uns gewährt werden soll, da, wo der gewöhnliche Richter nicht ausreicht, aus dieser Anschauung und dieser Freude darüber kann ich mich auch nur der Meinung der Minderzahl der Abtheilung anschließen. Ich lasse hier alle materiellen Entscheidungen bei Seite. Jede Entscheidung eines Menschen kann Fehler haben, aber nach meiner Ansicht kommt es auf diese nicht an, sondern ich lege den Accent auf das Gericht der Genossen, und in Folge dieses Accents fordere ich für die hohe Kurie und in so fern auch für mich das Recht, was jeder Offizier hat, das Recht, in Betreff meiner Ehrenhaftigkeit allein von meinen Genossen gerichtet zu werden. Dieses Rechtsprinzip wurde in dem Heere zuerst eingeführt. Es wird wohl Niemand, der die preußische Geschichte kennt, die segensreichen Folgen verkennen, welche dort dieses uralte deutsche Prinzip des Genossenschafts-Gerichtes schon gehabt hat. Nun soll es auch dem Volke mitgetheilt werden, und darum fordere ich, daß es ihm auch ganz ungeschmälert mitgetheilt wird. Ich fordere, daß wir dasselbe Recht haben, um welches wir bis jetzt den Krieger beneidet haben; daß wir blos von unsern Genossen gerichtet werden. Der Offizier wird von Niemand anders gerichtet. Ich fordere denselben Vortheil auch für uns, und darum muß ich mich der Meinung der Minderheit anschließen, weil sonst eine andere Genossenschaft das Recht hätte, von meiner Genossenschaft mich auszuschließen, während ich nicht das Recht habe, Jemanden von der Genossenschaft des anderen Theiles auszuschließen. Ich bin fest überzeugt, daß Keiner von uns und kein Stand unter uns die aufnehmen wird, welche von irgend einem Stande ausgeschlossen sind. Ich wünsche aber nur, daß das eben von meinen Genossen und von den Genossen jeden Standes ausgesprochen werden dürfe.

Kriegsminister von Boyen: Ich glaube, um ein Mißverständniß zu vermeiden, was die so eben beendigte Rede des verehrten Redners herbeigeführt haben könnte, noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen. Wenn der Standesgenosse irgend einer Kurie und Abtheilung kein Krieger ist, so wird es keinem militärischen Ehrengerichte einfallen, über ihn ein Urtheil zu fällen. Ist er dagegen ein Krieger, so hat er es in der Gewalt, aus eigenem Antriebe den Gesetzen dieses Standes sich zu unterwerfen. Wenn er also — wovon ich mit voller Ueberzeugung ausspreche, daß es in unsern Annalen nicht vorkommen wird — wenn er also im Kriege eine Handlung begeht, die vollgültig das Entfernen aus dem Offizierstande erfordert, soll dann der Offizierstand ihn so lange unter sich dulden, bis in einer anderen Genossenschaft über ihn abgeurtheilt werden kann? Das ist die einfache Frage.

Graf von Dyhrn: Ich muß mich undeutlich ausgedrückt haben, sonst glaube ich, wäre es nicht möglich, daß ich so mißverstanden worden wäre. Ich habe ja nicht gesagt, daß dazu, daß Jemand aus dem Offizierstand entfernt werden soll, daß Urtheil der Kurie oder seiner ständischen Genossenschaft nöthig ist, sondern eben weil ich wünsche, daß das Urtheil keines anderen Standes Jemanden aus dem seinen entferne, bin ich auch weit entfernt, zu verlangen, daß unser Urtheil irgend Jemanden aus einem anderen Stande entferne. Ich muß aber behaupten, daß ich daß Bewußtsein habe, daß, wenn auf irgend Jemand, — sei er aus welchem Stande er wolle und namentlich aus dem von uns allen hochverehrten Kriegerstande, namentlich da, wo es gilt, das Vaterland zu vertheidigen — nur der kleinste Theil der Unehrenhaftigkeit, der kleinste Staub der Unehrenhaftigkeit haftet, wir ihn gewiß nie unter uns dulden werden. Ich verlange und bitte blos, daß wir dann zu der Entfernung aus unserem Stande auch unser Ja! sagen können.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich bitte Sie nur, mir gütigst eine Frage zu beantworten. Wenn der Offizier in einer solchen Lage entfernt werden soll, so kann dies nur durch königliche Sanction geschehen. Wollen Sie unter diesen Umständen noch, daß irgend eine Kurie, welche es sei, ein Urtheil fälle und dadurch möglicherweise die Sanction des Königs removire?

Prinz von Preußen: Ich will aus dem Vortrage des letzten Redners eine andere Stelle hervorheben. Ich stimme ganz darin bei, daß zu hoffen sei, daß niemals eine Kurie ein Individuum in ihre Mitte aufnehmen werde, das durch ehrengerichtlichen Spruch aus dem Offizierstande entfernt oder entlassen ist. Wie gesagt, diese Hoffnung theile ich vollkommen; aber Hoffnungen sind keine Gewißheit. Ich stelle also die Frage: Wie sich Jemand, der die Uniform trägt, die mit gutem altpreußischen Ausdrucke der Rock des Königs heißt, sich zu benehmen hat, wenn er einen früheren Kameraden, über den er selbst vielleicht den Urtheilsspruch gefällt hat, in Folge dessen er den Dienst hat verlassen müssen, als Stand in der Versammlung neben sich erblickt? Diese Frage stelle ich an Jeden von Ihnen. Meine Herren! es sind Viele unter Ihnen, welche den Rock des Königs tragen. Kann einer von uns mit einem solchen Entlassenen in der ständischen Versammlung sitzen?

Graf von Dyhrn: Ich halte es nur für meine Pflicht, Sr. Excellenz mit dem entgegengesetzten Falle darauf zu antworten. Wenn ein Militär-Mitglied einer Standschaft ist und die Standschaft sich aus irgend einem Grunde genöthigt sieht, ihn aus ihrer Mitte zu entfernen, so wird er dadurch, daß das Urtheil auch von Sr. Majestät bestätigt wird, eo ipso nicht aus dem Militärstande entfernt.

Kriegs-Minister von Boyen: Ganz gewiß, das versichere ich.

Graf von Dyhrn: Es wird entschieden, Excellenz!

Kriegs-Minister von Boyen: Es ist gar keine Frage, einen solchen Mann, der von einem anderen Stande, von einer anderen Kurie nicht für ehrenhaft erklärt worden ist, den werden wir nicht behalten.

Graf von Dyhrn: Nein. Es wird erst kein Prozeß darüber entstehen, sondern es wird gleich ausgesprochen werden, und diesen sofortigen Ausspruch wünsche ich eben auch.

Kriegs-Minister von Boyen: Das ist gar keine Frage.

Graf von Dyhrn: Was diesen Einwand betrifft, so ist es allerdings ein Fall, von dem ich glaube, daß er nie vorkommen wird. Wenn er aber vorkommt, so hat derjenige, welcher den Rock trägt, den jene Person nicht so rein gehalten hat, jederzeit das Recht, auf die Ausstoßung derselben anzutragen, und diejenige Versammlung, in welcher dieser Antrag geschieht, wird auch, glaube ich, dann diesem Antrage sofort Folge geben.

Noch sprechen sich für den Majoritäts-Antrag aus: Fürst Carolath, Graf Ziethen, Fürst Lynar und Graf Dohna-Reichertswalde.

Dem Grafen Arnim scheinen zwei Punkte einer Aufklärung zu bedürfen. Wir theilen das mit, was der Graf über den zweiten Punkt sagt: „Der zweite Punkt ergab sich aus einem Austausche der Ansichten zwischen dem Herrn Kriegs-Minister und einem verehrten Mitgliede aus Schlesien. Man sagte: wird der Offizier von seinen Genossen nicht mehr für würdig, sein Benehmen nicht mehr als ein solches erachtet, was ihm erlaubt, im Offizierstande zu bleiben, so scheidet er ohne weiteres Verfahren auch aus der ständischen Genossenschaft, es wird ihm ohne weiteres Verfahren die Ehre gewissermaßen insoweit abgesprochen, daß er nicht mehr Mitglied einer ständischen Genossenschaft sein kann. Es ist hierauf von Seiten des Kriegs-Ministers erwidert worden, ob man denn verlange, daß nun ein solcher Ausspruch noch der Ratihabition der ständischen Versammlung unterlegt werden solle, und es ist darauf allerdings zu entgegnen: wie wird es dann nun gehalten, wenn Seitens der ständischen Versammlung Jemand nach dem vorliegenden Paragraphen des Gesetzes nicht mehr für würdig erachtet wird, in ihrer Mitte zu sitzen? scheidet er auch ohne Weiteres aus dem Offizierstande, oder bedarf es dazu eines weiteren Verfahrens? Die gesetzlichen Bestimmungen liegen so, daß es in diesem Falle eines weiteren Verfahrens vor dem Ehrengerichte von Offizieren bedarf, und ich theile vollkommen die Ansicht des Kriegs-Ministers, daß, wenn eine ständische Versammlung sich in dieser Weise geäußert hat, anzunehmen ist, daß das Ehrengericht unzweifelhaft einen solchen nicht mehr für würdig erachten wird, sich in der Mitte des Offizierstandes zu befinden. Es scheint mir aber die Parität zu fehlen. Der Ausspruch einer ehrenwerthen Genossenschaft wird gewiß für die andere ein großes Motiv und vielleicht entscheidend sein, ihn auch nicht ferner in ihrer Mitte zu sehen. Aber die Wirkung des Ausspruchs ist dennoch eine verschiedene. Der Ausspruch der einen Genossenschaft, des Offizier-Corps, welchem das Individuum angehört, spricht aus, es sei dazu nicht mehr würdig, und dadurch scheidet es ohne weitere Cognition der anderen Genossenschaft auch aus dieser aus, während, wenn es durch den Ausspruch der ständischen Versammlung aus ihrer Mitte ausscheidet, der Genossenschaft der Offiziere eine weitere Cognition noch zusteht, ob es auch aus dem Militärdienste entlassen werden soll. Es fragt sich also hiernach, ob sich nicht ein Weg finden ließe, um auch in dieser Beziehung eine vollkommene Parität herbeizuführen? Ich glaube, es möchte gut sein, diese beiden Punkte noch näher zu beleuchten, dann würde sich vielleicht eine Annäherung vermitteln lassen.

Kriegs-Minister von Boyen: Ich werde von den beiden Punkten, die der geehrte Redner so eben angeführt hat, den letzteren als den wichtigeren nehmen. Ich glaube im Allgemeinen, daß es schwer sein wird, dafür einen Weg zu finden, weil ein solcher schon gesetzlich da ist. Ich muß bitten, die Kriegsartikel und das Kriegsgesetz zur Hand zu nehmen. Einmal können wir Keinen als gemeinen Soldaten annehmen, welcher ehrlose Handlungen begangen hat. Dies ist der eine Fall, und da steht schon gesetzlich fest, daß ein Jeder, der in einem höheren Stande ein solches Vergehen begeht, von dem Soldatenstande verbannt wird. Es findet noch eine weitere Praxis statt, die nie eine Einwendung gefunden hat. Wenn die Civilgerichte einen Soldaten wegen ehrloser Handlungen zu Strafen, z. B. Zuchthaus, Festungsarbeit, verurtheilen, so wird er ohne weitere Frage, ob das Civilgericht die Strafe auf ihn ausgedehnt hat oder nicht, aus dem Soldatenstande entfernt. Es ist also durch Gesetzes-Vorschriften begründet, daß ein solcher Mann, der für ehrlos erklärt wird, nicht im Soldatenstande bleiben kann. Es ist dieser Punkt schon beinahe seit 40 Jahren durchgeführt worden und hat keine Schwierigkeiten gegeben. Wo beim Entlassen ein Bedenken entstehen könnte, da glaube ich wenige Worte anführen zu können, die ich in meinem Vortrage sagte. Ein Entlassen hat weiter keine bürgerliche Folge, als daß er seiner Stelle und der Ansprüche auf Versorgung beraubt wird, und man muß, glaube ich, es dem Gefühle einer Körperschaft überlassen, ob sie einen solchen Mann wählt oder nicht.

Graf von Arnim: Ich lege auf diesen letzteren Punkt ein besonderes Gewicht deshalb, weil ich selbst die Ehre habe, dem Stande der Landwehr-Offiziere anzugehören, und weil ich Gelegenheit gehabt habe, in einem einzelnen Falle das Recht auszuüben, was hier dem Ehrenrathe zugetheilt ist. Danach halte ich es wünschenswerth, nicht durch die Anknüpfung zu großer bürgerlicher Nachtheile den Ausspruch der Ehrengerichte auf Entlassung aus dem Dienste indirekt zu erschweren. Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, daß das Ehrengericht die Ueberzeugung hätte, der Mann taugt nicht zu einem Offizier, er muß den Offizierstand verlassen. Der Fall, welcher vorliegt, ist kein Fall, welcher die Ehre befleckt, der Mann ist aber nicht geeignet, länger im Offizierstande zu verweilen. Nun tritt dem Ehrengerichte aber die Folge künftighin entgegen, daß dieser Mann hierdurch ohne Weiteres als bescholten zu betrachten und aus allen ständischen Versammlungen ausgeschlossen ist und gewissermaßen öffentlich beschimpft dasteht. Ich glaube, daß die Ehrengerichte in viel besserer Lage wären, wenn ihr Ausspruch auf Entlassung nicht in allen Fällen so schwere Folgen hätte. Es wäre dadurch das Interesse des Offizierstandes wesentlich gewahrt; es kann vermieden werden, daß Mitglieder in seiner Mitte bleiben, von denen sehr zu wünschen ist, daß sie ausscheiden. Ich lege Gewicht auf diese beiden Rücksichten, und ich glaube, wenn Punkt b wegfällt, daß dies geschehen kann, ohne Beeinträchtigung der einen oder anderen Verordnung.

Prinz von Preußen: Zur Aufklärung eines Faktums, was den Passus der Entlassung aus dem Dienste betrifft. Die Entlassung aus dem Dienste schließt nicht ein, wieder in denselben eintreten zu können. Se. Majestät hat sehr vielen Offizieren, welche aus dem Dienst entlassen worden waren, den Eintritt als Gemeine in die Armee gestattet, und ohne Examen arbeiten sie sich bei guter ehrenhafter Aufführung zum Offizier herauf. Sobald sie wieder Offiziere sind, ist die frühere Schuld abgethan. Das Mitleid, was die Versammlung leiten möchte, ist auf junge Offiziere gerichtet, die nach einer Entlassung nicht mehr wissen, was aus ihnen werden soll. Für diese ist der Fall gedacht, den ich anführte, daß sie von unten wieder zu dienen anfangen und sich selbst rehabilitiren. Was die höheren Offiziere betrifft, muß ich bemerken, daß, so lange ich die Ehre habe, der Armee anzugehören, mir kein einziger Fall bekannt ist, wo Ehrengerichte sich über den Lieutenantsstand hinaus erstreckt hätten. Sollte das Unglück sich ereignen, daß sich höhere Offiziere dem Ehrengerichte unterwerfen müssen, so gehören sie einer Altersklasse an, wo man über dieselben ein festes Urtheil hat, und da wird das Mitleid kaum in Anspruch genommen werden. Weil diese Männer in vorgerücktem Alter sind, so bedarf es für solche nicht der Rehabilitation, die bei jüngeren Offizieren angegeben ist, welche für einen Jugendstreich gerechte Strafe erlitten. Nun, glaube ich, würde eine mildernde Rücksicht für diese darin liegen, daß ausgesprochen würde: so lange sie nicht auf irgend eine Art eine Rehabilitation sich erworben haben, müssen sie von der Standschaft ausgeschlossen werden.

Ein Amendement des Grafen Arnim, Lit. b aus

§ 4 des Gesetzes wegfallen zu lassen, giebt zwar zur Diskussion Veranlassung, welche sich bald wieder zu allgemeineren Bemerkungen wendet, kommt jedoch nicht zur Abstimmung

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung kommen. Die Frage wird gerichtet werden auf den Antrag der Majorität der Abtheilung. Der Antrag geht auf Annahme der Position 2 im § 1. Die Frage wird beantwortet werden durch das Zeichen des Aufstehens und Sitzenbleibens in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche den Antrag der Majorität des Ausschusses nicht annehmen, dieses durch Aufstehen würden zu erkennen geben.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses ist gegen 15 Stimmen angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird, da die Zeit weit vorgerückt ist, in der nächsten Sitzung, welche ich auf Montag um 11 Uhr anberaume, stattfinden.

Graf York: Ich ersuche die Herren, welche in der heutigen Versammlung Vorträge gehalten haben, sich hier zur Durchsicht des Protokolles morgen von 12 Uhr an einzufinden.

(Schluß der Sitzung $4^{3}/_{4}$ Uhr.)

Berlin, 12. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Kaufmann und Stadtältesten Schubert zu Münsterberg im Regierungsbezirk Breslau den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem früheren Schulzen, jetzigen Kirchen-Vorsteher Klaffke zu Wusen, im Kreise Braunsburg; dem Regierungsboten Nothnagel in Breslau und dem Schöffen Victor zu Sisting, im Kreise Schleiden, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleichen.

Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Konstantin von Rußland ist von Weimar hier angekommen.

Angekommen: Se. Exzellenz der kaiserl. österreichische Feldmarschall-Lieutenant von Martini, von Wien.

Abgereist: Se. Exzellenz der General-Lieutenant und Kommandeur des Kadetten-Corps, von Below, nach Bensberg.

**** Berlin, 11. Mai.** Se. k. Hoh. der Großfürst Constantin von Rußland ist heute hier angekommen (s. oben) und wird einige Tage hier und in Potsdam verweilen. Gleichzeitig bringt uns die heute eingetroffene St. Petersburger Zeitung die offizielle Meldung von der Verlobung des Großfürsten mit der Prinzessin Alexandra von Altenburg. Es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß das feierliche Eheverlöbniß mit hoher Genehmiguug der durchl. Eltern des Großfürsten abgeschlossen worden sei. Bei unseren Landtagsverhandlungen erregt jetzt besonders das, was die Provinz Posen betrifft, Aufmerksamkeit und Interesse. Ueberhaupt aber ist man mit dem Gang der Dinge sehr zufrieden. Man hat bemerkt, daß auch Se. Maj. der König hier wie in Potsdam, privatim und öffentlich, außerordentlich wohlgestimmt und heiter erscheint, sich also gewiß seines schönen Werkes freut, das ihm aber auch auf das Beste gelungen ist. Allerdings wird Manches gesagt, was ohne diesen Landtag gar nicht oder noch lange nicht gesagt worden wäre, aber das ist eben gut. Se. Maj. der König sowohl als die Regierung erhält durch diese Verhandlungen die treueste Darstellung unserer Zustände und der Gesinnungen des Landes; eine Täuschung ist jetzt nicht mehr möglich, und wenn Alles so vortrefflich sich weiter bewegt, als bisher, so ist gar nicht daran zu zweifeln, daß man allseitig früher als die bestimmten 4 Jahre das Bedürfniß empfinden wird, sich wieder zu sehen. Gestern war bei Kroll im Thiergarten ein großes ständisches Diner von etwa 400 Gedecken. Die Stände wollen sich außer den Festtagen keine Pfingstferien gestatten, aber zu Ende des Monats auf Vertagung antragen, da der größte Theil aus Landwirthen besteht, deren Geschäfte und Wirthschaften sie nach Hause berufen, auch ist das deutsche Familienleben noch viel zu innig, als daß die Hausväter so lange Zeit ohne Sehnsucht nach Frau und Kind, fern von der Familie verweilen könnten. Unsere Zeitungen lassen aber auch bereits Stoßseufzer erschallen; sie können die ungewohnte Arbeit kaum überwältigen. Ihre Setzer verdienen durch die Nachtarbeit fast das Doppelte, aber sie zerarbeiten sich auch zu wahren Jammerbildern. Die Getreidepreise sind wieder gestiegen, wahrscheinlich wegen des in der künftigen Woche bevorstehenden großen Abrechnungs-Tages. Man bezahlte heute den Scheffel Roggen mit 4 Rtl. $17^{1}/_{2}$ Sgr. — Unsere Droschken haben jetzt durch die Landtagsdeputirten und durch das Streben, so schnell als möglich das Thor zu erreichen, um ins frühlingsfrohe Freie zu kommen, guten Verdienst. Selten kehrt ein Fuhrmann unter 3 und 4 Rtl. nach Hause. — Die Post hat die Einrichtung getroffen, daß die Korrespondenz nach England auch mit Privat-Dampfbooten von Hamburg nach Hull und Neucastle befördert werden kann. Es werden damit bisweilen mehrere Tage gewonnen; die Briefabsender aber haben dann auf den Briefen „via Hull" zu bemerken. Das Postamtsblatt enthält u. A. die Ausdehnung der Portofreiheitsbewilligung für die naturwissenschaftliche Sektion der schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau, auf die neugebildete Sektion für Statistik und Staatsökonomie. — Der flüchtige Königsberger Wollhändler Tobias ist nicht in Hamburg verhaftet worden. Die Sache hat ein eigenthümliches Intermezzo herbeigeführt. Die Königsberger Polizei hatte erfahren, daß der Flüchtling auf den Namen eines Memeler Kaufmanns reise, und dies hierher nach Berlin gemeldet, von hier aus ging diese Meldung nach Hamburg und dort war zum Unglück jener Memeler Kaufmann zufällig selbst anwesend, er wurde verhaftet, unterdessen der Tobias davon lief. — Die Bäcker in Königsberg sind bei dem Ober-Präsidenten mit der Bitte eingekommen, ihnen Mehl aus den königlichen Magazinen zu verabfolgen, damit sie billigeres und größeres Brod liefern können, und der Ober-Präsident soll bereits die nöthigen Schritte gethan haben. In den preußischen Hafenstädten herrscht übrigens bei den gegenwärtigen Verhältnissen keine Noth. Die Arbeitsleute finden bei der Einschiffung des Getreides reichlichen Verdienst.

Königsberg, 8. Mai. Die freie evangelische Gemeinde ist vom Polizei-Präsidium auf Grund des Patents vom 30. März d. J. aufgefordert worden, den gesetzlichen Bestimmungen alsbald zu genügen und ihren Austritt aus der Landeskirche beim hiesigen Stadtgericht anzuzeigen, auch daselbst die vorgenommenen und von neuem angemeldeten „Civilehen" kontraktlich abschließen zu lassen. Wie man hört, weigert sich die freie Gemeinde, ihren Austritt aus der alten Kirche zu erklären und anzuzeigen, indem sie behauptet, sie habe sich nur von der Herrschaft des „Consistoriums" losgemacht; aus der „alten evangelischen Kirche" sei sie nicht ausgetreteu und wolle es auch nicht, eine Landeskirche aber kenne sie nicht. Wenn Jemand aus der freien evangel. Gemeinde dem Patente vom 30. März § 17, genügen wolle, was nach den Freiheits-Grundsätzen derselben jedem Einzelnen unbenommen bleibe, so möge er bei seiner gerichtlichen Anzeige gleichzeitig und ausdrücklich erklären: daß er zwar Mitglied der freien evangelischen Gemeinde sei und von der gerichtlichen Civil-Ehe Gebrauch machen wolle, aber durch seinen Uebertritt zu der besagten Gemeinde keineswegs aus der evangelischen Kirche ausgetreten sei. (Z. f. Pr.)

Murowana Goslin, 9. Mai. Um den falschen Nachrichten über den hiesigen Brand zu begegnen, melde ich Ihnen, daß — außer den Speichern, Hinter- und Nebengebäuden — von den 139 Feuerstellen unserer Stadt jetzt 114 in Asche liegen. Beide Kirchen, die evangelische und die katholische, sind nebst den Pfarrgebäuden von dem verheerenden Element verschont geblieben, desgleichen die Synagoge und das Postgebäude. In der Brennerei des Schlosses brannte es zweimal, doch wurde man des Feuers glücklicherweise bald Herr. Unter den verbrannten Objekten befinden sich mehrere tausend Scheffel Getreide, viel Mehl und trockene Früchte, auch eine große Masse Speck 2c. — Daß das Feuer von ruchloser Hand angelegt worden, nimmt man hier allgemein an; ja, es ist sogar das Gerücht verbreitet, es existire eine völlig organisirte Mordbrennerbande, welche verheißen habe, von unserer Stadt solle kein Haus stehen bleiben! Hoffentlich sind dies jedoch nur eitle Gerüchte. — Die Noth in unserem Orte ist über alle Beschreibung groß. (Posen. Z.)

Deutschland

Kassel, 7. Mai. Das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Sachen der Wiedertäufer zu Marburg gegen den Staatsanwalt wegen Untersagung der Religionsübung ist endlich erschienen. Dasselbe weist die Kläger unter Aufhebung der Dekrete des Obergerichts zu. Marburg mit der Klage ab. (F. J.)

In Frankfurt a. M. ist am 9. Mai der Redakteur der Oberpostamts-Zeitung, Hofrath Berly, welcher die Oberpostamts-Zeitung, die durch die Tendenz seiner Vorgänger die Gunst des deutschen Publikums fast ganz verloren hatte, wieder zu Ehren brachte, gestorben. Er war kein studirter Mann, sondern von Hause aus zum Kaufmann erzogen; seine politisch-literarische Bildung verdankte er lediglich sich selbst und seinem eisernen Fleiße.

Oesterreich.

♉ Wien, 10. Mai. Die Ernennung des Altgrafen Salm, der bisher Vicepräsident des böhmischen Guberniums gewesen, zum Gouverneur in Triest hat einigermaßen überrascht, jetzt glaubt man indeß zu wissen, daß Graf Stadion, Gouverneur in Brünn, nur darum auf den Posten zu Lemberg zu Gunsten seines Bruders verzichtet habe, weil ihm die Stelle eines Oberstburggrafen in Prag vorbehalten sei. Zum Gouverneur von Mähren und Schlesien soll Hofrath Graf Czernin ausersehen sein. — Die beiden Leibärzte weiland Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl Dr. Hofer und Stabsarzt Dr. Steinmaßler haben in Anerkennung ihrer eifrigen Dienstleistung bei der letzten Todeskrankheit des Verstorbenen den Orden der eisernen Krone dritter Klasse erhalten. — Vor einigen Tagen fand in dem israelitischen Bethaus die Vermählung des jungen Neffen Rothschilds, des Herrn Beifuß, mit dem Fräulein Jaque, der Tochter eines hiesigen Großhändlers Statt, wobei sich die ganze Geldaristokratie in Glanz und Herrlichkeit zeigte. — Die durch die vom Grafen Stadion verlangte Versetzung des Feldmarschall-Lieutenants Baron Heß als kommandirenden General nach Lemberg in Erledigung kommende Stelle eines Chefs des k. k. General-Quartiermeisterstabs soll dem Feldmarschall-Lieutenant Martiny zugedacht sein, der gegenwärtig Lokaldirektor der k. k. Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ist, und sich eben in einer geheimen militärischen Sendung in Deutschland befindet. — Der Garnisonswechsel der hier stationirten Reiterei wird am 15. d. M. vor sich gehen: statt dem Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus und den Dragonern vom Regimente Erzherzog Joseph kommen das Husaren-Regiment Kaiser Alexander und das Kürassier-Regiment Baron Mengen hierher.

*** Von der galizischen Grenze, im Mai.** Die Stellung des kommandirenden Generals zu Lemberg, des Feldmarschall-Lieutenants Baron Hammerstein, scheint völlig unhaltbar geworden zu sein, weshalb derselbe denn auch seine Demission eingereicht hat und demnächst abtreten wird. Was seine Stellung vorzüglich unterhöhlt haben mag, das ist die Verbreitung einiger auf Handpressen gedruckter Broschüren in polnischer Sprache, worin gewisse Vorgänge aus der Vergangenheit dieses sonst sehr tüchtigen Offiziers in ein höchst grelles Licht gestellt wurden. Baron Hammerstein kommandirte im Jahre 1813 ein westphälisches Reiter-Regiment, mit dem er zu den Oesterreichern überging, die ihn dafür belohnten und in ihre Dienste aufnahmen; dieser Akt war es ganz besonders, den die mit den Franzosen sympathisirenden Polen fruchtbar auszubeuten wußten. — Von der Erhöhung des Erzherzogs Albrecht zum Vice-König von Galizien mit der Residenz zu Krakau ist fortwährend die Sprache, und die Prachtentfaltung eines königlichen Hofstaates in der alten Königstadt an der Weichsel wäre allerdings ein mächtiges Band, womit der polnische Adel an das Kaiserhaus gefesselt werden könnte, zumal durch den Tod des Erzherzogs Karl der jugendliche Prinz in den Besitz eines großen Vermögens gesetzt worden ist. — Die militärischen Verstärkungen aus den Erblanden dauern immer fort und eben hat das Regiment „Hoch- und Deutschmeister" den Befehl erhalten, seine Station in Tarnow und Wadowice zu verlassen und nach Lemberg vorzurücken, indeß Wadowice und Tarnow von neuen Truppen besetzt werden. Die Volksstimmung im Osten fängt an bedrohlich zu werden und an manchen Orten ist es zu bedauerlichen Theuerungsunruhen gekommen.

Prag, 5. Mai. Nach dem Pilsner, Elbogner und Saazer Kreise ist Militärverstärkung verlangt und bewilligt worden, weil man an mehreren Orten Getreidekrawalle befürchtet.*) Der Pilsener Kreishauptmann Graf Rothkirch war schon auf dem Wege nach Prag, um als Landstand dem Landtage beizuwohnen, kehrte aber zurück, da ihn eine Staffette benachrichtigte, daß in seinem Kreise Unruhen ausgebrochen seien. Graf Johann Nostitz, Besitzer der Herrschaft Plan bei Marienbad, ertheilte dem dortigen Oberamte den Befehl, Fremden gar kein herrschaftliches Getreide, den Unterthanen aber so viel zu überlassen, als sie in geringern Quantitäten zum eigenen Bedarf für Zehrung und Samen nöthig haben, und zwar ohne Baarbezahlung, bloß unter der Bedingung, es seiner Zeit in einem günstigen Jahr wider in natura zurückzustellen. Dergleichen kann als schönes Beispiel nicht zeitig genug veröffentlicht werden. (A. Z.)

Frankreich.

*** Paris, 7. Mai.** Heute hat nun vor dem Pairshofe der Prozeß gegen den General Despans Cubières seinen Anfang genommen. Der Pairs-

---

*) Die D. A. Z. berichtet in dieser Beziehung aus dem sächsischen Orte Eibenstock, 7. Mai. „Unsere eine Zeit lang sehr bedrohten Zufuhren aus Böhmen, in deren Ermangelung unser Obergebirge gar nicht zu bestehen vermöchte, sind uun glücklich wieder hergestellt. Vor kurzem schickte der Bürgermeister unserer Stadt einen Fuhrmann von hier nach Böhmen, um Samenkartoffeln für die Aermern unserer Stadt zu holen. In Begleitung eines andern Fuhrmanns ging dieser ab, kaufte (und es soll in Böhmen noch genug Kartoffeln geben) seinen Bedarf ein und war auf dem Rückwege begriffen, als in Hirschenstand die Wagen von einer Menge Menschen angehalten wurden, voran die Weiber, welche sich über die Fuhrleute hermachten, sie schlugen und ihnen die Kartoffeln abnahmen. Glücklicherweise kamen mehre Grenzjäger hinzu, welche die Bedrohten befreiten. Auch noch andere sächsische Getreidefuhrleute wurden in Böhmen eine Woche lang vom Volke mit Gewalt zurückgehalten, und es wurden nun hiesigerseits dringende Vorstellungen gemacht, die bewirkten, daß über Pilsen 800 Mann Militair herangezogen wurde, um die Ausfuhren zu schützen. Dieses Militair wurde aber auf Kosten der Gemeinden verpflegt und die große Last veranlaßte wieder bittende Vorstellungen des Bürgermeisters zu Neudeck, in deren Folge das Militair zurückgezogen, dagegen aber den betreffenden Ortschaften aufgegeben wurde, jede nach Verhältniß eine Anzahl Männer zu stellen, welche den Wagen zur Bedeckung mitgegeben werden müssen. So kam gestern der erste Fuhrmann wieder, dem von Neudeck vier, von Hirschenstand bis zur sächsischen Grenze drei Bauern mitgegeben waren. Wir leiden hier förmlichen Mangel an Brot. Diese Woche war fast zwei Tage lang gar keins zu haben, und bei der heutigen Ausgabe bei den Bäckern war die Polizei achtsam, daß jede Familie nur Ein Brot erhielt. Auch in Karlsfeld gab es vorige Woche drei Tage lang gar kein Brot; Erdäpfel sind schon lange alle. Jeden Tag kam ein Bote mit einem Schreiben an das hiesige Landgericht um Hülfe, und doch war man ihrer hier selbst bedürftig."

hof begann seine Sitzung um 2 Uhr, um das Requisitorium des General-Prokurators Delangle zu vernehmen und über seine Kompetenz zu verhandeln. Der Beschluß fiel in Uebereinstimmung mit dem Antrag des General-Prokurators aus und der Hof ernannte die Herren Herzog Decazes, Herzog von Broglie, Graf Portalis, Persil, General Dode de la Brunière, Herzog von Fezenzac, Renouard, Präsident Legagneur und Baron Girod de l'Ain zu Mitgliedern der Instruktionskommission unter dem Vorsitz des Kanzlers. Es waren 211 Mitglieder anwesend. Heute erfolgte auch das Urtheil in dem Prozeß, welcher dieses ganze Skandal herbeigeführt hat. Bekanntlich hat ein Herr Parmentier den General-Lieutenant Despans Cubières, den ehemaligen niederländischen Gesandten van Gobbelschroy, Herrn Pinto de Araujo und die Herren Renault, Henry und Mellet verklagt, damit sie ihm als Preis von 2000 Aktien der Steinkohlen- und Salzwerke von Gouhenans im Departement der Ober-Saone 2 Millionen zahlen sollen. Das Urtheil hat den General Despans Cubières von allen direkten und indirekten Verbindlichkeiten freigesprochen, den Kläger vollständig abgewiesen und noch obenein die Unterdrükkung zweier Druckschriften des Herrn Parmentier als ehrenrührig und nicht zur Sache gehörig befohlen. Die Vertheidigung des Angeklagten vor dem Pairsgerichtshof wird Herr Billault führen. — Die Nachrichten aus Madrid vom 1. Mai sagen, daß man dort den Infanten Don Henrique nächstens zurückerwartete. In Barcelona, Mataro und Olot sollten wegen der angeblich England gestatteten Einfuhr von Baumwollenwaaren Unordnungen vorgekommen sein, was aber unzweifelhaft ungegründet ist. — Das Journal des Debats giebt heute eine lange Beschreibung des gegenwärtig hier anwesenden Bu Maza. Abu Maza soll jetzt Abdel Kader für einen Verräther erklären und trotz seiner Jugend von 25 Jahren von oben bis unten mit Wunden bedeckt sein. — Wegen des in St. Petersburg noch anhaltenden Frostes hat das Dampfboot aus dem Havre seine erste Fahrt nach St. Petersburg auf den 10. Mai verschoben. — Die englische Post meldet uns heute die Einnahme von Vera Cruz durch die Nordamerikaner, und zugleich erhalten wir über dieses wichtige Ereigniß auch direkte Nachrichten aus Amerika selbst. Die Nachricht hatte überall in den Hauptstädten Nordamerikas die größte Freude erregt. In Philadelphia z. B. wurde ein Festmahl gehalten und eine besondere Kommission gewählt, um die weitern Festlichkeiten auszusinnen. Am 9. März hatte die Ausschiffung der nordamerikanischen Truppen begonnen. In der Nacht des 18. wurden die Laufgräben eröffnet. Am 22. wurde die Stadt zur Uebergabe aufgefordert und antwortete mit einer Salve aus 7 Bombenkesseln. Am 24. wurde eine Batterie von drei 32-Pfündern und drei Paixhans'schen 68-Pfündern eröffnet, am 25. eine zweite von vier 24-Pfündern und drei Mörsern. Die Mauer erhielt eine Bresche, es brannte in der Stadt. Am 26. Morgens erklärte die Stadt sich ergeben zu wollen. Am 29. erfolgte die Uebergabe. Die mexikanischen Truppen räumten die Plätze und streckten die Waffen, die amerikanischen Truppen zogen ein. Mittags wehte die nordamerikanische Flagge von den Wällen. Die 4000 Mann Gefangenen wurden auf ihr Ehrenwort entlassen. 5 Generale, 60 Ober-Offiziere und 270 Offiziere zweiten Grades befanden sich unter den Gefangenen. Die amerikanische Armee verlor im Ganzen 65 Todte und Verwundete, darunter 3 todte Offiziere. Die Mexikaner sollen sehr viel verloren haben; sie hatten in der Stadt 3000 Mann regelmäßiger, 3000 unregelmäßiger Truppen, und vor derselben 6 bis 10,000 Mann Reiterei, welche angeblich 2 bis 300 Dragoner unter dem Obersten Harney in die Flucht schlugen. Die Stadt liegt ganz in Trümmern, weil die Uebergabe der Stadt ohne das Fort San Juan d'Ulloa nicht angenommen, und deshalb vom 26. bis 29. fortwährend bombardirt wurde, bis sich endlich beide Plätze ergaben.

Portugal.

Lissabon, 29. April. Die Bedingungen, welche Lord Palmerston vorgeschlagen hat, sind von der Königin und dem neuen Gouvernement angenommen worden. Man hätte vielleicht noch mehr gethan, wenn mehr hätte verlangt werden können. Man scheint sich deshalb gefügt zu haben, weil St. Ubes und Oporto nicht mit Gewalt bezwungen werden konnten. Colonel Wylde geht heute dahin ab, um die Feindseligkeiten einzustellen; er wird seinen Zweck erreichen, da sonst England einschreitet, und zudem eine Amnestie auf alles ausgedehnt ist. Das neue Ministerium besteht aus: Graf Tojal, für die Finanzen; F. Tavares de Almeida Proenca, für das Innere; Manoel Duarte Leisao, für die Justiz- und geistlichen Angelegenheiten; Ildefonso Leopoldo Bayrd, für die auswärtigen Angelegenheiten. (Elberf. Z.)

Belgien.

Brüssel, 7. Mai. Gestern früh hat die norwegische Bark Sylphyde mit 147 Auswanderern nach New-York, Nachmittags die dänische Brigg Waldemar mit 139 Auswanderern den Hafen von Antwerpen verlassen. Heute Morgen gingen dort nicht weniger als 6 große Schiffe, mit zusammen mehr als 1000 Auswanderern unter Segel. Da von Rotterdam aus die Verschiffung Schwierigkeiten findet, so kommen die Auswanderer mit der Eisenbahn in großer Zahl nach Antwerpen, um von dort aus die Reise zu machen.

Italien.

Rom, 30. April. Die allgemeine Einführung der Nationalgarde im ganzen Kirchenstaate ist nunmehr definitiv entschieden und die dazu ernannten Kommissäre für die verschiedenen Provinzen reisen bereits ab. Durch diese Einrichtung wird nicht nur eine sehr beträchtliche Minderung der Truppen überhaupt, sondern auch zugleich die Entlassung des kostspieligen Schweizerkorps bewirkt werden*). — Der Papst hat sich die zu seinen Ehren beabsichtigte Feier des Piustages am 5. Mai verbeten; um aber diesem Tage eine dem Namen und Charakter Sr. Heiligkeit würdige Bedeutung zu geben, hat man den Beschluß gefaßt, daß mehrere der Vornehmsten Roms, wie Torlonia, Borghese 2c., Almosen in der Stadt in Person einsammeln sollen, welche man an diesem Tage an die Armen vertheilen wird. Um so rührender und ergreifender wird aber der auf den 13. Mai fallende Geburtstag Sr. Heiligkeit von dem für seinen angebeteten Herrscher glühenden Volke in Rom begangen werden. Merkwürdigerweise fällt in diesem Jahre gerade der Himmelfahrtstag auf besagtes Datum. An diesem Festtage pflegt der Papst des Morgens von seinem Palaste nach S. Giovanni Lateran zu fahren, um den Funktionen in der Kirche beizuwohnen, und gegen Mittag dem zahllosen versammelten Volke von dem großen Balkon der Kirche aus den apostolischen Segen zu ertheilen. Vor seiner Abfahrt vom Quirinal werden sämmtliche Glückwünschende anständig gekleidet sich auf dem Wege des Zuges versammeln und vom päpstlichen Palast bis an die Kirche S. Giovanni zwei Reihen bilden. So wie der Wagen des Papstes erscheint, wirft Jeder mit dem freudigen Wunsche und Zurufe: Noch hundert Tage wie dieser! dem Wagen einen Blumenstrauß zu! (N. K.)

Osmanisches Reich.

Nach Berichten aus Alexandrien ist die Reise Mehemed Ali's nach Europa so viel als beschlossen, und nur in dem Falle würde sie einen Aufschub erleiden, wenn sich die Hungersnoth daselbst in drückenderer Weise äußern sollte. Der britische General-Consul eröffnete dem Vice-Könige auf die hiervon erhaltene Mittheilung, wie ihm Lord Palmerston bedeutet habe, daß Ihre Majestät die Königin mit Vergnügen sehen würde, daß Se. Hoheit auf seinem Ausfluge nach Europa zugleich England besuche, und daß ihm in jenem Lande alle seinem Range gebührenden Ehren erwiesen werden würden. (Wiener Z.)

Lokales und Provinzielles.

⊙ **Breslau**, 12. Mai. In der heut abgehaltenen diesjährigen ordentlichen General-Versammlung der Actionaire der oberschlesischen Eisenbahn kam nach Erledigung der im § 24 des Statuts bezeichneten Angelegenheiten der Antrag wegen Abänderung der Organisation der Gesellschafts-Vorstände, der Art der Wahl derselben, so wie wegen Gewährung und Feststellung einer Remuneration an die Mitglieder des Direktorii, so wie wegen Gewährung einer Beihilfe für den Pensions- und Unterstützungs-Fonds der Beamten zur Berathung und Beschlußnahme. Die näheren Modalitäten des ersten Antrages haben wir bereits angegeben. Die Versammlung lehnte ihn, seinem ganzen Umfange nach, fast einstimmig ab und bewilligte bei dem zweiten Antrage für das Jahr 1846 eine Unterstützung von 500 Rtlr., unter dem Vorbehalte, jährlich aufs Neue die ferneren Unterstützungen zu bestimmen. Nähere Daten tragen wir nach.

* **Breslau**, 12. Mai. Aus dem so eben erschienenen „Jahresbericht über das Hospital für alte hülflose Dienstboten christlicher Religion und beiderlei Geschlechts" ersieht man, daß von den 33 Inquilinen im März d. J. 2 starben, nachdem in einem Zeitraum von drittehalb Jahren in der Anstalt kein einziger Todesfall eingetreten war. Ihre Stellen wurden sofort wieder besetzt, und es enthält die Anstalt also 3 männliche und 30 weibliche Pfleglinge. Aus einer nunmehr 26jährigen Erfahrung ergiebt sich, daß jährlich $1/3$ derselben durch den Tod entzogen, mithin immer binnen drei Jahren vier Stellen leer werden, während sich dagegen die Zahl der Expectanten fast wöchentlich mehrt. Der Aufnahme würdig Befundene sind gegenwärtig 75. Ehe sie alle Aufnahme gefunden haben werden, müssen nach der angedeuteten Erfahrung wenigstens 55 Jahre vorübergegangen sein. Reichen auch die Wohnungsräume für 43 Inquilinen aus, so können doch die Unterhaltungsmittel nicht in demselben Maße beschafft werden. — Die Einnahme belief sich auf 3781 Rthl. 2 Sgr. 5 Pf. Die Ausgabe auf 3419 Rthl. 9 Sgr., mithin blieb ein baarer Bestand von 361 Rthl. 23 Sgr. 7 Pf.

⊙ **Breslau**, 12. Mai. Es sieht jetzt in der That aus, als wolle die Breslauer Gasbeleuchtung bald eine Wahrheit werden. Die Vorbereitungen in der Stadt sind ziemlich beendet, in der Anstalt hat der Gasometer das Bassin bezogen und sollen heut die beiden Oefen, welche zur Erzeugung des für jetzt nöthigen Gases ausreichen, angebrannt werden. Müßten wir nicht fürchten, daß irgend ein Zufall wieder einen Strich durch unsere Prophezeiung macht, so würden wir sagen: die ersten Juni-Nächte würden mit Gas-Beleuchtung in unsere Stadt einziehen. In Erinnerung aber, wie viele Prophezeiungen die Anstalt schon Lügen gestraft hat, fügen wir ein sehr vorsichtiges „Vielleicht und Wahrscheinlich" bei.

§ **Breslau**, im Mai. Wir lesen in dem „Abschiede des Propheten," — diesem leider unvollendeten, dessenungeachtet aber sehr bedeutsamen „Testamente" unseres zu früh entschlafenen Suckow pag. 391: „Wir dürfen sagen, daß in der ordinatorischen Verpflichtungssache der Geistlichen, wenigstens in nächster Beziehung auf die schlesischen Verhältnisse, die Akten zum Spruch reif liegen." Möchte doch diese Weissagung des Propheten, dem in kirchlichen Dingen eine seltene Sehergabe nicht abzusprechen war, bald in Erfüllung gehn, und der „Spruch" zu Gunsten der Wahrheit, auch der historischen, — darum eben zu Gunsten unserer unirten evangelischen Provinzial-Kirche ausfallen, die, wenn sie nicht bald ein leerer Klang sein, wenn sie nicht wieder in altes Lutherthum und altes Zwinglithum auseinanderfallen oder den unglückseligen Bekenntnißstreit beider Confessionen lebendig machen will, — doch unmöglich zugeben kann, daß man ihre Geistlichen bei der Ordination einseitig und doch vorzugsweise auf die Augsburgsche Confession verpflichte, welche unter den Reformirten Schlesiens, die sich dem größten Theile nach der unirten evangelischen Kirche angeschlossen haben, niemals das Ansehen eines kirchlichen Bekenntnisses gehabt hat. — Wie hoch und werth die unirte Kirche auch dies Bekenntniß halten möge, und sie hält es hoch und werth als das geschichtlich wichtigste Bekenntniß ihrer protestantischen Ahnen, so werden ihre Gemeinden, — es sei denn, was ihnen freilich ganz unbenommen bleibt, sie zögen es vor wieder zum Altlutherthum zurückzukehren, — darauf dringen müssen, daß bei der Ordination die Augsburgsche Confession nicht namentlich genannt werde, während man der übrigen Bekenntnißschriften nur nebenher in Pausch und Bogen gedenkt, um jede Gewissensverletzung des in die unirte Kirche aufgenommenen reformirten Theil, — wie klein er auch immer sei, — zu verhüten. — Soll einmal eine namentliche Bekenntnißanführung bei dem Ordinationsakte statthaben, so wird sie alle Bekenntnißschriften umfassen müssen, — ja alle, — sowohl die der lutherischen, wie die der reformirten Kirche, aus deren Vereinigung die unirte evangelische Kirche hervorgegangen ist; — will man das nicht, dann wird der einzig mögliche, weil naturgemäße und gerechte Modus kein anderer sein können, als der, im Allgemeinen nur auf die Bekenntnißschriften der unirten evangelischen Kirche hinzuweisen. — In dieser letzteren Art hat unseres Wissens, auch der vormalige General-Superintendent, Herr Ribbeck, in der Regel ordinirt. — Warum ist dies willkürlich geändert worden? Warum stellt man es gegenwärtig in das Belieben der einzelnen Superintendenten, wie sie die im Ordinations-Formular enthaltene, die Bekenntnißschriften betreffende Clausel ausfüllen wollen? Heißt das nicht der subjektiven Willkür, über die man von gewisser Seite her so gewaltig schilt, recht eigentlich Thür und Thor öffnen? — Zwar haben, wie wir vernehmen, die meisten der Herren Superintendenten so viel Gewissenhaftigkeit und kirchlichen Takt gezeigt, sich der vorerwähnten allgemeinen Formel zu bedienen; doch aber ist, wenn wir recht berichtet worden sind, der Fall vom Gegentheil auch bereits vorgekommen. Ein der unirten evangelischen Kirche angehöriger Superintendent hat es über sich vermocht, den betreffenden Geistlichen auf die Augsburgsche Confession und den lutherischen Kathechismus zu verpflichten, obschon ihm von dem königlischen Consistorio, als solches noch unter der Leitung des ehrwürdigen Grafen zu Stolberg stand, aufgegeben war, sich der allgemeinen Formel zu bedienen. — Werdet doch wieder altlutherisch, Ihr Herren, und sagt es den Gemeinden offen heraus: „wir wollen Euch wieder altluthertsch machen. — Wir Unirtevangelische, die wir die Augsburgsche Confession und den lutherischen Katechismus wohl lieber haben als Ihr, — eben weil wir beide lieben, nicht in ihrer Absonderung von den übrigen evangelischen Bekenntnißschriften, sondern in ihrer innerlichen und wesentlichen Vereinigung mit denselben, — wir lassen Euch in Frieden ziehen, wenn auch mit tiefbekümmerten Herzen. Denn auch unter den Altlutheranern ist gut wohnen, wenngleich etwas enge. — Ob sie Euch werden willkommen heißen und Euch mit offenen Armen als die ihrigen begrüßen, — Euch, die Ihr nichts von ihnen wissen wolltet in der Zeit der Noth und der Verfolgung, und die Ihr Euch jetzt, nun Ihr nichts mehr zu riskiren habt, zu ihnen drängt, — jetzt, nachdem sie sich durch ihren Glaubensmuth eine freie Stätte der Anbetung erkämpft haben, — das ist eine andere Frage. Aber wagt es immerhin! Hört auf zween Herren zu

*) Dem Journ. d. Déb. zufolge sollte die Verordnung über die Nationalgarde am 5. Mai erscheinen.

dienen! Werft die lästige Maske ab! Werdet **Altlutheraner**! — Vielleicht sind diese **ächten** Lutheraner, die nun einmal von keiner Union etwas wissen und hören wollen, — großmüthig genug, Euch ein Plätzchen in ihrem Hofe einzuräumen, und Euch die Nachlese von Aehren mitleidig zu gestatten, die sie im Schweiß ihres Angesichts gesammelt und gefunden haben. — Für eine Union, wie Ihr sie wollt, die im Grunde nichts weiter ist, als eine Aufhebung gegenseitiger Verfluchung und Verketzerung, als ein äußerlicher Akt leidiger Kirchentoleranz, danken wir schönstens. Eine **solche** Union bestand längst **vor** der Union und besteht auch heute zwischen Evangelischen und Römischkatholischen. Nein, **wir** wollen eine Union, wo nicht blos der Spruch des alten Bundes gilt: „Bruder, laß nicht Streit sein zwischen dir und mir, — zwischen deinen Hirten und meinen Hirten!“ — sondern eine solche, in der das Wort „des neuen Bundes — je länger je mehr — lebendig wird: **Ein** Leib und **ein** Geist, — **ein** Herr, **ein** Glaube, **eine** Taufe, — **ein** Gott und Vater unser aller.“ — Wir wollen eine **Liebesunion**, die zugleich **Lehr**= — **Glaubens**= — und **Bekenntniß=Union** ist, und wenn wir auch gegenwärtig noch keine einige **Formel** für unser gemeinsames Bekenntniß gefunden haben, so haben wir doch, — und das ist und bleibt die Hauptsache, — das **gemeinsame Bekenntniß selbst** — enthalten in sämmtlichen Bekenntnißschriften unserer unirten evangelischen Kirche, zu denen unter andern auch die Augsburgsche Confession und der lutherische Katechismus gehören, — und wollen wir es den Herren Theologen getrost und vertrauungsvoll überlassen unter Leitung des heiligen Geistes das **Gemeinsame** aus sämmtlichen Bekenntnissen der Väter herauszuziehen und es in ein würdiges, schriftgemäßes, den exegetischen Forderungen der Gegenwart entsprechendes Gefäß zu gießen. Im Uebrigen hat es mit dieser Arbeit gar keine Eile: denn wir pflichten ganz den Ansichten bei, welchen der Hr. Assessor der schlesischen Provinzial=Synode auf der Berliner Reichs=Synode Geltung zu verschaffen suchte: „Der Glaube war doch wohl ein gesunder, ein frischer, ein fröhlicher und anhaltender im Gebet, er lag nie demüthiger und andächtiger zu Jesu Füßen, er umfaßte nie inbrünstiger und entzückter seine Knie, selbst in äußerster Anfechtung und weltlicher Angst, als da, wo es noch keine formulirten Bekenntnisse gab u. s. w.“ (Vergl. Krügers Berichte über die ꝛc. General=Synode S. 149. 150).

Theater.

(**Die Hugenotten.**) Herr Prawit, eines unserer achtbarsten und ältesten Mitglieder der hiesigen Bühne, wählte diese Oper, die ungeachtet der zahlreich erlebten Darstellungen, fortwährend dennoch keine gewöhnliche Anziehungskraft auf unser Publikum ausübt, zu seinem Benefiz; um aber noch einen neuen Reiz beizumischen, bat er **Madame Köster**, früher eine Zierde unserer Oper, für den heutigen Abend die Partie der Valentine zu übernehmen. Mit liebenswürdiger Gefälligkeit willfahrte Madame Köster diesem Wunsche, welches um so höher zu schätzen ist, weil dieselbe, um angenehmeren Pflichten ganz leben zu können, der Bühne momentan entsagt hat. — Das zahlreich versammelte Publikum, dessen in früherer Zeit gehegte Prädilektion für Madame Köster sich stets auf die unzweideutigste Weise ausgesprochen hatte, anerkannte die freundliche Bereitwilligkeit in vollem Maaße und wußte kaum ein Ende für seine Beifallsausströmungen, wie sich Rellstab ausdrükken würde, zu finden.

Hagelschauer von Applaus wechselten mit Rufen in offener Scene und nach den Aktschlüssen ununterbrochen ab, und somit bemühte sich das Publikum der Madame Köster den Beweis zu geben, daß es ein werthes Andenken zu bewahren verstehe und selbst Kunstgenüsse, die ihrer ephemeren Natur nach, nur zu leicht in das Reich der Vergessenheit versinken, auch noch in der Erinnerung an dieselben mit Dankbarkeit zu ehren wisse.

Die Kritik würde sich aber, unserer Meinung nach, einer großen Taktlosigkeit schuldig machen, wollte sie hier auf die Einzelnheiten in der Leistung des gefeierten Ehrengastes eingehen. „Ich habe keinen Theil an ihr!“ ruft Samiel im Freischütz. Es sei uns daher nur erlaubt, auf ein Urtheil hinzudeuten, welches wir im September des vorigen Jahres, als wir das Vergnügen hatten, Madame Köster in dem Abschieds=Concert des M.=D. Kosmaly zu hören, fällten. Wir rechneten Madame Köster zu dem Range der ersten Sängerinnen in Deutschland und hoben hervor, daß besonders das deutsche Element des Gesanges, welches leider heut zu Tage immer seltener wird, gerade durch sie eine der edelsten und reinsten Repräsentantinnen gefunden habe. Daher gelingen ihr auch Momente, worin die Innigkeit des Gefühls zum Ausdruck gebracht wird, ganz besonders, wie heute Abend z. B. im Duett mit Marcel des dritten Aktes die berühmte Stelle „ich bin ein Mädchen u. s. w.“ so auch überhaupt im Vortrage des Liedes sie überaus reiche Vorzüge besitzt.

In der heutigen Vorstellung fanden wir daher einen neuen Belag für unsere damals ausgesprochene Behauptung und gern nehmen wir die Veranlassung auf, diese heute gewissenhaft wieder zu bestätigen.

Die Oper selbst und die einzelnen darin wirkenden Par[illegible] sind schon genügend in diesen Blättern besprochen [illegible], um heute noch einmal darauf zurückzukomm[illegible] [illegible]nehin werden die freundlichen Leser kaum ein wenig Zeit für die jetzt in einen kleinen Winkel zusammengedrückten Kunstberichte, die immer mehr dem gewaltigen Stoff der Ständeversammlung weichen müssen, übrig haben.

Ueber die Gesammtaufführungen sei uns nur so viel zu sagen vergönnt, daß man das längere Ruhen dieser Oper ohne strenge Aufmerksamkeit anzuwenden, heraus hören mußte. Weniges ging gefügig und das Finale des zweiten Aktes gab ein absonderliches Beispiel von aufeinanderfolgenden unb unauflösbaren Disharmonien.

d.

Liegnitz, 11. Mai. Am verflossenen Freitag ist durch die Thätigkeit unserer Polizeibeamten mehren Butterweibern die Butter wegen falschen Gewichts confiscirt worden, viele andere haben sich geflüchtet, um der Strafe zu entgehen, die gewiß nicht ausgeblieben wäre. Auf dem Brot=Markte wurde den Landbäckern das Brot nachgewogen und die Brote nach Angabe des Gewichtes und Preises für richtig befunden. Nur bei einem stellte sich heraus, daß er kein richtiges Gewicht hatie, was aber noch schlimmer war, auch keinen Gewerbeschein; es war daher sehr gut, daß unsere Polizei an diesem Tage ihr Amt sorgfältig verwaltete und diesen Mann sofort nach Recht und Pflicht aufhob; seine Brode mußte derselbe nach der Polizei zur weiteren Controlirung fahren und sich alsdann einen Gewerbeschein lösen. Durch solches energisches Einschreiten kann nur Uebelständen, die leicht zu Betrügereien führen, abgeholfen werden und wissen wir es Dank der Polizei, wenn sie öfters solche Revisionen hält — Am 10. Mai fand wie alljährlich auf dem hiesigen Haage von Seiten des Landw.=Verein das Thierschaufest statt. Es hatten die Herren Ritterguts= und Dominial=Besitzer die besten Pferde, das schönste Rind= und Schafvieh zu diesem Feste gestellt und war es eine Freude, die schönen Thiere, von denen viele prämiirt wurden, herumgeführt zu sehen. Es wurden im Ganzen 36 Stück Pferde, Rindvieh, Schweine und Mastvieh durch Geldprämien und Fahnen prämiirt. — Unsere geliebte Schwesterstadt Breslau war auch vertreten und hatte einen Ochsen von seltener Größe gesandt. — Von großem Vieh sah man noch ein ungarisches Schaf, welches sich durch seine Schönheit und weiße der Wolle auszeichnete; auch drei sehr große wohlgemästete Schweine hatte man zur Schau gestellt. Die zur Verloosung gebrachten 36 Pferde und 28 Stück Rindvieh hatten nicht ganz unseren Beifall und hätten wir gewünscht, daß für das Geld bessere gekauft wurden. — Von anderen landwirthschaftlichen Gegenständen sahen wir mehrere Doppelpflüge, von einem Schmied aus Jauer; ebenso sah man eine neue Art von Walze, die das Bequeme an sich trug, daß ein Sessel angebracht, um sitzen zu können, und so den Acker zu walzen. Von Getreidearten sah man egyptischen Roggen; dann türkischen Mais. — Auch waren mehrere Flachsarten aufgestellt. — Ein in der hiesigen Stadtbrauerei angefertigtes und aus Malzkleber bestehendes Brod war zur Ansicht ausgelegt, und von Kennern für schmackhaft gefunden; und so waren auch mehre Gegenstände zur Verherrlichung des Festes ausgestellt. — Das Fest wurde vom schönsten Wetter begünstigt, es hatte sich daher sowohl auf der schön geschmückten Tribüne als wie auf dem ganzen Haage ein zahlreiches Publikum eingefunden, um zu sehen und zugleich zu hören, ob es bei der Verloosung resp. Gewinnung eine Niete oder keine habe; bekanntlich kann bei 10,000 Loosen und 30 Gewinnen nur erst das 200ste gewinnen. Ein schönes Lotteriespiel das! (Silesia.)

*** Aus dem Kreise Wohlau, 8. Mai.** Ein empörendes Verbrechen ist heute Nachmittag in dem Dorfe **Gr. Kreidel**, Kreis Wohlau, verübt worden. Der Häusler und Schuhmacher Münzberg daselbst erdrosselte seine zehnjährige Tochter in Abwesenheit der Mutter. Referent kam eine halbe Stunde nach der That in dieses Dorf. Der Ortsschullehrer war noch menschenfreundlich mit Anwendung von Rettungsversuchen an der kleinen Leiche beschäftigt, welche, wenig entstellt, nur zu schlummern schien und in der Gegend des Herzens noch warm war. Nie werde ich den Schrei der Verzweiflung der Mutter vergessen, mit welchem sie mich zu ihrem Kinde hinzog — sie meinte, ich wäre der Arzt — „ich solle es wieder lebendig machen, der gottlose Vater habe es getödtet.“ Den Kindesmörder fand Referent in einer Art Schuppen, auf der Erde liegend, von einem Burschen bewacht, vor. Auf die Frage, was ihn zu der That bewogen und ob sie ihm nicht leid sei? erklärte er, sich mühsam vom Boden erhebend, mit schaudererregender Ruhe: „Der Hunger hat mich dazu gezwungen — was soll das Kind leben, wenn ich nichts zu essen habe! man fessele mich und bringe mich an einen Ort, wo Delinquenten hin gehören — dieser Ort paßt für mich abgehungerten Mann nicht.“ — Bei solchen Gelegenheiten springt noch recht sehr der Mangel einer schnellen Handhabung der Polizei auf manchen Dörfern in die Augen. In dem genannten Dorfe, was 1000 Einwohner zählt, wird sie von einem 1½ Meile entfernten Amte verwaltet. Mit vieler Mühe war ein Bauer zu bewegen, den nächsten Arzt herbeizuholen. Der Schulze erschien erst nach mehreren Stunden. Niemand bekümmerte sich um den Verbrecher. — In dem benachbarten Dorfe Kl. Kreidel — erzählt die Sage — habe der Todtengräber auf dem Kirchhofe ein frisches Grab mit einer Kindesleiche gefunden, wovon das Kirchenbuch nichts weiß; man hat nicht gehört, daß irgend eine Erörterung stattgefunden.

△ **Leobschütz, 8. Mai.** Die neue Marktordnung ist bereits durch unser Kreisblatt bekannt gemacht worden, wonach der Getreideeinkauf den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern nur von 11 Uhr Vormittag an gestattet sein soll. Wenn auch unsere Polizeibehörde zureichende Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffen hatte, so konnte es leider dennoch nicht vermieden werden, daß einige kleine Excesse vorfielen. Schon früh Morgens sammelte sich eine Menge Volk auf dem Markte, theils in böser Absicht, theils aber auch nur als müßige Zuschauer. Die Bäcker und Mehlhändler sollten zuerst kaufen, die Producenten wollten aber nicht auf die ihnen gemachten Gebote eingehen, die Erbitterung stieg von Augenblick zu Augenblick. Ein Mann, der auf einem Wagen Kartoffeln feil hielt, stellte zu hohe Forderungen. Darüber erbitterte sich das Volk, die Kartoffeln wurden ausgeschüttet, und die Menge raffte gierig, nach der ihr dargebotenen Beute. Einem anderen Händler wurden 21 Sack Hafer aufgeschnitten, und auf den Boden ausgestreuet. Einzelne Säcke Getreide wurden auch weggenommen, zu ernstlichen Thätigkeiten kam es nicht. Unsere Gensdarmen, wie auch Diejenigen, die aus den benachbarten Ortschaften eigens dazu hergeholt wurden, dämpften unter Mitwirkung unserer Polizeibeamter diese Ausbrüche der Erbitterung. Namentlich aber muß bemerkt werden, daß unser Bürgermeister theils ermahnend, theils beschwichtigend zur friedlichen Ausgleichung erfolgreich einwirkte.

(**Post=Amtsblatt.**) Der bei dem General=Postamte angestellte assistirende Journalist Stromberg ist zum Geheimen Journalisten ernannt worden. — Es sind versetzt worden: Der Post=Sekretär Rückwardt von Danzig nach Marienwerder mit etatsmäßiger Anstellung, der Post=Sekretär Aßmann von Münster nach Trier, der Post=Sekretär Kauffmann von Elberfeld nach Münster, der Post=Sekretär Ravenstein von Düsseldorf nach Elberfeld und der Post=Sekretär Prinz von Hamm nach Hagen, die beiden letzteren zugleich mit etatsmäßiger Anstellung. — Der Post=Sekretär Schwartze in Berlin ist aus dem Postdienste ausgeschieden. — Die durch den Tod des Post=Expediteurs Gerhard Zanders erledigte Post=Expediteurstelle in Neersen ist dem Gastwirth Karl Zanders übertragen worden. Die Besorgung der Briefsammler=Geschäfte in Ottmarsbochold ist von dem Briefsammler Schick auf den Lehrer Bernard Averbeck übergegangen. Die Post=Expedition in Dolle ist dem Posthalter, Oberamtmann Ballerstedt auf seinen Antrag abgenommen und dem bisherigen Post=Expediteur=Gehülfen Michael Schulz übertragen worden. Die Verwaltung der Post=Expedition in Janowiec ist von dem Post=Expediteur Einsporn auf den Bürgermeister August Friedrich Hasse übergegangen. — Der Kondukteur Karl Rusch, welcher früher die Personenpost zwischen Bunzlau und Görlitz und zuletzt die Post=Transporte auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Breslau begleitet hat, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) * Pesth, im Mai; 2) ✉ Kiel, 5. Mai; 3) Rawicz, 9. Mai; 4) ✕ Berlin, 8. Mai; 5) Witkowo, 6. Mai (in Mittheilungen über **diesen** Gegenstand müssen wir uns beschränken); 6) Warschau, 10. Mai; 7) Z Berlin, 11. Mai; 8) Brieg, 11. Mai.

In Bezug auf einige andere Mittheilungen können wir heute noch keine Entscheidung abgeben.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. J. Nimbs.**

Bescheidene Anfrage.

Wenn Jemand sich fünf Jahre lang von seinen Beamten und sonstigen Untergebenen mit dem Prädikate „Excellenz“ belegen läßt, ja die Kinder desselben in Gegenwart Anderer nie von ihrem Vater, sondern nur von Sr. Excellenz sprechen, der aber erweislich, nicht Excellenz ist, wird der, wenn solches auf dem Wege des Rechts verfolgt wird, nach den Gesetzen des Staats und mit welcher Strafe belegt?

Rechtskundige werden ersucht, hierüber in diesen Blättern gütige Belehrung zu ertheilen und Mittel anzugeben, auf welche Weise der Gesetzverletzer zur Bestrafung gezogen werden kann.

Berichtigung. In der Ztg. vom 11. Mai S. 1070 soll es in dem Aufrufe zur Errichtung eines Denkmals für **Suckow** heißen: wenn wir hiermit der Verwirklichung **jenes** Wunsches die Bahn eröffnen, statt: **seines** Wunsches ꝛc.

Zweite Beilage zu № 110 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 13. Mai 18 .

Theater-Repertoire.
Donnerstag, zum 2ten Male: „**Die Hochländerin.**" Romantische Oper mit Tanz in 3 Akten von Bernd von Guseck, Musik von Konradin Kreutzer.

Verein. △. 18. V. 12½. St. F. u. T. △.

Verbindungs-Anzeige.
Die am 10ten d. M. hierselbst stattgefundene eheliche Verbindung unserer ältesten Tochter Bertha mit dem Herrn Kaufmann Iwan Rossoff aus Breslau zeigen wir hierdurch unseren Verwandten und Freunden ergebenst an.
Metkau, den 12. Mai 1847.
Wirthschafts-Inspektor Schaefer nebst Frau.

Als Neuvermählte empfehlen sich gleichzeitig ergebenst:
Bertha Rossoff, geb. Schaefer,
Iwan Rossoff, Kaufmann in Breslau.

Verbindungs-Anzeige.
Die unter heutigem Tage erfolgte eheliche Verbindung zeigen hiermit allen ihren Freunden und Bekannten ergebenst an:
Agnes Sylla, geb. Heintzel.
Julius Sylla.
Breslau, 12. Mai 1847.

Heut erhielt der Bund unserer Herzen die kirchliche Weihe.
Breslau, 12. Mai 1847.
August Altenburg.
Ros. Altenburg, verehel. gew. Schrinner, geb. Schmidt.

Entbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)
Heute früh halb 7 Uhr gebar mir mein geliebtes Weib einen gesunden Knaben.
Frankenstein, den 11. Mai 1847.
v. Aigner,
Major im 11. Landwehr-Regiment.

Entbindungs-Anzeige.
Die gestern Morgen um 2 Uhr erfolgte Entbindung seiner Frau Anna geb. Meyer von einem Mädchen zeigt statt besonderer Meldung ergebenst an:
Kempe,
Hauptmann der 6. Artillerie-Brigade.
Breslau, den 12. Mai 1847.

Todes-Anzeige.
Sanft entschlief heut früh um 6 Uhr, für uns noch viel zu früh, unser inniggeliebter und hochverehrter Gatte und Vater, der Herr Christian Gottlieb Tschirschnitz, Doktor der Medizin, Ritterguts-Besitzer und Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, in dem Alter von 81 Jahren und 5 Monaten. Mit dem tiefsten Schmerzgefühl zeigen Unterzeichnete dieses allen entfernten Freunden und Bekannten zur stillen Theilnahme hiermit an.
Bojanowo, im Großherzogthum Posen, den 11. Mai 1847.
Friedrike verwittwete Tschirschnitz, geborne Kuhnau, als Gattin.
Amalie v. Gerber, geb. Tschirschnitz, als Tochter.
v. Gerber, Hauptmann v. der Armee, auf Heinzendorf, als Schwiegersohn, nebst sämmtlichen Enkel- und Urenkel-Kindern.

Todes-Anzeige.
Das heute Vormittag halb 12 Uhr an Lungenlähmung erfolgte Ableben unserer theuren und innigst geliebten Gattin, Mutter und Schwiegermutter, der Frau Geheimen Regierungsräthin Koch, geb. Poleck, machen wir Verwandten und Freunden hiermit ergebenst bekannt.
Breslau, den 11. Mai 1847.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Diesen Morgen, bald nach 9 Uhr, verschied im Herrn unsere gute Gattin, Mutter und Schwiegermutter Marie Rosine Pietschmann, geborene Wiesner, im Alter von 58 Jahren an Einklemmung eines Schenkelbruches. Statt besonderer Meldung widmen wir mit tief betrübtem Herzen diese Anzeige unsern theuern Bekannten und Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme.
Heidersdorf b. Nimptsch, den 11. Mai 1847.
Die Hinterbliebenen.

Pädagogische Sektion.
Freitag den 14. Mai d. J. Abends 6 Uhr, Seminar-Oberlehrer **Scholz**: „Ueber das Volks-Schulwesen in Oesterreich, unter der Regierung weiland der Kaiserin Maria Theresia."

Die in Nr. 100 der Breslauer Zeitung eingerückte, mich betreffende Verlobungs-Anzeige ist eine gemeine Lüge und erkläre ich solche für das Machwerk eines dummen Jungen.
A. Dobrzycki, Lehrer in Gostyn.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.
Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Villa nova
in Alt-Scheitnig.
Heute, Donnerstag den 13. Mai
Concert,
ausgeführt von einer Kapelle (bestehend aus 30 Personen), unter der Leitung des Kapellmeister Bialecki. Anfang 3 Uhr.

Sowohl unserm vollständigen
Musikalien-Leih-Institut,
als auch der reichhaltigen deutschen, französischen und englischen
Lesebibliothek
können täglich neue Theilnehmer unter den **billigsten Bedingungen** beitreten.
F. E. C. Leuckart in Breslau, Kupferschmiedestraße 13, Ecke der Schuhbrücke.

Neueste Musikalien.

Baumann, A., op. 10. Gebirgs-Bleande, 1) Lieder in österreichischer Mundart, f. 1 (auch 2) Singst. m. Piano. 3s Heft. 20 Sgr.
Döhler, T., op. 62 (Nr. 2). Esméralda. Air napolitain varié pour Piano. 15 Sgr.
Dreyschock, A., op. 37—39. Trois Rhapsodies pour Piano. Nr. 1 (15 Sgr.) 2 (12½ Sgr.), 3 (20 Sgr.)
Fesca, A., op. 55 (Nr. 2). Liebesbitte. Lied für 1 Singstimme m. Piano. 10 Sgr.
Fuchs, F. C., Guttenberg. Romantische Oper. Clav.-Auszug. 8 Rthlr.
Goria, A., op. 25. Gr. Etude dramatique p. Piano. 17½ Sgr.
— — op. 27. Belisario. Grand fantaisie de Concert p. Piano. 25 Sgr.
Gumbert, F., op. 20. Zwei Lieder aus Italien für 1 Singstimme mit Piano. 12½ Sgr.
Henselt. A., op. 13 (Nr. 6). Mazourka et Polka p. Piano. 20 Sgr.
Kücken, F., op. 42 (Nr. 3). Drei Worte, Lied für 1 Singstimme m. Piano. 10 Sgr.
Liszt, F., Elégie sur des Motifs du Prince Louis de Prusse p. Piano. 20 Sgr.
Mayer, E., op. 93. Souvenir de Vienne. 2 grande Valse brill. p. Piano. 20 Sgr.
Moscheles, J., op. 114. Souvenirs de Jenny Lind. fant. brill. (sur des Airs suédois chantés par cette célèbre Cantatrice) p. Piano. 25 Sgr.
Schäffer, A., op. 14 (Nr. 5) Philister Wohlschmecker-Polka-Ständchen f. vier Männerstimmen. 20 Sgr.
Thalberg, S., Berceuse pour Piano. 15 Sgr.
— — Le Fils du Corse. Mélodie transcr. p. Piano. 15 Sgr.
Vollweiler, C., Air du „Stabat" de Rossini transcr. p. Piano. 15 Sgr.
F. E. C. Leuckart in Breslau (Kupferschmiedestrasse 13).

Lokal-Veränderung,

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mein Geschäfts-Lokal von Nr. 28 nach Nr. 16, Schmiedebrücke, zur Stadt Warschau verlegt habe. Unter dem Versprechen der reelsten Bedienung empfehle ich daher mein reichhaltiges Waaren-Lager von allen in mein Fach schlagenden Artikeln mit der Bitte, mir das bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin zu Theil werden zu lassen.
J. C. F. Jander,
Drechslermeister und Parapluie-Fabrikant.

Für fremde Rechnung liegen eine Quantität Drilliche, Inlette und Schürzen-Leinwand in Stücken zum billigen Verkauf:
Reuschestraße Nr. 50, 1 Treppe.

Wegen Wohnungsveränderung beabsichtigt Unterzeichneter den Verkauf seiner in Liegnitz vor der Pforte, neben dem Badehause, gelegenen freundlichen Besitzung. Dieselbe besteht in einem erst vor vier Jahren massiv und solide erbauten Hause, einem Nebengebäude und 5 Morgen Gemüse- und Obstgartenland der vorzüglichsten Qualität und vereinigt alle Vorzüge und Annehmlichkeiten eines städtischen und ländlichen Besitzes. Hierauf Reflektirende belieben sich, ohne Dazwischenkunft Dritter, unmittelbar an Unterzeichneten zu wenden.
Liegnitz, den 10. Mai 1847.
Jochmann, Ober-Bürgermeister.

Kaufgesuch eines Hauses.

Ein Haus wird zu kaufen gesucht ohne Einmischung eines Dritten, mit der Bitte, Adressen unter Chiffre R. B. L. poste restante Breslau abzugeben.

Niederschlesische Zweigbahn.

In Gemäßheit des § 20 des Statuts wird die diesjährige **ordentliche Generalversammlung** der Aktionäre der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft
am 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr
hierselbst stattfinden. — Mit Bezug auf § 25 des Statuts fordern wir deshalb die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft, welche an dieser Generalversammlung Theil nehmen wollen, ergebenst auf, ihre Aktien unter Beifügung eines Verzeichnisses entweder hier in unserer Hauptkasse oder in Berlin auf ihre Kosten bei den Herren Gebrüder Veit und Comp. (Neue Promenade Nr. 10), welche wir, um den auswärtigen Herren Aktionären das Erscheinen in der Generalversammlung zu erleichtern, ersucht haben, dies zu übernehmen, **bis spätestens den 22sten d. M. niederzulegen.**

An ersterem Orte wird ihnen sofort eine Einlaßkarte, von den Herren Gebrüder Veit und Comp. aber eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden, welche am Tage vor der Generalversammlung in unserm Geschäftslokal hier gegen die Einlaßkarte umzutauschen ist. Auf den Einlaßkarten wird das Versammlungs-Lokal näher bezeichnet sein.

Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme in dieser Generalversammlung werden sein:
1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Bau's und die bisherigen Betriebs-Resultate,
2) die Wahl der zufolge § 51 des Statuts ausscheidenden Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter,
3) die Revision des Gesellschaftsstatuts,
4) der Erlaß der von einzelnen Aktionären wegen verspäteter Einschußzahlungen erlegten Konventionalstrafen,
5) die Aufhebung der Annullirung eines Quittungsbogens, welcher nach erfolgter Annullirung präsentirt worden, und Aushändigung der betreffenden Aktie an die Eigenthümerin,
6) die Unterlassung der Amortisation eines verbrannten Quittungsbogens und Aushändigung der betreffenden Aktie an den Eigenthümer. Glogau, 28. April 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Oberschlesische Eisenbahn.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März d. J. bringen wir den Herren Aktionären, welche auf die neu ausgefertigten 8234 Stück Stamm-Aktien litt. A. bereits dreißig Prozent eingezahlt haben, hiermit in Erinnerung, daß die dritte Einzahlung mit zwanzig Prozent vom 19. bis incl. 22. Mai d. J. an unsere Haupt-Kasse zu leisten ist.
Breslau, den 12. Mai 1847.
Das Direktorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.



Das Großh. Bad. Staats-Eisenbahn-Lotterie-Anlehen
von Vierzehn Millionen Gulden

wird mit Zuziehung der Zinsen von 3½ %, laut Gesetz vom 21. Februar 1845, zurückgezahlt durch die nachfolgenden **400,000 Gewinne**, nämlich:
14mal **50000** Fl., 54mal **40000**, 12mal **35000**, 23mal **15000**, 2mal **12000**, 55mal **10000**, 40mal **5000**, 2mal **4900**, 58mal **4000**, 366mal **2000**, 1944mal **1000**, 1770mal **250** Fl. u. s. w. u. s. w.

Die sechste Gewinnverloosung findet am 31. Mai 1847 statt.

Hierzu ist durch das unterzeichnete Bankhaus die Einrichtung getroffen, daß Jedermann sich bei uns
mit einer Nr. für 1½ Fl. oder 1 Rtl. pr St. | mit 12 Nrn. für 15 Fl. oder 9 Rtlr. pr. St.
„ 6 Nrn. „ 8 „ „ 5 „ „ „ | „ 25 „ „ 30 „ „ 18 „ „ „
betheiligen kann, und durch jede herauskommende Nummer unbedingt einen der oben bemerkten Gewinne erlangen muß.

Die Listen werden nach der Ziehung prompt eingesandt. Plane und jede erwünschte Auskunft gratis. — Auch über das Schicksal von Loosen aller anderen Lotterien wird auf Verlangen unentgeltlich von uns Nachricht ertheilt.

NS. Solide Geschäftsleute, die den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich desfalls an uns zu wenden.

J. Nachmann u. Söhne,
Banquiers in Mainz am Rhein.

Rybnick-Ratiborer Chaussee.

Die erste Einzahlung, zu 15 Prozent, wird hiermit ausgeschrieben, und werden die Herren Actionaire aufgefordert, dieselbe bis zum 3. Juni d. J. an den hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Herrn Lieutenant Karvat bei Vermeidung der Conventionalstrafe zu leisten. Rybnick, den 3. Mai 1847.
Das Direktorium.
Haber. Preuß. Bublatzki. Pyrkosch. Zelasco.

Der Bau der Chaussee von Rybnick nach Ratibor soll möglichst bald beginnen und es ist zur Ausführung desselben ein tüchtiger Techniker, der bereits einen Chausseebau geleitet hat, erforderlich. Bei guter Besoldung kann derselbe auf eine dreijährige Beschäftigung rechnen, weshalb wir qualifizirte Sachverständige auffordern, sich in portofreien Briefen unter Beilegung ihrer Qualifikations-Atteste bei der unterzeichneten Direktion zu melden.
Rybnick, den 10. Mai 1847.
Das Direktorium des Rybnick-Ratiborer Chausseebau-Actienvereins.
Haber. Preuß. Bublatzki. Pyrkosch. Zelasco.

Die statutenmäßige **General-Versammlung** des **evangelischen Schulvereins** wird am 16. Mai, Vormittag 11 Uhr, in dem Hörsaale des St. Elisabeth-Gymnasiums abgehalten werden. Die geehrten Vereinsmitglieder laden wir um so dringender zu recht zahlreichem Erscheinen ein, als in diesem Jahre die **Wahl** eines **neuen Vorstandes** und eines **neuen Curatorii** vollzogen werden muß. — Die öffentliche Prüfung der Vereinsschüler, zu der wir gleichfalls ergebenst einladen, findet am Mittwoch, den 19. Mai, Nachmittag 3 Uhr, in der Kirche des Armenhauses statt.
Breslau, den 12. Mai 1847.
Der Vorstand.

Kurhessische Allgemeine Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland zu Kassel.

Genehmigt vom hohen königl. preußischen Ministerio des Innern und der Polizei am 19. Mai 1841.

Das Versicherungs-Kapital betrug im Jahre 1846 **4,243,888 Rtlr.**,

die Gesammt-Einnahme	37,630 Rtlr.	15 Sgr.	10 Pf.
die Ausgabe	28,975 „	17 „	4 „
wonach ein Ueberschuß von	8,654 Rtlr.	28 Sgr.	6 Pf.

als Dividende für die auf 5 Jahre beigetretenen Mitglieder verbleibt, welche auf jedes 100 Rtlr. Versicherungs-Capital mit 6⅔ Sgr. vergütet wird. — Die unterzeichneten, an Stelle des am 11ten vor. Mts. verstorbenen Herrn G. Troschel in Liegnitz von der Direktion gewählten General-Agenten, welche ihrer nahen definitiven Bestätigung seitens der hohen königl. Regierungen entgegensehen, laden für sich und ihre nachstehend genannten Spezial-Agenten, bei denen die Statuten und der Abschluß von 1846 zur Einsicht vorliegen, das hochverehrliche landwirthschaftliche Publikum zu geneigten, recht zahlreichen Anträgen ergebenst ein. — Durch die einstweilen provisorisch fungirenden General-Agenturen wird die Annahme der ordnungsmäßig eingehenden Anträge gesichert. Die Versicherungen können mit oder ohne Stroh geschehen und die Statuten und Saatregister unentgeltlich entgegen genommen werden,

im Regierungsbezirk **Liegnitz:**

in Bunzlau bei Herrn J. A. Effmert,
= Freistadt bei Herrn E. J. Franke,
= Fritdeberg a. Q. bei Herrn J. G. Scheuner,
= Glogau bei Herrn E. Linke,
= Görlitz bei Herrn Robert Oettel,
= Goldberg bei Herrn E. E. Grieger,
= Haynau bei Herrn Th. Glogner,
= Hirschberg bei Herrn J. E. Baumert,
= Jauer bei Herrn E. F. Drescher,
= Löwenberg bei Herrn Hensel,
= Lauban bei Herrn Alex. Sittig,
= Lüben bei Herrn Carl Brun,
= Neusalz bei Herren Steinberg u. Thiemann.
= Parchwitz bei Herrn Ed. Siegert,
= Pilgramsdorf bei Herrn Ch. Ulrich,
= Schönau bei Herrn Lotterie-Einnehmer Blasius.
= Seidenburg bei Herrn W. Klose,
= Sprottau bei Herrn E. Lamprecht.

F. W. Schubert,
General-Agent für den Reg.-Bez. Liegnitz.

in den Regierungsbezirken **Breslau** und **Oppeln:**

in Breslau bei Herrn J. Müllendorfs Sohn,
= Brieg bei Herrn G. H. Kuhnrath,
= Bernstadt bei Herrn F. E. Skoczynsky,
= Frankenstein bei Herrn Fr. Beyer,
= Festenberg bei Herrn J. Strauß,
= Guhrau bei Herrn Kr.-Sekretär u. Lieut. Kummer,
= Grottkau bei Herrn Oestreicher,
= Ob.-Glogau bei Herrn M. Gießmann,
= Kosel O/S. bei Hrn. Frankfurter u. Kaufmann
= Kreuzburg bei Herrn F. Thomany,
= Leobschütz bei Herrn J. C. Franke,
= Neumarkt bei Herrn C. G. Drogand's sel. Sohn,
= Nimptsch bei Herrn Ferd. Kattner,
= Neisse bei Herrn Walter,
= Namslau bei Herrn W. A. Ackermann,

in Oels bei Herrn P. R. Lück,
= Ohlau bei Herrn C. Th. Sponer,
= Oppeln bei Herrn B. Gogel,
= Pollanowitz bei Herrn Rittergutsbes. Kattner,
= Ratibor bei Herrn Ed. Beier,
= Reichenbach bei A. W. Illgner,
= Rauden bei Herrn J. Tannhäuser,
= Schweidnitz bei Herrn A. W. Klemmt,
= Strehlen bei C. G. Schild,
= Striegau bei Herrn C. G. Opitz,
= Steinau bei Herrn J. G. Senftleben,
= Trachenberg bei Herrn Kanzelist Frauenholz,
= Wohlau bei Herrn E. Volkmann,
= Wansen bei Herrn J. D. Wolff.

T. W. Kramer in Breslau,
Büttnerstraße Nr. 30, General-Agent für die Regierungsbezirke Breslau u. Oppeln.

Höhere Webeschule in Elberfeld.

Diese nun schon im dritten Jahre bestehende, durch die liberale Unterstützung des Staates und der hiesigen Stadtgemeinde mit allen Hülfsmitteln großartig ausgestattete Anstalt hat sich sowohl durch ihre Erfolge, als die immer zunehmende Frequenz dahin bewährt, daß durch dieselbe einem allgemein gefühlten Bedürfniß des industriellen Deutschlands abgeholfen ist. Wer über ihre Organisation, den Betrag des Schulgeldes, die Dauer und das Spezielle des Kursus nähere Auskunft zu haben wünscht, wolle sich an

Herrn Herrmann Hertel in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 35,

wenden, wo der ausführliche Prospektus zu haben ist, weshalb wir uns hier auf die Bemerkung beschränken, daß, bei der Eigenthümlichkeit einer Webeschule die Aufnahme in diese Anstalt zu jeder Zeit stattfinden kann, und es in hiesiger Stadt nicht an Gelegenheit fehlt, um auswärtige Schüler für Kost und Logis in anständigen Häusern unterzubringen. Elberfeld, im April 1847.

Das Direktorium der höheren Webeschule,
unterzeichnet:
Feldmann-Simons, F. Boeddinghaus, W. Meckel Sohn.

Provinzial-Thierschau.

Der große Nothstand, von dem auch unsere, sonst so gesegnete Provinz in diesem Jahre heimgesucht ist, hat uns bestimmt, die früher angekündigte Veranstaltung eines mit einem solchen Zustande der Dinge nicht wohl zu vereinbarenden Provinzial-Thierschau-Festes für dieses Jahr aufzugeben und zu unterlassen. Die bisher nur spärlich eingegangenen Anmeldungen von Schauthieren zeigen bereits, daß eine große Anzahl von Landwirthen, besonders unter den kleineren Grundbesitzern, durch den Rückschlag im Futtergewinn behindert gewesen ist, die Thiere in schauwürdigem Zustande zu erhalten oder darein zu versetzen. Eben so zeigt die spärliche Entnahme von Aktien zu dem Feste, daß die sonst dafür bestimmten Geldmittel in diesem Jahre, wenn nicht zu eigenem Bedürfnisse, so zur Linderung fremder Noth, eine dringendere Verwendung finden.

In beiden Erscheinungen haben wir eine Aufforderung zu dem obigen Beschlusse finden müssen, und so wird denn **die auf den 2. Juni d. J. vorbestimmte Provinzial-Thierschau nicht stattfinden.**

Indem wir dies bekannt machen, ersuchen wir diejenigen Herren Aktionäre, welche bereits Zahlung geleistet haben, den gezahlten Betrag bei derjenigen Debitstelle, von welcher sie die Aktien entnommen haben, zurückfodern zu wollen, sofern sie nicht etwa vorziehen sollten, dieselben für das im künftigen Jahre zu veranstaltende Provinzial-Thierschaufest alsbald zurück zu behalten, für welches diese Aktien in Geltung bleiben sollen.

Von den geehrten Landwirthen der Provinz aber hoffen wir, daß sie das nächste Fest um so bereitwilliger unterstützen werden.

Breslau, den 10. Mai 1847.

Der schlesische landwirthschaftliche Centralverein.

Surtouts du prince de Joinville et surtouts du prince d'Aumale.

Fester Preis 7½ Rthlr.

Röcke von Casimiret- und Angola-Elastique-Stoffen nach Pariser Modell auf das Eleganteste verfertigt. — Ihre Leichtigkeit beträgt 48 Loth. — Es ist kein schöneres, bequemeres Kleidungsstück für den Sommer da, das gleichzeitig für den Spätherbst wieder den vortheilhaften, modischen Zweck verbindet, daß es als Ueberziehrock zu benutzen wäre. — Der Stoff selbst ist der gelungenste, der bis jetzt da gewesen ist.

NB. Gleichzeitig erlaube ich mir meine andere dieser Saison entsprechende Herren-Garderobe zu reelen, nur aber festen Preisen, anzuempfehlen.

Wittwe Goldschmidts
Magazin, Ohlauerstr. 71, dicht an der Bischofstraße.

Aufnahme im Glassalon. **Daguerreotyp-Porträts.** Täglich von 9—4 Uhr. Bei jedem Wetter.
Personengruppen, Medaillons, Abnahme von Oelgemälden, Gipsbüsten rc. fertigt von vorzüglicher Schärfe und Klarheit **Ad. Otto**, Daguerreotypist, Atelier: im Tempelgarten.

Frisch gepreßte reine Rapskuchen

offerirt: **Moritz Werther**, Ohlauerstraße im Rautenkranz.

Wichtige Anzeige für Musik-Freunde.

In A. Gosohorsky's Buchhandlung (L. F. Maske) in Breslau,
Albrechts-Straße Nr. 3, erscheint binnen Kurzem:

Hesse's schlesisches Choralbuch.

Neue Ausgabe,
bedeutend verbessert und vermehrt.
In größerem Format.

Bei A. Treßler in Troppau ist so eben erschienen und zu haben bei **G. P. Aderholz in Breslau**, Ring und Stockgassen-Ecke Nr. 53:

Ueber die balsamischen Bäder des Herrn Joseph Weiß,

Waldwollfabrikanten in Zuckmantel,
von Anton Schernhorst,
med. Dr. und Stadtarzt daselbst.
gr. 8. broch. Preis 5 Silbergroschen.

In der Buch-, Kunst- und Antiquar-Handlung von Ignaz Kohn, Schweidnitzer- und Junkernstraßen-Ecke Nr. 50, im weißen Hirsch, ist vorräthig:

Grohmann, Ideen-Magazin f. Architekten, Künstler und Handwerker rc. 5 Bde. Mit 360 Kupfertaf. 1845. Subscript.-Preis 20 Rtlr. Eleg. Hlbfrzb. f. 12 Rtlr. Romberg, praktische Baukunst. 841. f. 2 Rtlr. Möbius, Samml. v. Gittern aus Schmiedeeisen rc. M. 44 Kpfrtaf. in Folio. Ldenpr. 12, für 5 Rtlr. Stieler's großer Atlas über alle Theile d. Erde st. 16⅚ f. 8½ Rtlr. Streit u. Fischer, Atlas, nebst 3 Bdn. Text. f. 2½ Rtlr. K. A. Menzel, Geschichte d. Deutschen. 7 Bde. M. Kpfrn. f. 3½ Rtlr. Dessen topographische Chronik v. Breslau. M. Kpfrn. f. 2½ Rtlr. Knie und Melcher, Schles. Dörferverzeichniß f. 1½ Rtlr. Becker's Weltgeschichte, 7te Aufl. Eleg. geb. 14 Thle. f. 8¾ Rtl. Blanc, Handbuch des Wissenswürdigsten. 3 Bde. 3te Aufl. f. 2¾ Rtlr. Göthe's sämmtl. Werke. 40 Bde. Neueste, vollständ. Ausg. fein geb. f. 18 Rtlr. Rückert, sämmtl. Gedichte. 6 Bde. 5te Aufl. Ldenpr. 12 Rtlr. f. Hlbfrzb. f. 6½ Rtlr. Herder, Ideen z. Gesch. d. Menschheit. 4 Bde. f. 1⅔ Rtlr. Stunden d. Andacht. Pracht-Ausg. in 8 Bdn. 1846, extrafein Hlbfrzb. f. 6½ Rtlr. Dieselben in 1 Bde. f. 3 Rtlr.

Frühjahrs-Mäntelchen, Mantillen u. Visiten,

in den neuesten Pariser Façons empfiehlt in großer Auswahl:
Joseph Prager, Ohlauerstr. 8, Rautenkranz.

Sommerlevkoien oder Couranten

Pflanzen, ganz vorzüglich gefüllt fallend, in 12 Farben, empfiehlt zur gefälligen Beachtung
Eduard Monhaupt, Kunst- und Handelsgärtner,
Schweidnitzer Vorstadt, Garten-Straße Nr. 6 im Garten.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Klosterstraße Nr. 10 und in der Paradiesgasse Nr. 19 belegenen, dem Partikulier Adolph Dietrich gehörigen, auf 9603 Rtlr. 9 Sgr. geschätzten Grundstückes haben wir einen Termin auf

den 14. Septbr. d. J. Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Meyer in unserm Parteien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen hiermit vorgeladen.

Breslau, den 22. Februar 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Zur Subhastation des in Kniegnitz, Liegnitzer Kreises belegenen, auf 27,978 Thaler 24 Sgr. abgeschätzten Thielschen Bauergutes, Hypotheken-Nr. 1, steht ein Licitations-Termin auf den 28. Juni 1847 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Parteienzimmer an. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Liegnitz, 19. Dezember 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nothwendige Subhastation.

Das vor dem Frauenthore hierselbst zwischen der Jakobs- und Salomonsgasse unter 852a gelegene, dem Zimmermeister Grabs gehörige Haus nebst Garten, auf 5435 Rthl. gerichtlich abgeschätzt, soll am 17. Juni 1847, von Vormittag 11 Uhr ab, an Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Kanzlei, Abtheilung III. zur Einsicht bereit.

Görlitz, 30. Oktober 1846.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Schnittwaaren-Händlers Joseph Wolff Hauser der Konkurs eröffnet worden, werden die unbekannten Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Termine

den 29. Juli Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichts-Zimmer anzumelden und nachzuweisen. Wer sich bis zu oder in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Forderungen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zu Mandatarien werden die Justiz-Kommissarien Sattig, Heitemeyer und Beer in Glogau vorgeschlagen. Zum Interims-Curator ist der Justiz-Kommissarius Strauß in Lüben bestellt, über dessen Beibehaltung oder Wahl eines Andern, sowie über das ihm zu bewilligende Honorar die Gläubiger sich gleichfalls zu erklären haben.

Polkwitz, den 5. Mai 1847.

Königliches Stadt-Gericht.

Nitschke.

Bekanntmachung.

Die 97jährige Auszüglerin Anna Peter aus Sacken, Oppelner Kreises, ist wegen ärztlicher Pfuscherei, durch das in II. Instanz bestätigte Erkenntniß des unterzeichneten Landgerichts de public. vom 18. November zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden; und hat dieselbe hierorts abgebüßt.

Kupp, den 2. Mai 1847.

Königliches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das in dem Fürstenthum Oels und dessen Oels-Bernstädtschen Kreise gelegenen, der Agnes Henrica von Förster gehörige, landschaftlich auf 8593 Rtlr. 23 Sgr. 11½ Pf. abgeschätzte Rittergut Neuhaus nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino

den 4. Oktober d. J. Vorm. 11 Uhr

in dem Parteienzimmer des Fürstenthums-Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des Fürstenthums-Gerichts nachgesehen werden.

Zugleich wird die ihrer Wohnung nach unbekannte Demoiselle Louise Wuttke in Breslau hiermit eingeladen, in dem obgedachten Bietungstermine zu erscheinen.

Oels, den 29. Januar 1847.

Herzoglich Braunschweig-Oelssches Fürstenthums-Gericht. I. Abtheilung.

Gasthof-Verkauf.

Ein sich gut rentirender Gasthof in der bedeutendsten Stadt der preuß. Oberlausitz ist nebst dem Inventarium unter sehr annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Derselbe ist am Markt sehr günstig gelegen, hat außer einer großen Gaststube noch ein Billard- und Speise-Zimmer und 16 Fremden-Zimmer mit mehreren Kammern, großen Hausflur und Hofraum, gute Hintergebäude mit Stallungen, und große Keller und Bodenräume, und würde sich daher auch zu jedem anderen Geschäft ganz besonders eignen.

Hierauf Reflektirende erfahren auf frankirte Anfrage unter Adresse E. R. poste restante Görlitz das Nähere.

Verpachtung.

Die zur Herrschaft Guttentag, Lublinitzer Kreises, gehörigen Eisenwerke, bestehend in einem hohen Ofen und vier Frischfeuern, so wie die zur Herrschaft Medzibor, Poln. Wartenberger Kreises, gehörigen Eisenwerke, bestehend in drei Frischfeuern und einem Zainhammer, werden Ende Dezbr. d. J. pachtlos, und hierdurch von dieser Zeit ab auf 12 Jahr anderweitig zur Pacht im Wege der Submission mit dem Bemerken ausgeboten,

daß Gebote sowohl auf beide Pachtungen zusammen, als auf jede besonders angenommen werden sollen.

Diejenigen, welche hiernach geneigt sind, diese Pachten ganz oder theilweise zu unternehmen, können die desfalls aufgestellten Bedingungen und Grundsätze für das Submissionsverfahren zu beiden Pachten sowohl in unserer Registratur hierselbst, als auch bei dem herzogl. Wirthschamtsamt in Guttentag und wegen dem Eisenwerke zu Medzibor besonders bei dem dasigen Wirthschaftsamt einsehen, ingleichen auch die Pacht-Realitäten in Augenschein nehmen. Dieselben wollen alsdann ihre Erklärung bis zum

28. Juni d. J., Abends 6 Uhr,

wohl versiegelt und mit der Aufschrift:

Pachtofferte für die herzogl. Eisenwerke und Frischfeuer zu Guttentag und (oder) Medzibor

franko an uns einsenden und darauf innerhalb 4 Wochen die Vorbescheidung gewärtigen, indem der Zuschlag der herzogl. Genehmigung vorbehalten ist.

Oels, den 11. Mai 1847.

Herzogl. Braunschweig-Oelssche Kammer.

Bücher-Auktion.

Die Bücher aus dem Nachlasse des Religionslehrer ꝛc. Stenzel sollen Montag den 17. Mai, Nachmittags von 3 Uhr an u. flg. Mittage auf dem Oberlandesgericht gegen baare Zahlung versteigert werden. Der Katalog ist in der Buchdruckerei des Hrn. Lucas, Schuhbrücke Nr. 32, bei dem Antiquar Hrn. Ernst, Nadlergasse Nr. 6 und bei dem Unterzeichneten gratis zu haben. Außer diesen werden am Schlusse noch mehrere Bücher juristischen und anderen Inhalts vorkommen, wovon das Verzeichniß bei Unterzeichnetem ausliegt.

Breslau, den 8. April 1847.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktion. Am 14. d. M., Vorm. 9 Uhr, werde ich in Nr. 42 Breitestraße, zuerst 2 Brett- und 1 leichten Frachtwagen, dann Gläser, Porzellan, Kleidungsstücke, Möbel und Hausgeräthe versteigern.

Mannig, Auktions-Kommissar.

Auktions-Anzeige.

Im Auftrage des königl. Landgerichts hierselbst wird Unterzeichneter 11 Stück Eichenklötzer und 4 eichene Stöckel, zusammen auf 124 Rthl. geschätzt, welche im Forste von Herrnprotsch liegen, desgleichen 35 Stück Eichenklötzer, 14 eichene Stöcke, 5 eichene Schwarten, und eine Rüster, zusammen auf 177 Rtl. 25 Sgr. geschätzt, welche im Forste von Peiskerwitz liegen, am 31. Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr im Gerichtskretscham zu Herrnprotsch öffentlich gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen. Zu diesem Termine werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie, wenn es ihnen wünschenswerth ist, das zu verkaufende Holz vor dem Termine in Augenschein zu nehmen, sich deshalb an die Forstbeamten zu Herrnprotsch und Peiskerwitz wenden mögen.

Breslau, am 8. Mai 1847.

v. d. Velde,
Landgerichts-Rath.

Mit der Versteigerung des dem Kommerzienrath Ferdinand Schiller gehörigen, an der Chaussee von Breslau nach Strehlen gelegenen und 3 Meilen von hier entfernten Rittergutes Haltauf, Ohlauer Kreises, beauftragt, habe ich zu diesem Zwecke einen Termin auf Dinstag den 1. Juni Nachmittags 3 Uhr, in dem Lokale der Ferdinand Schillerschen Handlung hierselbst, Herrenstraße Nr. 26 zu ebener Erde, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Die landschaftliche Taxe vom Jahre 1842, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können jeder Zeit im Lokale der Schillerschen Handlung eingesehen werden, auch werde ich auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen.

Der Beamte, welcher das Gut bewirthschaftet, ist angewiesen, die Besichtigung desselben den Kauflustigen zu gestatten.

Breslau, den 24. April 1847.

J. Nitsche, Justiz-Kommissarius,
Junkernstraße Nr. 4.

Lokal-Veränderung.

Mit dem heutigen Tage habe ich meine Mode-Waaren-Handlung vom Hintermarkt Nr. 2 nach der Schweidnitzerstraße Nr. 5 im goldenen Löwen, vis-à-vis dem neuerbauten Hause zum weißen Hirsch verlegt. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen herzlich dankend, soll es auch fernerhin meine Pflicht sein, durch die geschmackvollsten und neuesten Sachen bei reeler und prompter Bedienung dasselbe zu bewahren.

Breslau, den 12. Mai 1847.

J. Ringo.

Ein gut gehaltenes Flügel-Instrument von Kirschbaumholz wird zu kaufen gesucht Bischofsstraße Nr. 3 im Gewölbe.

Wintergarten.

Heute Donnerstag großes **Nachmittag- und Abend-Concert** unter Leitung des Musik-Dirigenten Herrn Bartsch.

Entree für Herren 2½ Sgr., für Damen 1 Sgr.

C. W. Schmidt.

Freitag den 14. Mai
Konzert im Helm.

Im Weiß-Garten:

Heute Donnerstag den 12. Mai
großes Nachmittag- und Abend-

Concert.

Zur Aufführung kommt auf allgem. Verlangen:
Variation von Mayseder,
vorgetragen von dem 12jährigen Knaben Ad. Jindrzich. Am 8 Uhr das große Potpourri
Humoristische Rundschau.

Morgen Freitag den 14. Mai: erstes großes

Doppel-Concert,

ausgeführt vom Musikchor des hochlöblichen
11. Infant.-Regiments
und der Breslauer Musikgesellschaft.

Militär-Konzert in Gorkau

findet Donnerstag, am Himmelfahrtstage, statt.

W. Schmidt.

Im ehemaligen Zahn'schen Garten

Großes Horn-Konzert,

wozu ergebenst einladet:
Carl Hartmann, Cafetier.

Im ehemals Mentzelschen Lokal,
heute Donnerstag, den 13. Mai, **Concert,**
wozu ergebenst einladet:

A. Seiffert.

Die Wannen-Bäder

in meiner Bade-Anstalt an der Matthiaskunst sind für die Sommer-Saison eröffnet. Das Wasser zu den Bädern ist weiches Oderwasser und zur Aufnahme und Auflösung der Seifen und anderer medizinischer Ingredienzen besonders geeignet. Der Preis-Courant für Bade-Ingredienzen, als: Seife, Kleie, Schwefel, Eisenpräparate, Seesalz, Kräuter ꝛc. ist in jedem Zimmer angeschlagen. Gebadet wird in Zinkwannen. Die vorjährigen Abonnement-Billets sind gültig.

Die Flußbäder für Herren

mit kräftigem Wellenschlag, versehen mit Oderdouche, Brause und Brunnendouche (letztere 7 Grad Reaum.), sind mit dem heutigen Tage eröffnet. Die vorjährigen Abonnement-Billets sind gültig.

Die Eröffnung der **Flußbäder für Damen** wird nächstens angezeigt werden.

Breslau, den 11. Mai.

R. Linderer.

Das freundliche herrschaftliche Etablissement Cunersdorf,

¼ Stunde von Hirschberg, 1 Stunde von Warmbrunn, zu einem freundlichen Sommeraufenthalt sich vorzüglich eignend, mit schönem Wohnhaus von 10 Zimmern, 2 Kabinets, Küche, 4 Kellern, Wagen-Remise, Stallung für 8 Pferde, schönem Garten, Pavillon und reizender Aussicht, ist für 4500 Rthl. mit 700 à 1000 Rthlr. Angeld sofort zu verkaufen. Näheres bei dem Herrn Justiz-Commissar **Robbe** in Hirschberg, und Herrn **M. Peiser** in Berlin, Jägerstrasse 37, auf frankirte Anfragen zu erfahren.

Eine angenehme Besitzung bei Breslau ist veränderungshalber zu verkaufen, das Wohnhaus nebst den Seitengebäuden noch neu und massiv, mit Pferdestall und Remise, einem rentirenden Garten nebst 5 Morgen Acker.

Das Nähere zu erfragen am Hintermarkt Nr. 1, zweite Etage.

Die unter Nr. 8 im neuen Bade zu Landeck befindliche geräumige Verkaufsbude, die sich ihrer guten Lage wegen zu jedem Geschäft eignet, ist Unterzeichneter gesonnen, zu verpachten. Die näheren Bedingungen ertheilt auf portofreie Anfrage:

J. A. Rohrbach.

Landeck, im Mai 1847.

Ein Handlungs-Lehrling
wird unter günstigen Bedingungen in eine solide Handlung gesucht durch

E. Berger, Bischofsstraße Nr. 7.



Ein ganz leichter, gebrauchter, halbgedeckter Wagen, im besten Zustande, steht zum Verkauf: Weidenstraße 33.

Es sind 10 Stück Theelöffel vor 5 Wochen abhanden gekommen. Sollte sie Jemand gekauft haben, so wird Demjenigen, der sie jetzt besitzt, sehr gern der bezahlte Betrag dafür wiedergegeben werden: Sandstr. 1, 1 Stiege.

Eine alleinstehende gebildete Person in gesetzten Jahren, welche seit längerer Zeit zur größten Zufriedenheit der Wirthschaft vorgestanden, sucht bald oder zu Johanni eine Stellung. Selbige sieht mehr auf freundliche Behandlung, als auf großen Gehalt. Das Nähere Schmiedebrücke Nr. 52, im 2. Stock.

Ein Gasthof,
elegant eingerichtet, verbunden mit einem **bedeutenden Spezerei-Waaren-Geschäft,** ist in einer **sehr belebten** Kreisstadt Schlesiens unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Anfrage- und Adreß-Bureau
im alten Rathhause.

Schafvieh-Verkauf.

150 drei- und zweijährige tragende Muttern und 250 Schöpse stellt das Dominium Pilsnitz bei Breslau zum Verkauf. Die Heerde ist aus der Kritschener hervorgegangen.

Italienische Saiten
emfing mit gestriger Post und empfiehlt:
Adolph Langner,
am Eisenkram, in der vormals Crona'schen Baude.

Bunte Herren-Hemden
neuester Art („Lola Montez-" „Eisele und Beisele-" ꝛc. Hemden) sowie sehr schöne leinene
Beinkleider-Stoffe
empfing und empfiehlt:
die Leinwand-Handlung Ring 4.

Kissinger Ragozzi
von heut empfangener neuer Sendung, so wie alle anderen Mineralwässer empfehlen
F. W. Scheurich u. Straka.
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 7, nahe der Promenade.

Ein gebildeter Knabe von rechtlichen Eltern kann in meiner
Buchhandlung und Leihbibliothek
als Lehrling placirt werden.

Das Nähere werde ich auf frankirte Briefe mittheilen.

Neisse, den 12. Mai 1847.

Joseph Graveur.

In dem frühern Malzhause, Reuschestraße Nr. 46, sind große und kleine Schütt- und Getreideböden, Lager-Keller, sowie auch Wolle-Lager für jeden Bedarf zu vermiethen und sofort zu beziehen. — Die Ansicht kann jederzeit durch den anwesenden Haushälter geschehen. Nähere Nachricht ertheilen die Unterzeichneten. Breslau, im Mai 1847.

Ludwig Heyne, Königsplatz Nr. 3 a. — C. F. G. Kaerger, Reuschestraße Nr. 45.

Ein Verkaufs-Gewölbe

mit Schaufenstern, geräumig und hell, mit Repositorien, Ladentisch u. s. w., complett eingerichtet, ist sofort oder Termin Johanni zu vermiethen Kupferschmiede-Straße Nr. 17, in den 4 Löwen. Näheres jederzeit daselbst.

Zu verkaufen
ein Rollwagen zum Fässerfahren: Rosenthalstraße Nr. 10 a.

Zu verkaufen
eine Droschke mit Pferd und Geschirr. Rosenthalstraße Nr. 10 a.

Zu verkaufen
ein gutes Gebett Betten in rothen Inletten 9 Rtl. 15 Sgr., ein kirschbaumner Waschtisch 3 Rtl. 10 Sgr. ein Schlaf-Sopha mit Damastüberzug 7 Rtl. Reuschestraße Nr. 45, 2 Stiegen.

Ein junger Oekonom, welcher weniger auf hohen Gehalt als mehr auf solide und humane Behandlung sieht, sucht auf Johanni ein anderweitiges Unterkommen. Näheres hierüber ertheilt auf portofreie Anfragen der Commissionär G. Franzke in Liegnitz.

Ein Spezereigeschäft
in guter Lage ist käuflich zu überlassen; Näheres durch Herrn Kaufmann J. Müller am Neumarkt.

Haus-Verkauf.

Ein in Breslau am Ringe gelegenes Haus welches sich zu vielen, vorzüglich aber zu einem Wechselgeschäft eignet, ist für den Preis von 10,000 Rthl. und der Hälfte Anzahlung sofort zu verkaufen. Näheres bei **J. E. Müller,** Kupferschmiedestr. Nr. 7 in Breslau.

Empfohlen werden:
1 tüchtiger Förster,
tüchtige Oekonomen als Wirthschafts-Inspektoren und Wirthschaftsschreiber; Buchhalter und Handlungsdiener;
Güter jeder Größe,
in dem Anfrage- und Adreß-Comptoir des **Carl Hawliczek** in Liegnitz.

5 Frd'r. empfangen. W. L.
Den innigsten Dank dem edlen Wohlthäter, mit dem herzlichsten Wunsche, daß der Segen des Himmels ferner auf ihm ruhen möge.

Färberei-Verkauf.

Wegen Familienverhältnissen ist in einer kleineren Stadt Oberschlesiens eine gut eingerichtete Färberei nebst dazu gehörigen Utensilien und einer großen Mangel sofort billig zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber ertheilen auf portofreie Anfragen

W. Schmidt u. Huguenel
in Breslau.

Etablissements-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich meine

neue Conditorei
am Neumarkt Nr. 28, im Einhorn

heute eröffne. Indem ich mir schmeichle, den Wünschen eines geehrten Publikums aufs Beste zu entsprechen, bemerke ich, daß ich bemüht sein werde, in allen Branchen hinsichtlich meines Geschäfts durch Reelität und prompte Bedienung mir die Zufriedenheit meiner geehrten Gönner zu erwerben. Zugleich empfehle ich den hiesigen und auswärtigen Herren Kaufleuten meine **Bonbons** und **Chocoladen** zur gütigen Beachtung. Zum Wiederverkauf werde ich möglichst billige Preise stellen und sehe daher vielen gütigen Besuchen und Bestellungen entgegen. Breslau, den 13. Mai 1847. **Adolph Engel**, Conditor.

Meinen geehrten Gönnern und auswärtigen Freunden zeige ich hiermit meinen, am 15ten d. M. erfolgenden Abgang nach Friedland i. Schl. ergebenst an. Meinen hiesigen Freunden ein herzliches Lebewohl!
Krieblowitz, 12. Mai 1847.
Richard Kambach.

Ein **Schwimmlehrer** kann sich Messergasse 14 beim Schuhmacher **Hövel** melden.

Zur Wiedereröffnung des Kaffeehauses zum Prinz v. Preußen bei Wiener und Polnischer Restauration ladet ganz ergebenst ein:
Bittner, Cafetier am Lehmdamm.

Ein **kleines Haus** mit Garten, in der Nikolai-Vorstadt, auch in der Tauenzien-Straße, habe ich zu verkaufen.
Tralles, Schuhbrücke 66.

Gefunden wurde am 11ten, Dinstag Abend im Schießwerder ein wollenes großes Umschlagetuch. Der Verlierer, welcher hierüber sein Eigenthumsrecht geltend nachzuweisen vermag, kann solches Neueweltgasse Nr. 48 beim Gelbgießermeister **Winkler** gegen Zurückerstattung der Insertions-Gebühren erhalten.

Abgelagerten
Rollen-Portorico,
in Rollen von circa 3 Pfd., per Pfd. $6\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt zur gütigen Beachtung:
C. G. Mache,
Oder-Straße Nr. 30.

---

2 bis 300 Rthlr. à 5 pCt.
zur ersten Hypothek auf eine Freistelle, wozu 10 Morgen Acker gehören, Boden erster Klasse, werden sofort gesucht durch
F. Jestel,
große Groschengasse Nr. 6.

Altarleuchter und Cruzifixe
von Gußeisen empfehlen:
Hübner u. Sohn, Ring 35, 1 Treppe.

Junge Wachtelhunde,
von kleiner und schöner Race, sind zu verkaufen: Messer- und Stockgassen-Ecke Nr. 20, im neuen Hause, drei Stiegen.

Eine gut möblirte Stube nebst Kabinet wird von einem Herrn auf längere Zeit zu miethen gesucht. Unter der Adresse H. wird Herr Kaufmann Jakob, Ohlauer Straße Nr. 70 Auskunft geben.

Starke Sommer-Levcoi-Pflanzen à Schock 3 Sgr. sind zu haben Oder-Vorstadt, große Rosengasse Nr. 11 bei dem Kunst- und Eigenthumsgärtner Göldner in Breslau.

Ein gut möblirtes Zimmer im 1. Stock vorn heraus ist Taschenstr. Nr. 31 während des Wollmarkts zu vermiethen.

Eine Wohnung, 2 bis 3 Zimmer, nebst Küche und Beigelaß, im dritten Stock ist zu vermiethen Junkernstraße Nr. 31.

Zu vermiethen
und Johanni zu beziehen ist Blücherplatz 6/7 eine Wohnung im 2ten Stock von 4 Stuben, Küche nebst Zubehör, und ein Verkaufs-Gewölbe nebst Remise. Das Nähere bei dem Haushälter daselbst.

Michaeli zu beziehen ist Altbüsserstraße 28 im goldnen Herz der erste und zweite Stock, jeder von 5 Stuben und Beigelaß. Näheres beim Wirth.

Ohlauerstraße der Landschaft schräg über ist im ersten Stock vorn heraus eine möblirte Stube nebst Alkove zu vermiethen.

Schöne möblirte Zimmer sind Ring 24, eine Stiege vorn heraus, für die Dauer des Wollmarkts zu vermiethen. Auch vortheilhafte Wollplätze sind daselbst.

Zu vermiethen
ist Alte Taschenstraße Nr. 15 die zweite Etage und Johanni d. J. oder auch einige Wochen früher zu beziehen.

Zu vermiethen
und bald oder zu Johanni zu beziehen sind zwei ganz freundliche Wohnungen nebst allem Zubehör für 60 Rthlr., am märkischen Bahnhofe im Friedrichs-Hofe. Ebendaselbst steht eine neue Mangel zum Verkauf.

Elegant möblirte Zimmer
sind auf beliebige Zeit stets zu vermiethen und zur Aufnahme für Fremde bereit: Tauenzien-Straße Nr. 36 D., Tauenzienplatz-Ecke.

Wegen Mangel an Raum ist ein großer Wäschtrocken- oder Kohlenwagen, ein Ausziehtisch, Federbetten und Roßhaare zu verkaufen: Altbüßer-Straße Nr. 48.

Wohnungs-Anzeige.
Am Ringe Nr. 15 ist der zweite Stock im Mittelgebäude von Term. Johanni ab zu vermiethen.

Für's reisende Publikum
sind fortwährend elegant **möblirte Zimmer** auf beliebige Zeit zu vermiethen: Albrechtsstraße Nr. 33, erste Etage, bei **König.**

Paradeplatz Nr. 6
sind **während des Wollmarkts zu vermiethen** und auch 8 Tage früher zu beziehen, einige Stuben vorn und hinten heraus in der 2ten Etage. Das Nähere ist daselbst oder neben an Nr. 7, Parterre im Comptoir zu erfragen.

Zu vermiethen
und bald oder Johanni zu beziehen ist eine Wohnung von 2 Stuben, Kabinet, Küche, Entree, für 60 Rtlr., Brüderstraße Nr. 2.

Ein heizbares Gewölbe,
ohnweit des Ringes, ist sofort oder Termin Johanni zu beziehen. Daselbst sind auch ein paar Schaukasten und ein Schreibpult zu verkaufen. Näheres Schweidnitzerstraße Nr. 5 im Schnittwaaren-Gewölbe.

Angekommene Fremde.

Den 11. Mai. Hotel zum weißen Adler: Direktor Edler aus Siemianowitz. Fr. Regier.-R. Oelze u. Fr. Oberbürgermeister Jochmann a. Liegnitz. Fr. Einw. Saulson und Frau Einw. Blum aus Wartschau. Fräul. Petersen a. Oldeslo in Holstein. Ingen. Reich a. Berlin. Part. Janssens aus Scheffield in England. Kaufl. Hasse a. Liegnitz, Gebert a. Berlin, Court a. Köln, Schöps a. Kobylin. — Hotel zur goldenen Gans: Gutsbes. Gr. v. Zedlitz a. Frauenhayn, von Skorzewski aus Prunchowitz. Gutsp. Skarzinski a. Polen. Kaufl. Sauer aus Leipzig, Brame a. Hamburg, Meyer u. Oek. Gold a. Berlin. Kunsthdlr. Hopfmüller a. München. — Hotel zu den drei Bergen: Beamter Werther, Baumeister Hoffmann, Kaufl. Grunow u. Marwedel a. Berlin. Refer. Langendorff aus Leipzig. Gutsbes. v. Diemensberg a. Oldenburg. — Hotel de Silesie: Direktor Küas a. Ober-Glogau. Hauptm. von Diezelsky a. Kanth. Apoth. Oswald a. Oels. Pastor Barchewitz a. Gränowitz. Part. Liebich aus Potsdam. — Zettlitz's Hotel: Kaufm. Luzzi a. Warschau. Buchh. Franke a. Berlin. Gutsbes. Kramsta a. Freiburg. — Hotel zum blauen Hirsch: Fabrik-Disp. Heyne aus Berlin. Gutsp. Seiffert a. Queitsch, Riegner a. Ocklitz. Fr. Gerichtsr. Storch a. Oppeln. Gutsbes. v. Mitschke a. Schützendorf. Kaufl. Bender u. Juliusberg a. Oppeln, Schlesinger a. Patschkau, Werner a. Berlin. Kand. Goldschiener a. Fraustadt. — Hotel de Saxe: Buchhdr. Stengel a. Lemberg. Gutsbes. Schulz a. Halle. Kaufl. Herrmann u. Löbeler a. Berlin. — Zwei goldene Löwen: Gutsbes. Müller a. Reichenbach. Handl.-Buchh. Friedland a. Ratibor. Kaufm. Wendriner a. Ohlau. — Röhnelt's Hotel: Maschinenbauer Peters aus Hamburg. Gutsb. v. Schickfuß a. Haynau. — Deutsches Haus: Haupt-Zollamts-Controleur Miklis und Dr. Miklis aus Oppeln. Wirthsch.-Insp. Jung a. Ostrowine. Gutsb. Gottheimer aus Langendorf. — Goldner Zepter: Gutspächter Böhmer a. Trebnitz. Gutsbes. Pusch a. Tribusch. — Weißes Roß: Kaufl. Perls aus Kochlowitz, Bannerth aus Rauden. Buchhdl. Gerschel aus Liegnitz. — Königs-Krone: Kaufl. Neugebauer aus Langenbielau, Adolf aus Jauer, Brühl aus Glogau. Buchdruckereibes. Pompejus aus Glaz. — Goldener Baum: Gutsb. Hauck a. Peterswaldau. Oberförster Zeh a. Weichau. — Goldener Hecht: Fabrikant Tillmann a. Ziegenhals. Kaufm. Hauffe a. Berlin. — Weißer Storch: Kaufl Goldberger aus Leobschütz, Rosenthal und Sudowitz aus Praschke.

Privat-Logis. Taschenstr. 7: Schauspieler Duponditth a. Schwerin. — Ursulinergasse 23: Dr. Morgenbesser a. Berlin. — Schweidnitzerstr. 5: Partik. v. Lüderwitz, Apoth. Lüer u. Frau Kaufm. Groß a. Freiburg. Kaufl. Wirsich a. Friedland, Stenzel a. Neudorf.

Als ganz vorzüglich preiswürdig empfehle ich:
Französische und Wiener gewirkte Umschlage-Tücher,
schwarz und bunt seidene Kleiderstoffe,
Französische Mousselin- und Batist-Roben,
Kattune zu festen Fabrikpreisen.
Wollene und halbwollene Kleiderzeuge in sehr bedeutend und mannigfacher Auswahl,
ebenso die neuesten **Modells** in **Tafft-** und **Moiré-Mantillen.**

A. Weisler,
Schweidnitzer- und Junkernstraßen-Ecke Nr. 50, in dem neu erbauten Hause „zum weißen Hirsch."

Parquet-Fußböden,
neuester Façon, von ganz trockenen Hölzern, gut gearbeitet, empfiehlt:
Köhler, Tischlermeister, Heilige-Geist-Straße Nr. 1.

Tägliche Züge der Oberschl. Eisenbahn vom 1. Mai ab.

A. Personen-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Myslowitz	Morg.	8 U. 15 M.	Breslau	Nachm.	3 U. — M.
Breslau	Mittags	12 U. 15 M.	Myslowitz	Abends	7 U. 2 M.

B. Güter-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Breslau	Morg.	7 U. 30 M.	Myslowitz	Nachm.	4 U. — M.
Myslowitz	Mitt.	12 U. 40 M.	Breslau	Abends	8 U. 47 M.
Breslau	Nachm.	5 U. 35 M.	Oppeln	Abends	8 U. 50 M.
Oppeln	Morg.	6 U. 5 M.	Myslowitz	Vorm.	11 U. — M.
Myslowitz	Nachm.	5 U. 45 M.	Gleiwitz	Abends	7 U. 15 M.
Gleiwitz	Morg.	5 U. — M.	Breslau	Vorm.	10 U. 30 M.

Tägliche Züge der Niederschl.-Märk. Eisenbahn vom 1. Mai ab.

Personen-Züge.

Abfahrt von		Zeit	Ankunft in		Zeit
Berlin	Morg.	7 U. — M.	Breslau	Abds.	8 U. 19 Min.
Berlin	Abends	10 U. 45 M.	Breslau	Vorm.	11 U. 14 Min.
Breslau	Morg.	7 U. — M.	Berlin	Abds.	7 U. 33 Min.
Breslau	Nachm.	4 U. — M.	Berlin	Morg.	5 U. — Min.
Berlin	Abds.	6 U. — M.	Frankfurt	Abds.	8 U. 35 Min.
Frankfurt	Morg.	7 U. 15 M.	Berlin	Morg.	9 U. 50 Min.
Kohlfurt	Mgs.	6 U. 38 M.	Görlitz	Mgs.	7 U. 30 Min.
Kohlfurt	Vorm.	11 U. 37 M.	Görlitz	Mitt.	12 U. 29 Min.
Kohlfurt	Nchm.	2 U. 53 M.	Görlitz	Nchm.	3 U. 45 Min.
Kohlfurt	Abends	8 U. 45 M.	Görlitz	Abds.	9 U. 37 Min.
Görlitz	Morgs.	5 U. 15 M.	Kohlfurt	Mgs.	6 U. 7 Min.
Görlitz	Vorm.	10 U. 22 M.	Kohlfurt	Vrm.	11 U. 14 Min.
Görlitz	Nachm.	1 U. 38 M.	Kohlfurt	Nchm.	2 U. 30 Min.
Görlitz	Abends	7 U. 15 M.	Kohlfurt	Abds.	8 U. 7 Min.

Tägliche Züge der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 1sten Mai ab.

Von	Morgens	Nachm.	Abends
Breslau	6 U.	2 Uhr	5 Uhr 30 Min.
„ Schweidnitz	„ 6 „ 15 M.	„ 1 „ 10 Min.	„ 7 „ 40 „
„ Freiburg	„ 6 „ 18 „	„ 1 „ 15 „	„ 7 „ 45 „

„ Schweidnitz zum Anschluß nach Freiburg Abends 6 Uhr 40 Minuten.

Breslauer Cours-Bericht vom 12. Mai 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. $95\frac{1}{2}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{5}{12}$ Gld.
Poln. Papiergeld $99\frac{5}{12}$ Gld.
Oester. Banknoten 103 Br.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{6}$ Gld.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. $95\frac{1}{3}$ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% 97 Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{4}$ bez.

Posener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% $92\frac{5}{12}$ Gld.
Schles. dito $3\frac{1}{2}$% $97\frac{1}{3}$ Gld.
dito dito 4% Litt. B. $102\frac{1}{3}$ Br.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{6}$ Br.
Poln. Pfdbr., alte 4% $94\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito neue 4% $94\frac{1}{3}$ Gld.
dito Part.-L. à 300 Fl. 96 Br.
dito dito à 500 Fl. $79\frac{1}{2}$ Br.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. $17\frac{1}{4}$ Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% $81\frac{1}{3}$ Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Vollgez. $103\frac{2}{3}$ Br.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 97 Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% $99\frac{5}{6}$ Br.
dito dito Prior. 4% $95\frac{1}{2}$ Br.
Niederschles.-Märk. 4% $86\frac{1}{4}$ Br.
dito dito Prior. 5% $101\frac{1}{2}$ Gld.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 85 Gld.

Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 90 Br.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% $99\frac{1}{4}$ Gld.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% $62\frac{1}{2}$ bez. u. Br.
Krak.-Oberschl. 4% $75\frac{1}{2}$ Br.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% —
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% $70\frac{1}{2}$ Br.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 11. Mai 1847.

Breslau-Freiburger 4% $99\frac{1}{4}$ Gld.
Niederschlesische 4% 86 bez.
dito Prior. 4% 92 Br.
dito dito 5% $101\frac{1}{2}$ Br.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{3}$% —
Oberschles. Litt. A. 4% $103\frac{3}{4}$ Br.
dito Litt. B. 4% 97 Br. $96\frac{1}{2}$ Gld.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% $76\frac{1}{2}$ Br.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% 90 Br.

Köln-Minden 4% 90 u. $90\frac{1}{8}$ bez. $\frac{1}{4}$ Gld.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% $70\frac{1}{2}$ Br.
Posen-Stargarder 4% 83 Br.
Sächs.-Schlesische 4% $99\frac{1}{4}$ Gld.

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{3}{8}$ bez.
Posener Pfandbriefe 4% 102 Br.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $92\frac{1}{4}$ bez. Gld.
Warschauer dito alte 4% $94\frac{1}{4}$ u. $\frac{5}{6}$
dito dito neue 4% $93\frac{3}{4}$ bez. u. Gld.

Breslauer Getreide-Preise vom 12. Mai 1847.

	Beste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Mittle Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.	Geringste Sorte. Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	4	15	—	4	10	—	4	—	—
dito gelber	4	5	—	4	—	—	3	25	—
Bruch-Weizen	3	20	—	3	15	—	3	10	—
Roggen	4	4	—	4	—	—	3	25	—
Gerste	2	28	—	2	25	—	2	20	6
Hafer	1	18	—	1	15	—	1	12	

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Extra=Blatt zur Breslauer Zeitung.

Freitag, den 14. Mai 1847.

Landtags=Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände vom 7. Mai. (Verlesung des Protokolles durch den Sekretär Freiherrn von Waldbott.)

Abg. v. Bockum=Dolffs vermißt im Protokolle die bei Gelegenheit der Berathung des Baumschen Amendements zu § 2 des Abtheilungs=Gutachtens über die Abänderung des Geschäfts=Reglements gegebene Erklärung des königl. Kommissars, daß das Gouvernement dem Baumschen Vorschlage nach Möglichkeit Folge zu geben bereit sei. Der Redner schlägt daher den Zusatz vor:

„Der Herr Landtags=Marschall erklärte hierauf: das Gouvernement sei bereit, die königl. Propositionen, so viel möglich, den Mitgliedern des vereinigten Landtages zeitig vor dem Zusammentritt desselben mitzutheilen, wobei die Versammlung sich beruhigte."

Sekretär Freiherr v. Waldbott entgegnete, daß durch den vom Protokoll wiedergegebenen Baumschen Antrage und Beschlusse der Versammlung darüber der Form des Protokolls genügt sei. Wenn jedoch der kgl. Kommissar nichts dagegen habe, so werde er die Erklärung desselben noch aufnehmen. — (Dagegen Opposition von mehreren Stimmen.) Abg. v. Saucken bemerkt, daß es hier nur darauf ankomme, ob die Versammlung sich dafür erkläre. — Der Marschall bringt den von Herrn v. Bockum=Dolffs vorgeschlagenen Zusatz zur Abstimmung. Er wird mit Majorität angenommen. — Herr von Bockum=Dolffs hält, sobald das hier Gesprochene constatirt, es für unzweifelhaft ins Protokoll gehörig, ohne daß darüber eine Abstimmung stattzufinden brauche. Der Marschall erklärt, die Abstimmung sei deshalb nöthig gewesen, weil das Gesprochene constatirt werden müsse. — Herr Mohr wünscht, daß im Protokoll zur näheren Bezeichnung seines gestern eingebrachten Antrages „wegen Erbauung eines reichsständischen Palastes, Umwandlung des Domes in einen reichsständischen Palast" zum besseren Verständniß eingeschaltet werde „des zum Niederreissen bestimmten Domes." — Abg. Berndt trägt auf Beschleunigung der die Ausschließung des Grafen Reichenbach betreffenden Petition der Herren Tschocke und Werner in der Abtheilung ein. — Abg. Allnoch macht den Vorschlag, daß durch Anfügung der Stimmzettel die Nennung der Namen im Protokoll in den Fällen zu bewirken sei, wo durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt wird.

Der Marschall bemerkt, daß dieser Vorschlag als Zusatz zum Geschäfts=Reglement gestern hätte angemeldet werden müssen. — Abgeordn. Zimmermann aus Spandow hält diese Bestimmung für unnöthig, wünscht jedoch, insofern alle Verhandlungen gedruckt werden, einen kleinen Zusatz, worin die Zahl der Stimmen aufgeführt ist. Abgeordn. v. Auerswald widersetzt sich diesem Vorschlage, wenn er keinen anderen Zweck habe, als den, aus den Resultaten zu erkennen, wie die verschiedenen Provinzen und Stände gestimmt haben, weil er der Vereinigung der Mitglieder zu wirklichen Brüdern, — zu Preußen — entgegenstehe. — Abg. Freiherr v. Vincke bemerkt, daß, da dem Reglement zufolge die Abstimmung nicht nach den einzelnen Ständen und Provinzen enthalten sein solle, jener Antrag auf eine Abänderung des bestehenden Reglements ausgehen würde, und auf solche Abänderung des betreffenden Paragraphen sei gar nicht angetragen worden. — Eine Stimme tritt dem Vorschlag bei, weil er glaube, dem Volke müsse die Abstimmung so speziell als möglich gegeben werden.

Abgeordn. Werner erklärt, daß er als Mitpedent in der Graf Reichenbach'schen Angelegenheit bis jetzt noch nicht aufgefordert sei, bei der Berathung derselben im Ausschusse gegenwärtig zu sein. — Abgeordn. Graf Bismark=Bohlen erwidert, daß bis jetzt der Referent die bereits begonnene Arbeit noch nicht vollendet habe, und ehe dies nicht geschehen, würde es unnütz sein, den Petenten einzuladen. — Herr Hansemann richtet in Bezug auf die von einem Mitgliede gegebene Mittheilung, daß der Referent in der Reichenbach'schen Sache krank geworden sei, die Bitte an den Vorsitzenden, daß alle diese Hindernisse in einer Angelegenheit, wo es sich um die Ehre und das Recht eines Mitgliedes handele, schleunigst beseitigt und daß an des kranken Referenten Stelle ein Anderer ernannt werden möge. — Herr von Kraszewski hat denselben Wunsch in Bezug auf die Angelegenheit der Abgeordneten von Koczorowski und Niemojewski.

Die Versammlung geht zur Tagesordnung über. — Referent Abgeordn. v. Katte: Der Antrag des Petenten Hansemann, daß bei der im Reglement fehlenden Bestimmung über die Zahl von Mitgliedern die Bestimmung aufzunehmen sei, wonach eine Zahl von Abgeordneten festgesetzt werde, welche zur beschlußfähigen Stärke der Versammlung anwesend sein müsse, sei von der Abtheilung als begründet anerkannt und von ihr angetragen worden, daß zwei Drittel der Mitglieder angenommen werden.

Herr von Vincke wünscht, daß es bei den jetzigen Bestimmungen bleibe. Im § 38 der ständischen Gesetzgebung von 1823 sei gesagt, daß es zur Fassung von allen Beschlüssen, also auch der Wahlen, jedesmal der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten aller Stände bedürfe, also mit Ausnahme der Mitglieder des Herrenstandes. Da der vereinigte Landtag die Vereinigung der einzelnen Provinzial=Landtage bilde, so scheine es dem Redner naturgemäß, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Provinzial=Landtag maßgebend seien für den vereinigten Landtag, so weit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, daß es also zu gültigen Beschlüssen der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten jeder einzelnen Provinz bedürfe. — Abg. Dittrich hält die Bestimmung einer Zahl von Abgeordneten für die Beschlußfähigkeit für nicht nöthig. Es habe sich bewährt, daß in den deutschen Ständeversammlungen das Pflichtgefühl die Mitglieder stets zur Anwesenheit in ausreichender Zahl veranlaßt habe und daß die Festsetzung von bestimmten Zahlen nicht nothwendig gewesen sei; außerdem scheine dem Redner der Grundsatz, daß die Minorität die Meinung der Majorität umstoßen könne, sogar gefährlich, denn es könnte eine Minorität fehlen und die Beschlußfähigkeit aufheben; außerdem entstehen durch die jedesmaligen Zählungen Schwierigkeiten. — Referent berichtigt die vom vorigen Redner geäußerte Ansicht über den Mangel einer Norm in Betreff der Mitgliederzahl in den deutschen Ständeversammlungen. In den Geschäfts=Ordnungen für die baierschen, sächsischen, badischen Ständeversammlungen seien dergl. angegeben; die Norm wechsele aber dort zwischen der Hälfte, $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$, je nach den verschiedenen Kammern. — Abgeordn. Neitsch erklärt sich gegen den Antrag der Abtheilung, weil nach seiner Ansicht die Bestimmung über numerische Stärke der Versammlung zur Beschlußfähigkeit nicht in das Geschäftsreglement, sondern in die Verordnung vom 3. Febr. (über die Bildung des vereinigten Landtags) gehöre. Abgesehen davon, so könne er sich auch dafür nicht aussprechen, eine Anzahl von Mitgliedern zu bestimmen, um ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Dadurch werde nur Gelegenheit geboten, sich durch Entfernung oder andere Beweggründe bestimmen zu lassen, jede Abstimmung zu verhindern und zu vereiteln. — Abg. Graf v. Helldorf stimmt gegen den Antrag der Abtheilung mit Herrn v. Vincke's Gründen. — Abg. v. Manteuffel II. ist der Meinung, daß die Beschlußnahme der Versammlung von einer bestimmten Anzahl nicht abhängig gemacht werden könne. Der Redner findet das, worauf die Beschlußnahme zurückzuführen sein dürfte, in der Einberufung. Wollte man hier eine Bestimmung in Vorschlag bringen, wonach eine bestimmte Anzahl zur Beschlußfähigkeit der Versammlung hingestellt würde, so hieße das daran zweifeln, daß die Mitglieder ihre Pflicht erfüllen werden. Wenn auf die Bestimmungen der Provinziallandtage hingewiesen sei, so müsse bemerkt werden, daß bei Einrichtung des vereinigten Landtages die dortigen Gesetzbestimmungen nicht immer durchzuführen gewesen sein mochten. — Abg. Graf v. Renard erklärt sich gegen die Motive des Herrn v. Vincke. Einen Provinzialunterschied der Art könne er nicht gelten lassen. So wenig er in dieser Versammlung verschiedene Interessen und verschiedene Stände anerkenne, so wenig erkenne er verschiedene Provinzen an, hier seien alle Abgeordnete Preußens. Die Gründe, warum diese Bestimmung in dem Gesetze ausgelassen, scheinen dem Redner darin zu liegen, daß man bei jeder Anzahl doch zu einem Beschlusse kommen wollte. Jeden werde sein eigenes Pflichtgefühl dazu führen, nach seiner Ansicht zum allgemeinen Wohle beizutragen. — Herr v. d. Heydt hält gleichfalls dafür, daß aus den vom Grafen Renard angeführten Gründen die Bestimmungen der Provinziallandtage hier nicht maßgebend sein können. Doch liege es im Interesse der Versammlung selbst, wenn eine Sicherheit dafür gefunden werde, daß nicht eine Minorität Namens des Landes eine Erklärung abgeben, Anleihen und Steuern bewilligen könnte. Der Redner glaubt, daß nach dem Beispiele anderer Stände=Versammlungen, wie Baiern und Sachsen, ein Minimum zu bestimmen sei, das ihm bei einer Zahl von $\frac{2}{3}$ am besten dieser Versammlung zu entsprechen scheine. — Abg. von Auerswald theilt die Ansicht des Herrn v. Vincke, nach der bereits in den provinzialständischen Gesetzgebungen die gesetzliche Bestimmung für diesen Fall vorhanden sei. Auch billige er den Wunsch des Grafen Renard, daß diese Versammlung vereint in jeder Beziehung sein möchte: er halte dies aber ganz für unausführbar, so lange die Versammlung nicht ein einiger, sondern ein vereinigter Landtag, ein Landtag aus 8 verschiedenen Provinzen zusammengesetzt, in denen die Stimmen besonders gezählt werden. Er sehe keine Möglichkeit, das bestehende Gesetz für die Provinziallandtage für diese Versammlung zu ändern, so lange die letztere die Stellung behalte, die ihr vorgeschrieben. Kaum könne er seine Verwunderung verbergen, daß jener Herr (Graf Renard), der in so bestimmten Ausdrücken früher geäußert, nicht ein Titel dürfe an den ständischen Gesetzen geändert werden, sich jetzt für eine solche Aenderung ausgesprochen. Ueberdies könne der Redner das von demselben Herrn gegen die Kurie der Herren ausgesprochene Mißtrauen nicht theilen, als jener nämlich gesagt: wenn man sich den Fall dächte, daß die Kurie der drei Stände vollständig sei, die Kurie der Versammlung des vereinigten Landtags gehalten werden. — Graf v. Schwerin theilt die Ansicht des Herrn v. Vincke, daß so lange kein anderes Gesetz gegeben, das bestehende zur Norm dienen müsse. Aber er glaube, daß es wünschenswerth sei, für diese Versammlung eine andere Norm festzustellen. Dazu müsse man sich über das bewußt werden, was bestehendes Recht sei, und da die Verordnungen vom 3. Febr. ein Anderes nicht beistimmen, so gelte das, was die Gesetze vom Jahre 1823 und 1824 enthalten, ehe ein anderes für Rechtens erklärt ist, als bestehendes Recht.

Abgeordn. Naumann hält den Gegenstand für ganz geeignet für das Reglement; es könne nicht angenommen werden, daß die reglementarischen Bestimmungen für die Provinzial=Landtage eo ipso auch für diese Versammlung geltend sein können. Die vorgeschlagene Bestimmung sei nothwendig, auch deshalb, weil, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht festgesetzt werde, es doch bedenklich sein würde, eine Versammlung, die möglicherweise aus wenigen Personen bestehen könnte, für befugt zu erklären, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes hier Rath zu ertheilen oder Beschlüsse zu fassen. Ueber die Zahl können verschiedene Ansichten obwalten; jetzt handele es sich aber nur um die allgemeine Frage.

(Berl. Zeit.=Halle.)

In ähnlicher Weise wird die Debatte fortgesetzt. Der Schluß des Vortrages des Abgeordneten Hansemann veranlaßt den Landtags=Kommissar, im Namen des Ministeriums folgende Erklärung abzugeben: Wir haben uns der Diskussion über diesen Gegenstand seither enthalten; nachdem aber eine Interpellation über den zur Tagesordnung gehörigen Gegenstand erfolgt ist, so sind wir gern bereit, nach dem von mir früher ertheilten Versprechen, so weit es möglich ist, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Es hat keinesweges in der Absicht des Gouvernements liegen können, bei Abfassung der Verordnung vom 3. Februar d. J. anzunehmen, daß die speziellen Bestimmungen der provinzialständischen Gesetze auch für den vereinigten Landtag geltend sein sollten. Sämmtliche Provinzial=Stände sind hier vereinigt und bilden den vereinigten Landtag; aber die Befugnisse der Provinzial=Landtage üben sie hier nicht, sondern nur dann, wenn sie zu den Provinzial=Landtagen berufen sind. Sie haben hier auch nicht die Interessen der einzelnen Provinzen zu vertreten, den einzigen Fall der Itio in partes nach Provinzen ausgenommen; und auch dann haben sie die Provinzial=Interessen nicht positiv, sondern nur negativ wahrzunehmen, d. h. sich gegen etwaige nachtheilige Beschlüsse der Mehrheit zu verwahren. Hieraus, wie überhaupt aus der ganzen Fassung der Verordnungen vom 3. Februar d. J., folgt, daß auch die Bestimmungen der Provinzial=Gesetze über die zur Fassung eines gültigen Beschlusses nöthige Zahl der Anwesenden hier nicht maßgebend sein können. Kaum glaube ich übrigens darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es unmöglich in der Absicht des Gouvernements liegen konnte, zu bestimmen, daß durch das Wegbleiben (zufälliges oder absichtliches) eines Viertheils der Mitglieder einer einzelnen Provinz die Beschlußnahme der ganzen Versammlung unmöglich gemacht, ja sogar durch Entfernung einer so kleinen Fraktion der Landtag selbst auf Wochen suspendirt werden könnte. Eine positive Bestimmung über die Anzahl der Mitglieder des vereinigten Landtages, welche anwesend sein müssen, um gültige Beschlüsse zu fassen, ist demnach in dem vorliegenden Gesetze nicht vorhanden. Welche Wünsche die Versammlung an Se. Majestät den König in dieser Beziehung zur Ergänzung des Reglements oder vielmehr des Gesetzes aussprechen wolle, das hat die Regierung zu erwarten.

Auch nach dieser Erklärung nehmen noch mehrere Redner das Wort, bis endlich die allgemeine Berathung geschlossen wird. Der Marschall stellt hierauf zuerst die Frage: ob die Meinung angenommen wird, daß der Gegenstand gar nicht in das Reglement gehört, sondern daß er eine gesetzliche Bestimmung für die Konstituirung der Landtage sei. Sofern diese Meinung von der Mehrheit angenommen wird, würden wir zu den ferneren Fragen nicht kommen; deshalb frage ich, ob sie Unterstützung finde.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz):

(Die Bewegung in der Versammlung ist so groß, daß der Redner von den Stenographen nicht verstanden wird.)

(Ruf zur Abstimmung.)

Nach nochmaliger Verlesung der Frage erfolgt die Abstimmung durch Zählen, wozu die Herren Ordner durch den Marschall aufgefordert werden.

Sekretär von Leipziger: 181 Stimmen haben sich für die Ansicht ausgesprochen, daß der Gegenstand nicht ins Reglement gehört; 319 Stimmen sind dafür, daß es ins Reglement gehöre.

Marschall: Da nun hier zwei Drittel der Stimmen nicht erforderlich sind, weil kein Petitum vorliegt, so werden wir weiter gehen. — Um Alles übersehen zu können, was beantragt worden ist, werden die einzelnen Vorschläge durchzugehen sein. Die einzelnen Anträge sind: Daß die Bestimmungen der Provinzial=Landtage festgehalten werden, resp. von Sr. Majestät erbeten werden mögen, wonach von jeder Provinz drei

Versammlung beschlußfähig sein soll. Daraus folgt, daß, wenn nur in einer Provinz drei Viertel nicht anwesend sind, die Versammlung nicht als vollständig gilt. Der zweite Antrag ist der, daß zwei Drittel, der dritte endlich, daß die Hälfte der ganzen Versammlung zur Beschlußfähigkeit nothwendig sei. Ich könnte jetzt die allgemeine Frage vorhergehen lassen, ob überhaupt eine Bestimmung über eine gewisse beschlußfähige Zahl gefordert werden soll.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich glaube, daß die Frage, ob die früheren Zustände für die Provinzial-Landtage zu Recht bestehen oder nicht, gar nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann. Es kann sich hier nur einfach darum handeln: soll in dieser Beziehung eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden? Wird diese Frage verneint, so fallen alle anderen weg. Wird sie bejaht, so kommen die verschiedenen Passus des majus ad minus und umgekehrt zur Sprache. Soll eine solche Bitte an Se. Majestät gerichtet werden? Dies ist die Frage, wie ich selbe beantrage.

Sekretär Dittrich verliest die Frage: „Soll eine Bestimmung von Sr. Majestät auf Festsetzung der Zahl, die zur gültigen Beschlußfassung beim vereinigten Landtag nothwendig ist, erbeten werden?“

Die Abstimmung liefert das Resultat, daß 250 Stimmen sich für die Bejahung der Frage, dagegen 247 erklären.

Referent von Katte: Der noch nicht vorgelesene Passus des Gutachtens fällt sonach bis ad 15 a. weg.

(Liest § 15 a. aus dem Gutachten vor.)

Ad § 15 a. wünscht ohne Spezial-Antrag die Abtheilung einstimmig,

daß die Bestimmung, — kein Mitglied dürfte von einem anderen Platze, als von der Rednerbühne das Wort ergreifen, aus dem Reglement entfernt, und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls, wie schon jetzt faktisch es sich gestellt habe, auch ferner überlassen werde, von welchem Platze aus der Redner sprechen solle, indem bei diesem Verfahren theils Zeitersparniß erzielt werde, theils bei dem Fortbestehen der jetzigen Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, Mitglieder, welche nur kurze Aeußerungen beabsichtigen, sich von denselben zuweilen völlig würden abhalten lassen.

Die Abtheilung hat ohne Spezial-Antrag sich namentlich durch die noch in diesem Augenblick individuell von mir ausgesprochene Ansicht leiten lassen, daß es nicht mehr als bringend nothwendig sowohl für das Geld-Interesse unserer Kommittenten, als für die Zeit überhaupt ist, daß wir unsere Aeußerungen etwas unter die Retorte bringen. Sodann möchte sich wohl Mancher, fußend auf die Nothwendigkeit dieser Abkürzung, abhalten lassen, hierher (auf die Rednerbühne) zu gehen, wenn er nur ein paar Worte zu sagen hat. Schon der Gang nimmt Zeit weg.

Marschall: Darf ich annehmen, daß die hohe Versammlung sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wenn Niemand dagegen ist, so nehme ich ihn als angenommen an.

Referent von Katte (verliest sofort den Antrag ad § 15 b.):

„Ad § 15 b. ebenmäßig ohne Spezial-Antrag erlaubt sich die Abtheilung einstimmig als wünschenswerth den Zusatz in Antrag zu bringen,

daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften, für diese Anmeldungen aber, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe, welches letztere in der Geschäfts-Ordnung nicht scharf genug ausgesprochen zu sein scheint.

Es lasse sich, so motivirt sie den Antrag, nicht wohl eine Gränze für früher entgegenzunehmende Anmeldungen finden.“

und äußert hierzu:

In der Abtheilung selbst ist Bezug genommen worden auf ein benachbartes großes Land, wo, nach den Zeitungs-Nachrichten, die Redner sich schon vor Tagesanbruch vor dem Thore des Schlosses Luxembourg einfinden und warten, bis es aufgemacht wird, ja, sie haben schon die Zeit auf den Bänken zugebracht, und um diese Gelegenheit auf den Bänken wird sich Niemand bringen wollen. (Heiterkeit.)

Nach einigen Zwischenreden verliest der Sekretär von Leipziger die Frage: ob von der hohen Versammlung der Vorschlag der Abtheilung, daß Anmeldungen zum Sprechen allein in und nie vor der Sitzung erfolgen dürften; angenommen werden soll.

Eine Stimme: Ob darüber eine Bitte an Se. Majestät gerichtet werden soll?

(Wird bejaht.)

Marschall: Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich aufzustehen.

(Dieser Vorschlag wird verworfen.)

Referent: Die zweite Frage ist folgende: ob für diese Anmeldungen, falls sie nicht zugleich eingehen, die Reihefolge nach der Anmeldung gesichert bleibe?

Marschall: Soll dies erbeten werden? Wer dafür ist, den bitte ich aufzustehen.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Abgeordn. Sommerbrodt: Ich erlaube mir nur die Frage, ob dadurch alle anderen Amendements niedergeschlagen sind. Ich habe nur den einzigen Zusatz vorgeschlagen: Verlangen mehrere Mitglieder das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihenfolge,

Marschall: Der Antrag ist zwar nicht angemeldet, ich werde aber dennoch fragen, ob er die nöthige Unterstützung findet. Er geht also dahin, daß, wenn Petitionen zur Berathung kommen, der Antragsteller nach dem Referenten immer zuerst das Wort erhält. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Er erhält hinreichende Unterstützung.)

Die Diskussion ergiebt, daß der Abgeordn. Sommerbrodt seinen Antrag nur als eine Bitte an den Herrn Landtags-Marschall vorgebracht hat.

Marschall: Darauf erwiedere ich, daß ich dies möglichst zu erfüllen suchen werde.

Abgeordn. Sommerbrodt: Ich bin vollkommen dadurch befriedigt.

Abgeordn. von Vincke: Ich habe mir erlaubt, einige Zusätze zu Litt. c. des § 15 vorzuschlagen, woran jetzt die Reihe steht. Es ist da in dem zweiten Absatz gesagt worden: Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen.“ Ich wollte vorschlagen, die Worte: „Auch kann der Marschall“, abzuändern in die Worte: „auch ist der Marschall verpflichtet“, und wollte ferner vorschlagen, was damit im engen Zusammenhange steht, daß dem Schluß: „zu berichten wünschen“, noch folgende Worte hinzugefügt würden, welche allerdings in mehrere einzelne Anträge zerfallen: „oder welche eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigen, das Wort außer der Reihe zu gestatten.“

Marschall: Der erste Theil des Amendements geht dahin, daß der Landtags-Marschall dem Referenten das Wort nicht nur geben kann, sondern daß er dazu verpflichtet ist. Findet dieser Antrag Unterstützung?

Abgeordn. von Kunheim: Ich kann mich dem nicht anschließen. Denn dem Herrn Marschall wird selbst daran liegen, die Debatte so viel als möglich zu verkürzen. Wenn er es jedoch für nöthig findet, so wird er dem Referenten das Wort nicht versagen. Wenn wir aber sagen: „er ist verpflichtet“, so kann uns der Referent furchtbar langweilen und wohl gar nicht aufhören zu sprechen. Daher stimme ich dafür, daß es so stehen bleibt, wie es hier steht.

Eine Stimme: Das Beispiel, wovon der Herr Antragsteller gesprochen hat, hinsichtlich seiner Person, gehört nicht in diesen Passus, denn er war nicht Referent.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Dies gehört eben wieder zu den Fällen, wo ich mir das Wort erbitte, um ein persönliches Mißverständniß berichtigen zu dürfen. Ich habe dies nicht als Referent erinnert, denn Referent kann ich nicht sein, weil ich nicht die Ehre habe, einer Abtheilung anzugehören, sondern ich habe nur damit sagen wollen — den zweiten Passus im Sinne habend —, daß der Marschall auch solchen Mitgliedern das Wort gestatten könne, welche etwas zu berichtigen wünschen. Ich habe nicht gesagt, daß ich mich in diesem Falle befunden hätte, sondern ich habe gesagt, daß jedes Mitglied in seinem Interesse das Wort verlangen kann, um solche persönliche Berichtigungen anzubringen, und eben so der Referent. Dies sind zwei verschiedene Fälle.

Marschall: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so stelle ich die Frage. In dem Reglement heißt es: „Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen.“ Ich richte nun die Frage an die hohe Versammlung: Soll der Marschall verpflichtet sein, dem Referenten jederzeit das Wort zu geben? Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand, wodurch Heiterkeit in der Versammlung entsteht.)

Marschall: Das zweite Amendement geht dahin, daß der Marschall verpflichtet sein soll, jedem Mitgliede das Wort zu geben, welches eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt.

Abgeordn. von Vincke: Ich bitte um Verzeihung. Es handelt sich nur darum, ob das Wörtchen „kann“ in „verpflichtet“ verwandelt werden soll; ob es der Fakultät des Marschalls überlassen bleiben soll. Dies ist ganz verschieden von dem Zusatze, den ich haben wollte, daß es jederzeit gestattet sein müßte, eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen; dies könnte auch allenfalls nicht in die Verpflichtung, sondern in die Fakultät des Marschalls gestellt werden. Ich habe darauf angetragen, zu setzen: „Der Marschall ist verpflichtet u. s. w.“ Dieses ist in Bezug auf den Referenten abgelehnt worden. Nun kommt der zweite Passus, ob der Marschall verpflichtet sein soll, den Mitgliedern, welche persönliche Berichtigungen anbringen wollen, das Wort zu ertheilen. Dies scheint mir die nächste Frage.

Marschall: Die Frage würde demnach sein: Soll der Marschall verpflichtet sein, jedem Mitgliede, welches eine Berichtigung in Bezug auf seine Person zu machen hat, das Wort zu geben? Wird dieses Amendement unterstützt?

(Es geschieht hinreichend.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich muß mich dagegen aussprechen. Wir würden dadurch, daß der Marschall hierzu verpflichtet sein soll, in weitläuftige Diskussionen verwickelt werden. Ich glaube, es wird genügen, wenn es in das Ermessen des Marschalls gestellt wird.

Marschall: Ich werde nun die Frage hierauf

Sekretär Dittrich: Soll der Schlußsatz bei c. dahin geändert werden: „Der Marschall ist verpflichtet, solchen Mitgliedern, welche über Bemerkungen, die sich auf ihre Personen beziehen, Berichtigungen machen wollen, außer der Reihe das Wort zu ertheilen?“

Marschall: Die Mitglieder, welche diese Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Es ist keine Majorität dafür vorhanden.

Darf ich den Abgeordneten von Vincke bitten, den noch unerörterten Theil seines Amendements vorzutragen?

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Der letzte Antrag, welchen ich jetzt zu erörtern habe, zerfällt auch wieder in zwei Theile. (Gelächter.)

Ich kann mir nicht erklären, was die Heiterkeit der Versammlung erregt hat; ich theile sie in diesem Augenblick, denn Heiterkeit steckt an, aber ich habe mir nicht erklären können, worüber wir eigentlich lachen. Ich habe beantragt, daß der Marschall verpflichtet sein soll, solchen Mitgliedern, welche Ueberschreitungen der Tagesordnung zu rügen haben, das Wort zu geben, und ich habe mir erlaubt, einen bereits vorgekommenen Fall anzuführen. Bei Rügen einer Ueberschreitung der Geschäftsordnung findet wieder ein Unterschied statt, ob es in der Fakultät des Marschalls liegt, dies zu gestatten, oder ob derselbe dazu verpflichtet ist. Es scheint mir das Letztere wünschenswerth zu sein, da Ueberschreitungen der Geschäftsordnung der Aufmerksamkeit des Marschalls entgangen sein können und wir Alle ein wesentliches Interesse dabei haben, darauf zu halten, daß die Bestimmungen derselben stets beachtet werden. Denn die Geschäftsordnung bildet eine Schutzwehr der Majorität gegenüber der Minorität, und überhaupt eine Schutzwehr jedes Einzelnen der Versammlung gegen Ueberschreitungen, die, ungeachtet der größten Aufmerksamkeit des Marschalls, doch vorkommen können, zumal in einer Versammlung von 600 Personen. Daher erscheint es mir angemessen, daß gesagt werde: „der Marschall ist verpflichtet, hierüber das Wort zu ertheilen.“

Marschall: Ich richte die Frage an die Versammlung: ob sie dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): So sehr ich Bedenken getragen habe, die beiden ersten Amendements zu unterstützen, weil sie mir nicht wesentlich und bedeutend genug zu sein schienen, so halte ich dieses doch für eins von der höchsten Wichtigkeit.

(Von der Tribüne, welche er auf Verlangen betritt.)

Ich halte dieses so eben angebrachte Amendement von der höchsten Wichtigkeit, nicht allein aus den von dem Antragsteller angegebenen Gründen, sondern auch aus dem kurz zu erwähnenden Umstande, daß dadurch, daß die Rüge einer Ueberschreitung des Reglements nicht in demselben Augenblicke erfolgen kann, wo das Reglement verletzt worden ist, Folgen für die Versammlung entstehen können, die durch nichts zu repariren sind. Es können bei der Abstimmung die wesentlichsten Nachtheile für die Versammlung eintreten, und ich glaube nicht, daß es in die Fakultät des Marschalls gelegt werden dürfe, sondern daß er verpflichtet sein muß, diejenigen, welche ihn auf etwas aufmerksam machen wollen, zu hören.

Abgeordneter Hansemann: Es wird auch in allen übrigen parlamentarischen Versammlungen so gehalten, daß, wenn man über eine Ueberschreitung der Geschäfts-Ordnung zu klagen hat, sofort das Wort erhalten muß.

Marschall: Ich werde nun die Frage darauf stellen.

(Der Sekretär Abgeord. Dittrich verliest diese Frage.)

Sie lautet: Soll der Marschall verpflichtet sein, demjenigen daß Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäts-Reglements zu rügen beabsichtigt?

Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es ist mit großer Majorität angenommen.

Abgeordneter Freiherr von Vincke: Den letzten Theil des Zusatzes, den ich vorzuschlagen mir erlaubte, habe ich bereits vorzulesen, mir gestattet. — Mein Amendement zerfällt in zwei Theile, in den Antrag auf Vertagung und auf sofortige Abstimmung.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Nach wenigen Worten einiger Abgeordneten spricht: Sekretär Dittrich: Das Amendement des Abgeordneten von Vincke zerfällt in zwei Theile, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß jeder Theil besonders zur Abstimmung komme. Daher würde die erste Frage folgende sein: Soll der Antrag auf Vertagung der Sitzung, wenn er durch 24 Stimmen unterstützt worden ist, zur Abstimmung kommen?

Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieses Antrags sind, bitte ich aufzustehen. — Zwei Drittheile sind nicht vorhanden, aber die einfache Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Sekretär Dittrich: Die zweite Frage ist: Soll dem Antrage auf Abstimmung stattgegeben werden, wenn solcher durch 24 Stimmen unterstützt und bei der hierauf zu stellenden Frage von der Majorität bejaht worden ist?

Marschall: Es soll also nicht von dem Marschall, sondern von der Versammlung abhängen, wenn abzustimmen sei. Wenn auf Abstimmung gedrungen wird, und 24 Stimmen unterstützen einen solchen Antrag, so soll der Marschall die Versammlung fragen, ob sie die Abstimmung verlange, und wenn dies der Fall ist, so soll er die Debatte schließen.

Der Antrag findet keine Majorität.

Referent Abgeordn. von Katte liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad § 15 g vor:

„Ad 15 g petirt der Abgeordnete Hansemann die Ergänzung von Bestimmungen über eine feste Tages-Ordnung.

Die [illegible]

bereits seine Absicht gegen die Versammltung ausgesprochen, dieselbe von den Gegenständen der nächsten Berathung im voraus in Kenntniß setzen zu wollen, was auch in der That wegen der nöthigen Vorbereitung unumgänglich erscheint."

Es haben sich nun noch Meinungen dahin geäußert, auf welche Weise die Notification geschehen soll. Einige haben eine Bemerkung auf den Einladungskarten vorgeschlagen, Andere sogar das Anheften eines Zettels am Pulte des Landtags-Marschalls. Es findet sich allerdings das Anheften der Tages-Ordnung in anderen deutschen Kammern. Was nun als das Zweckmäßigste der Art gefunden wird, muß natürlich der hohen Versammlung überlassen bleiben.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Es ist gestern bereits zu § 13 Beschluß darüber gefaßt worden, wo die Bestimmung vorgelegen, welche der Referent vorgelesen oder wenigstens darauf Bezug genommen hat. Die Versammlung hat hierauf zu § 13 fast einstimmig beschlossen, daß die Tagesordnung mündlich angekündigt und auf Einladungskarten bemerkt werde, nachdem ich den letzten Theil meines Antrags zurückgenommen hatte.

Referent von Katte: Es ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen, deshalb habe ich es hier erwähnt.

Abgeordn. von Saucken: Ich möchte mir die Erlaubniß erbitten, nochmals auf Punkt d zurückzukommen. Es heißt dort: „das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig." Es ist dazu eine Petition eingegangen, und ich glaube, daß wir die Sache auf dem kürzesten Wege abmachen können. Wir haben in unserer Mitte mehrere, welche der deutschen wohl soweit mächtig sind, daß sie uns verstehen und mit uns sprechen können. Aber etwas ganz Anderes ist es auf der Rednerbühne, wo nicht Jedem augenblicklich das Wort in der fremden Sprache zu Gebote steht. Es ist daher der Antrag gestellt worden, daß solchen Mitgliedern gestattet werde, ihre Reden schriftlich abzufassen und zu verlesen. Ich glaube, wir brauchen nicht erst in eine große Diskussion darüber einzugehen, sondern der Herr Landtags-Marschall könnte die Frage sogleich zur Abstimmung bringen.

Marschall: Es ist darüber von dem Herrn Abgeordneten von Zakrzewski eine Petition hier eingereicht worden. Später hat der Herr Abgeordnete gewünscht, daß die Petition von mir zurückgenommen und ihm gestattet werde, sie bei diesem Paragraphen als Amendement anzubringen. Es ist hier gerade der Ort dazu, und ich bitte den Herrn Antragsteller, seinen Vortrag darüber zu halten.

Abgeordn. v. Zakrzewski: Antrag zu § 15 d., daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werde, ihre Reden abzulesen. Meine Herren, ich hoffe, daß der von mir gestellte Antrag bei der hohen Versammlung auf kein Bedenken stoßen werde. Jeder Mensch denkt in seiner Muttersprache und hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er in einer anderen Sprache sich expektoriren soll. Dieses betrachtet, darf es in dieser Versammlung nicht unerwogen bleiben, daß eine große Anzahl der Mitglieder derselben, welche der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, um den Vortheil kommt, an der Debatte Theil zu nehmen.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung?

(Fast alle Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung ist so zahlreich, daß ich vielleicht ohne weitere Abstimmung annehmen kann, der Antrag ist genehmigt.

(Einstimmig: Ja.)

Abgeord. Frhr. v. Vincke: Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, daß § 15g. ausfallen möge. Es ist darin gesagt:

g) Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.

Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß es ganz unmöglich ist, vor der Sitzung zu wissen, welches Amendement man im einzelnen Falle zu stellen beabsichtigt. Das hängt von dem Laufe der Debatte ab, und diese Bestimmung des Reglements würde daher voraussetzen, daß bereits Jeder seine Ansicht fast mit in die Versammlung bringt, und daß die Versammlung schon vor der Debatte vollständig mit sich im Reinen ist. Es wird jedes Mitglied Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken, daß die Debatte wesentlichen Vortheil hat, daß die Ansichten modifizirt werden, und daß man andere Ansichten mit nach Hause bringt, als man von Hause mit in die Versammlung gebracht hat. Es scheint mir deshalb nöthig zu sein, daß jedem Mitgliede das Recht unbenommen bleibt, und daß es ihm freistehen muß, während der Sitzung Anträge zu stellen. Dies veranlaßt mich, zu beantragen, daß § 15 g in Wegfall gebracht werde.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt?

(Zahlreich unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ich habe bisher noch nicht ein einziges Mal das Wort ergriffen, um das Reglement in seinen einzelnen Bestimmungen zu vertheidigen, weil es die Ansicht des Gouvernements gewesen ist, die Erfahrung darüber walten zu lassen. In diesem Versammlungen geschöpften Erfahrungen die Ansicht hervorgegangen ist, daß, wenn jede im Laufe der Diskussion sich entwickelnde Ansicht irgend eines Mitgliedes bei einer Versammlung von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden kann, eine Zeit erfordert wird, welche alle Grenzen übersteigt. Deshalb hat das Gouvernement vorgeschlagen, in dieser Beziehung anzuordnen, daß Jeder, der einen Gesetzes-Vorschlag, wie er gestellt ist, nicht annehmen oder verwerfen will, und deshalb einen abändernden Zusatz in Vorschlag bringt, diesen vorher ankündigen muß. Es hat aber auch in Erwägung gezogen werden müssen, daß allerdings im Laufe der Diskussion Fälle vorkommen können, wo es höchst wünschenswerth ist, über ein improvisirtes Amendement die Ansicht der Versammlung zu vernehmen. Daher ist dieser Fall in die discretionäre Gewalt des Marschalls gestellt. Die vorgeschlagene Streichung dieses ganzen Passus muß ich als einen für die Zeit-Oekonomie der hohen Versammlung sehr gefährlichen Vorschlag bezeichnen. Denn wenn jede im Laufe der Verhandlung sich entwickelnde Idee von 600 Personen zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden kann, welchen Erfolg wird dies haben? Ich bitte dabei zu erwägen, daß unter 600 Personen immer einige besonders Ideenreiche und Solche sein werden, die ihre Meinung vorzugsweise gern zur Abstimmung und Beschlußnahme bringen. Die Sorge vor großer Zeitverschwendung ist es demnach allein gewesen, welche das Gouvernement bestimmt hat, einen solchen Passus vorzuschlagen, und welche mich heute bestimmt, der hohen Versammlung dringend zu empfehlen, in ihrem eigenen Interesse (nicht im Interesse des Gouvernements) keine Anträge auf Abstellung dieser Bestimmung zu formiren.

Abg. von Diebitsch: Ganz in dem Sinne, wie der kgl. Herr Krmmissar sich ausgesprochen hat, wollte ich allerdings auch den Vorschlag des geehrten Mitgliedes aus Westfalen insoweit amendiren, daß ich der Versammlung wenigstens einen Schutz vor ungehörigen Amendements verschaffen wollte. Ich wollte deshalb in Vorschlag bringen, daß, wenn auch nicht zu verneinen ist, daß ein Vorschlag, der von 24 Mitgliedern unterstützt ist, zur Abstimmung kommen muß, doch wenigstens jeder Vorschlag, jedes Amendement, welches von weniger als 20 Mitgliedern, z. B. nur von 10, unterstützt wird, in eine Ordnungsstrafe genommen werde.

(Allgemeines Gelächter, Heiterkeit und Aha-Ruf, dann das Zeichen mit der Glocke.)

Daß mein Amendement nicht abzuviel Anklang finden würde, habe ich erwartet, daß ich aber auch berechtigt bin, einen Schutz der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen, damit sie nicht mit allzuvielen ungehörigen Amendements in Anspruch genommen und die Zeit nicht verletzt werde, das glaube ich auch, und ich bin es mir und der Versammlung schuldig.

Marschall: Es ist zwar ein nicht vorher angekündigtes Amendement gestellt worden, indessen trage ich kein Bedenken, zu fragen, ob es Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt.)

Abgeordn. von Diebitsch: Ich habe nicht gehofft, daß es unterstützt werden wird.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich verkenne gar nicht das Gewicht der Erwägungen, von denen der königliche Herr Kommissar so eben gesagt hat, daß sie das Gouvernement veranlaßt hätten, diese Bestimmung in das Reglement aufzunehmen. Auf der anderen Seite scheint mir aber auch, wenn wir den Paragraphen so stehen lassen, wie er hier steht, zu viel in die discretionaire Gewalt des Landtagts-Marschalls gelegt zu sein, indem seiner Beurtheilung allein anheimgegeben werden soll, ob ein Amendement von solcher Wichtigkeit ist, daß es ausnahmsweise noch in Erwägung gezogen werden soll oder nicht. Ich würde, obgleich ich gegen das Amendement bin, doch der Meinung sein, daß es nothwendig sei, eine Aenderung in den Passus stattfinden zu lassen. Es würde heißen: „Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden in der Regel in Erwägung genommen."

Dieses Amendement erfährt im Laufe der Diskussion so vielfache Modifikationen, daß es nothwendig ist, dasselbe im Zusammenhange mit dem ganzen § zu wiederholen.

Abgeordn. von Auerswald: Danach würde der Paragraph heißen: „Neue, zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten und ist dazu verpflichtet, wenn die Marjorität der Versammlung es verlangt."

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche das so eben gestellte Amendement annehmen wollen, aufzustehen.

(Es erheben sich mehr als zwei Drittel der Versammlung.)

Referent Abgeordn. von Katte liest aus dem Gutachten der Abtheilung ad. § 15 h vor:

„Ad § 15 h finden beide Petenten, Hansemann und Aldenhoven, die discretionaire Gewalt des Marschalls zur Unterbrechung der Redner zu weitgreifend, und pflichtet ihnen die Abtheilung in diesem Punkte wiederum einstimmig bei, indem sie beantragt:

jene Bestimmung dahin zu modifiziren, daß der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sei, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden, ich habe aber noch ein Unter-Amendement dazu gestellt. Ich wollte vorschlagen, daß gesagt würde: „Der Marschall ist berechtigt und verpflichtet u. s. w.", und zwar im Interesse des Landtags-Marschalls, weil es ihm dann, wenn er dazu verpflichtet ist, weniger unangenehm sein muß, den Redner zu unterbrechen, sobald dieser von der Frage abschweift, und ihn zu erinnern, daß er bei dem Gegenstande der Verhandlung bleibe; ich halte es aber auch im Interesse der betreffenden Mitglieder selbst für wünschenswerth, daß diese Verpflichtung stattfinde.

Abgeordn. von Thadden: Ich bitte die hohe Versammlung um geneigtes Gehör von etwa 4 Minuten.

(Pause.)

Meine Herren! Ich bin sonst nur gewöhnt, das Wenige, was ich zu sagen habe, von dem Zettel abzulesen. Ich könnte also hier wohl der vierte Redner sein, der mit seiner Rede verunglückt.

Was ich zu sagen habe, ist Folgendes: Ich bin entschieden für den Gesetzentwurf und gegen den Vorschlag der verehrlichen Abtheilung. Die Gründe sind schon zum Theil von verschiedenen Rednern hervorgehoben worden, die hier über die vielen Worte gesprochen haben, die an dieser Stelle oft verschwendet werden. Namentlich ist gestern Morgen unter großem Beifalle der Versammlung von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin von den vielen „unnützen Worten" gesprochen worden. Ich möchte nur im ganz Allgemeinen darauf zurückkommen. Meine Herren! Es ist von den Ungarn das herrliche Beispiel angeführt worden, mit welcher Begeisterung sie sich um ihre Kaiserin und Königin Maria Theresia versammelt haben. Ich möchte dem gegenüber ein anderes Beispiel aufstellen, wie langsam und schwerfällig sich ein parlamentarischer Körper bewegen kann, und das ist der Reichstag zu Regensburg. Auf Grund der dort bestehenden Ordnung beauftragte König Friedrich der Große seinen Gesandten daselbst, er solle mit Queruliren, Protestiren, Vortragen und Vorlesen so lange anhalten, bis er, der König, ganz Sachsen besetzt haben würde. Nach diesem Beispiel habe ich nichts mehr zu sagen und bitte dringend, daß es bei der Bestimmung des Gesetzes § 15 h. bleibt.

Marschall: Abgesehen von dem Vorschlage, daß die Worte „und verpflichtet" einzuschalten seien, hat die Abtheilung einen Vorschlag gemacht, der auch ohne diese Worte bestehen könnte. Also erfolgt nun die Frage, wie die Abtheilung sie gestellt hat.

Referent Abgeordn. von Katte: Soll der Marschall nur zur Unterbrechung des Redners berechtigt sein, so oft zur Aufrechthaltung der Bestimmungen des allerhöchsten Reglements über den Geschäftsgang beim vereinigten Landtage er es nöthig findet?

Marschall: Soll der Zusatz gemacht werden: „wenn er es zur Aufrechthaltung des Reglements für nöthig findet?"

Abgeordn. von Auerswald: Wenn ich den Zusatz recht verstanden habe, soll er so viel besagen: so oft der Marschall es zur Leitung der Debatte für nöthig findet.

Marschall: Diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es ergiebt sich bei der Abstimmung keine Majorität.)

Jetzt fragt es sich, ob das Wort „verpflichtet" hinzukommen soll? Der Herr Sekretär wird die Frage verlesen.

Sekretär Dittrich: Soll bei Litt. h hinter dem Worte „berechtigt" gesetzt werden „und verpflichtet"?

Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Nur wenige Mitglieder erheben sich.)

Wir gehen also weiter.

Referent Abgeordn. von Katte liest ad § 16 des Gutachtens vor:

Ad § 16 petiren die beiden genannten Abgeordneten, unterstützt von der Einstimmigkeit der Abtheilung, die Normirung eines Prinzips, für die Reihefolge der zu stellenden Fragen. Der Abgeordnete Aldenhoven wünscht dies Recht allein der Versammlung zuständig. Es hält die Abtheilung dies jedoch um deswillen nicht für angemessen, weil bereits die kurze Erfahrung gegenwärtigen Landtages, die Einigung der zahlreichen Versammlung über diesen Punkt, als höchst schwierig und zeitraubend charakterisirte.

Dagegen erlaubt sich die Abtheilung im Allgemeinen auf den durch langjährigen Gebrauch bewährten Usus des englischen Parlaments hinzuweisen.

Nach den von Sachkundigen eingezogenen Berichten findet sich dieser Usus in keinem englischen Gesetze, wohl aber in dem § 35 des Reglements für die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs Hannover, vom 26. September 1833 (Hannoversche Gesetzsammlung S. 339), genau aufgezeichnet.

Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

„Jedes Mitglied kann Verbesserungen der gestellten Fragen in Vorschlag bringen, über welche Verbesserungsanträge zuerst also abgestimmt wird, daß die Frage, ob der ganze Antrag genehmigt werden soll, unentschieden bleibt, bis er durch alle angenommenen Verbesserungsanträge so modifizirt worden, als die Stimmenmehrheit bestimmt hat. Eben so wird über einen Hauptantrag nur erst dann abgestimmt, wenn über alle zu demselben gemachten Verbesserungen entschieden worden. Die einzelnen Verbesserungen werden nach der Zeitfolge, worin sie bei der Berathung

Verbesserungen entschieden ist, so wird über den ganzen Antrag mit Ja und Nein abgestimmt. Die Behauptung, man habe die gestellte Frage oder ihren Umfang mißverstanden, berechtigt nicht zur Wiederaufnahme der Sache, nachdem bereits gestimmt worden.

Läßt der ursprüngliche Proponent seinen Antrag vor der Abstimmung fallen und wird derselbe von einem Anderen aufgenommen, so kommt er nichtsdestoweniger in der ursprünglichen Reihenfolge zur Abstimmung."

Der Mangel an Erfahrung, der hier recht wesentlich zu berücksichtigen ist, hat die Abtheilung veranlaßt, auf das englische Verfahren, als den ältesten parlamentarischen Usus, zurückzugehen. Ich muß die Abtheilung verwahren, damit man sie nicht beschuldige, sie habe eine Nachäffung anderer Länder bezwecken wollen, wovon wir uns recht fern halten müssen. In den englischen Gesetzen findet sich über den parlamentarischen Gebrauch, weil er ein reiner Usus ist, nirgends etwas aufgezeichnet. Ich fand mich veranlaßt, in der königl. Bibliothek Recherchen darüber anzustellen, und der Herr geheime Regierungsrath und Ober-Bibliothekar Pertz gab mir die Auskunft, daß man mit Hülfe der Quellen, wie wir sie nicht haben, bei Berathung des jetzt verworfenen hannoverschen Geschäfts-Reglements von 1833 dahin gelangt sei, daß der Paragraph dieses Reglements so habe hingestellt werden können, wie er sich darin befand. Es läßt sich also vermuthen, daß er den englischen Parlaments-Usus vollständig und erschöpfend darstellt.

Nach beendigter Debatte formulirt Sekretär Dittrich die Frage: „Soll eine Aenderung des Reglements in Bezug auf die Reihenfolge der zu stellenden Fragen erbeten werden?"

Marschall: Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Majorität ist dafür, daß keine Abänderung erbeten werden soll.)

Referent von Katte: (Liest ad § 17 des Gutachtens vor):

Ad § 17 in fine wünschen beide oftgenannten Petenten, die Fassung der Gesetz-Entwürfe der Berathung der Stände unterworfen zu sehen, und stimmte die Abtheilung ihnen insoweit unanimiter bei

> daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetz-Entwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Die Abtheilung hegt, dies motivirend, nämlich die Besorgniß, daß ein Verbot, auf die Fassung einzugehen, so absolut hingestellt, wie im § 17 des jetzt gültigen Reglements, den Landtag zum Nachtheil der Sache zu sehr in seinen Berathungen beschränken könne, weil sich gar wohl Fälle denken ließen, in welchen die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetz-Entwurfs zusammenfalle und dann möglicherweise zu Inkonvenienzen führende Undeutlichkeiten erwüchsen, welche, wie dies bei der neueren Legislatur nicht selten der Fall gewesen, sofortige Erklärungen und Nachträge nöthig machen würden.

§ 17 des Reglements sagt:

> „Die Fassung der an den vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen."

Die Abtheilung hat sich keinesweges darüber fortgesetzt, daß es eine sehr schwierige Sache sei, ein Gesetz deutlich und präcis zu fassen, sie hat sogar geglaubt, andeuten zu müssen, daß trotz der im Staatsrathe angeordneten Fassungs-Kommission die jetzigen Gesetze sehr häufige und schnell folgende Interpretationen hervorrufen; sie muß also daraus schon schließen, daß es sehr schwer ist, die richtige Fassung der Gesetze zu bewirken.

(Mehrere Stimmen: Abstimmung!)

Eine Stimme: Es scheint mir zu einer Bitte an Se. Majestät den König in diesem Punkte keine hinreichende Veranlassung vorzuliegen, und wenn einzelne Fälle vorkommen, daß Dunkelheiten in der Gesetzes-Fassung enthalten sind, die auf den materiellen Inhalt Bezug haben, so ist es meines Erachtens unbedenklich, daß der vereinigte Landtag auch insoweit auf die Fassung eingehen und Vorschläge machen kann; weiter aber die Befugnisse des Landtages auszudehnen, glaube ich, liegt keine Veranlassung vor. Es würde sogar zu größeren Weiterungen und zu Zeitverlust führen, wenn wir auf die Fassung außer in den bezeichneten Fällen eingehen wollten.

Abgeordn. Steinbeck: So große Mühe wir uns auch geben, irgend einen Gesetz-Entwurf zu amplifiziren oder Modifikationen vorzuschlagen, und so glücklich unsere Vorschläge sein mögen, den Beifall und die Zustimmung Sr. Majestät des Königs zu erlangen, so wird dennoch auch immer die Praxis, der Usus, nebenbei seine unverjährbaren Rechte eben so bei uns, wie in allen anderen großen Versammlungen behaupten. Der Nachsatz des § 17 scheint auf den ersten Anblick allerdings bedenklich, wenn die Fassung der Gesetze, die so oft mit ihrem Stoffe eng verbunden, eng verwachsen ist, von der Berathung des Landtages ausgeschlossen sein sollen. Aber die Praxis hat ihr Recht schon jetzt geltend gemacht; es ist von Seiten des Gouvernements durch den Herrn Landtags-Kommissarius mit der größten Bereitwilligkeit bei dem Gesetz-Entwurf über die Ausschließung und Suspensionen der ständischen Rechte eingewilligt werden, daß das Gouvernement bei Sr. Majestät dem Könige geneigt sein werde, zu befürworten, daß sowohl die Fassung des Titels dieses Gesetzes geändert, als auch, daß Abänderungen des Gesetzes selbst hervorgerufen würden. Es ist aus diesem Vorfalle schon zu entnehmen, daß der Schlußsatz des § 17 nur darauf hinzweckt, eine Kritik des Stylistischen in den Gesetzes-Fassungen zu vermeiden und dem Landtage nicht die Last aufzubürden, in eine solche Kritik sich zu verwickeln. Dies ist der Stellung und dem Verhältnisse des Landtages um so mehr angemessen, als ja kein Gesetz fertig, wie bei dem Parlament, aus ihm hervorgeht und nur der Bestätigung Sr. Majestät unterlegt wird, sondern die Beschlüsse des Landtages demnächst erst von Seiten der höchsten Staatsbehörde noch erwogen werden und von Sr. Majestät dem Könige vermöge souverainer Gewalt nur in so weit angenommen werden, wie es in der Weisheit Sr. Majestät zweckmäßig und dienlich befunden wird. Deshalb scheint mir der Nachsatz des § 17 ganz unverfänglich und, wenn die verehrte Abtheilung des Landtages hierbei einen sehr zweckmäßig scheinenden Vorschlag gemacht hat, dieser Vorschlag derselben nicht erheblich, wenn die Ansicht, die ich ausgesprochen habe, die richtige ist.

Abgeordn. Hansemann: Da ein Widerspruch gegen den von mir ausgegangenen, von der Abtheilung einstimmig angenommenen Antrag erhoben worden ist, so sage ich wenige Worte zu dessen Unterstützung. Die Erfahrung hat hier erwiesen, daß diese hier im Reglement enthaltene Vorschrift faktisch nicht gehalten wird, daß der Landtag allerdings schon Veranlassung gefunden hat, auf die Berathung von Fassungen einzugehen. Das scheint mir auch nicht anders möglich zu sein, denn Fassung und Inhalt ist in manchen Fällen nicht wohl zu trennen. Also gerade, weil die Ausführung dieses Verbots sich in der Praxis schon als unthunlich erwiesen hat, glaube ich, daß die Versammlung wohl thun wird, auf eine Abänderung anzutragen, und diese Abänderung geht nun gerade nicht weiter, als nothwendig ist, nämlich dahin, daß nun dem Landtage gestattet sein möge, auch die Fassung zum Gegenstande der Berathung zu machen, wenn er eine Veranlassung dazu findet.

Abgeordn. Sattig: Meine Herren! Die Fassung ist nichts als die Redaktion des Gesetzes, und so hohe Achtung ich vor den Fähigkeiten der Versammlung habe, glaube ich doch, daß die Redaktion durch fast 600 Köpfe keine ganz glückliche sein würde, wenigstens hat die Erfahrung der anderen Länder dahin geführt, daß Gesetze, die aus den ständischen Versammlungen redigirt hervorgegangen sind, nachher vor den Gerichtshöfen eben wegen der Fassung nicht besonderen Beifall gefunden haben. Ich glaube, daß die Redaktion allemal glücklicher aus einer Hand hervorgeht, und es nur darauf ankommt, den Grundsatz hinzustellen, der im Gesetze ausgesprochen werden soll. Deswegen stimme ich dem Mitgliede aus Sachsen bei, welches sagte, sobald die Fassung des Gesetzes einen Einfluß auf den Sinn hat, so würde die Fassung eben aufhören, blos Fassung zu sein, und von der Versammlung abgeändert werden können. Das ist der Grundsatz, den wir in dem Gesetze niederlegen, und dies wird uns zu jeder Zet freistehen. Wenn ein Mitglied aus der Rheinprovinz erklärte, daß die Erfahrung dafür spreche, daß wir schon jetzt Fassungen einer Berathung unterworfen hätten, so widerspreche ich dem; ich bin der Meinung, daß dies nur in den Fällen vorgekommen ist, wo mit der Fassung eine Aenderung des Sinnes verbunden war. Darum stimme ich für Beibehaltung des § 17 in seiner ursprünglichen Gestalt.

(Der Abgeordnete Tschocke meldet sich zum Worte, viele Stimmen rufen laut zur Abstimmung; der Abgeordnete Tschocke betritt die Rednerbühne; großer Lärm.)

Marschall: Der Abgeordnete will nur wenige Worte bemerken.

Abgeordn. Tschocke: Meine Herren! Ich muß mich für den Vorschlag, der von der verehrten Abtheilung gemacht worden ist, zu diesem Paragraphen erklären, und wenn ein Mitglied der Provinz Schlesien sich deshalb dagegen erklärt hat, weil der Landtags-Kommissar bei einzelnen Fällen uns die wohlmeinende Zusicherung gegeben hat, daß seitens des Gouvernements gegen den einen oder anderen Vorschlag nichts eingewendet, vielmehr solchem mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird, so kann ich daraus nicht entnehmen, daß das Gouvernement

(Unruhe in der Versammlung.)

damit diejenige Erklärung ausgesprochen hat,

(Großer Lärm; es wird mit der Klingel das Zeichen zur Ruhe gegeben.)

daß dies für alle Fälle, die noch vorkommen können, anwendbar sein werde, und darum halte ich für nöthig, daß dieser Vorschlag angenommen wird. Ich gebe zu, daß wir gesetzliche Bestimmungen genug haben, aber, meine Herren, wir sprechen immer von gesetzlichem Boden, warum also nicht für diesen Fall, eine Bestimmung, die nützlich und nothwendig zugleich ist

(Wiederholtes Getrommle.)

Darum glaube ich im Interesse unserer Verhandlungen, daß wir an Se. Majestät die beantragte Bitte richten müssen.

Abgeordn. Sattig: Darf ich eine persönliche Berichtigung aussprechen? Ich habe nicht davon gesprochen, daß wir die von uns bewirkte Veränderung der Fassung der Gunst des Landtags-Kommissars zu danken gehabt haben, sondern ich habe es als ein Recht der Versammlung in Anspruch genommen.

Landtags-Kommissar: Ich mische mich nur deshalb in die Debatte, weil mein Name mehrmals angerufen ist. Es ist mir dabei eine Ehre wiederfahren, die mir nicht gebührt. Ich habe dem Landtage überhaupt keine Erlaubniß, keine Indulgenzen zu geben und darf also auch nicht meine Zustimmung zu Verletzungen des Reglements ertheilen. Eine solche Verletzung hat aber meines Wissens nicht stattgefunden, wenn man dem Schlußsatze des Paragraphen, wie es seitens des Gouvernements bei Vorlage des Gesetzes geschehen, die engste Bedeutung giebt. Sobald die Fassung mit dem materiellen Inhalte des Gesetzes in nähere Verbindung tritt soll dem Landtage die Befugniß nicht bestritten werden, auch die Fassung zu kritisiren und eine anderweite vorzuschlagen.

Wenn aber die Fassung nicht damit in Verbindung steht, wenn es sich um bloße stylistische Bemerkungen handelt, dann hat das Gouvernement geglaubt, die hohe Versammlung damit nicht behelligen zu dürfen; es hat geglaubt, daß dies für eine so große Versammlung eine unnöthige und unpraktische Mühe wäre.

Die Aufnahme der betreffenden Stelle ist besonders dadurch veranlaßt, daß auf einem Provinzial-Landtage die Sitte eingeführt war, den proponirten Gesetzeu neue Gesetz-Entwürfe nach den Anträgen der Stände zu substituiren, also mit einer ganz neuen Redaction sich zu befassen. Das Gouvernement hat andeuten wollen, daß dies nicht die Aufgabe des vereinigten Landtags sei. Deshalb befinde ich mich in der Lage, erklären zu können, daß das Gouvernement nicht im entferntesten dabei interessirt ist, ob der Passus unverändert stehen bleibt oder der Zusatz der Abtheilung angenommen wird; indem in dem einen, wie in dem anderen Falle der Ansicht und Tendenz des Gouvernements vollständig entsprochen wird.

Eine Stimme: Bravo!

Marschall: Ich schließe die Diskussion, und es wird die Frage auf Annahme des Vorschlages, den die Abtheilung vorgeschlagen hat, gestellt werden.

Referent: In dem Gutachten der Abtheilung heißt es: daß die entschiedene Bitte ausgesprochen werde, Se. Majestät der König möge dem Landtage gestatten, da Vorschläge wegen einer anderweitigen Fassung der Gesetz-Entwürfe zu machen, wo er zu solchen Veranlassung fände.

Abgeordneter von Auerswald: Darf ich mir erlauben, in Bezug auf die Fragestellung etwas zu sprechen? Es scheint mir, als wenn das angeführte Motiv, daß der Landtag nicht von Anträgen, die die Fassung betreffen, ganz ausgeschlossen sei, nicht vollständig wieder gegeben wäre, und dies zu der Meinung verleiten könnte, als hätten die, welche für das Motiv der Commission stimmen, die Absicht, den Landtag bei der Redaktion zu betheiligen. Ich glaube, der Sinn der Meisten, die dafür gesprochen haben, ist nur der, daß die Fassung des Paragraphen deshalb bedenklich sei, weil darin steht: „Die Fassung bleibt von der Berathung und Abstimmung ausgeschlossen," daß also in keinem Falle auf die Fassung, selbst wenn sie mit dem Sinne in naher Verbindung steht, eingegangen werden könnte. Der Herr Landtagskommissar hat zwar die Sache anders hingestellt, und ich glaube auch kaum, daß es anders möglich ist: aber ich muß doch darauf zurückkommen, daß in der Fassung des § 17 eine Undeutlichkeit liegt, wenn der Antrag durchfallen sollte, einen zweiten dahin zu stellen, daß der § 17 in der von mir angedeuteten Art amendirt werde.

Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, mich deutlich zu machen.

Marschall: Zuvörderst bin ich verpflichtet, über den Antrag der Abtheilung abstimmen zu lassen. Ich behalte mir vor, dann noch den so eben gehörten Vorschlag zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen, welche für die Bejahung der eben verlesenen Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Eine Stimme verlangt nochmalige Verlesung des Antrages; der Referent verliest denselben noch einmal.)

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen. Zwei Drittheile sind sicher nicht vorhanden. Es ist noch ein anderer Vorschlag gemacht worden.

Landtags-Kommissar: Dürfte ich vielleicht fragen, ob diese zweite Diskussion dadurch beseitigt werden könnte, wenn ich im Namen des Gouvernements erklärte, daß es sehr gern bereit sei, bei der anderweitigen Fassung dieses Paragraphen eine weniger scharfe Fassung zu wählen?

(Einige Stimmen: Ja!)

Oder, um mich deutlicher auszudrücken, die Deutung daraus fernzuhalten, daß der Landtag sich mit der Fassung auch dann, wenn sie auf den Sinn des Gesetzes bezogen werden könne, nicht zu befassen habe? Ich bin sehr gern bereit, die Erklärung abzugeben, daß bei einer neuen Fassung des Reglements diesem Wunsche vollständig entsprochen werden wird.

Marschall: Findet sich die Versammlung damit befriedigt?

(Viele Stimmen: Ja!)

Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so nehme ich das als Beschluß der Versammlung an.

(Es erhebt sich keine Stimme dagegen.)

Ich werde nun heute schließen und ergebenst bitten, morgen um 10 Uhr sich wieder zu versammeln, zur Fortsetzung der heutigen Berathung, und um, wenn diese früh genug beendigt wird, dann noch zu dem Gutachten, welches in der vorigen Sitzung angekündigt worden ist, überzugehen.

(Schluß der Sitzung un halb vier Uhr.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.